1760
B. 10
WIDENER
HN N9ZY C
HARVARD UNIVERSITY LIBRARY

Soc 1760.8.10

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

TRANSFERRED FROM THE
SOCIAL ETHICS
LIBRARY

24145

Praktische Maßregeln

zur

Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Eine kurze Darstellung der bisher angewandten Mittel und Reformvorschläge für Deutschland.

von

Hans von Meyerinck,
Königl. preußischer Major a. D.

Jena.
Verlag von Gustav Fischer.
1896.

Soc 1760.8.10

8 Mar, 1905
Harvard University,
Social Questions Library
HARVARD COLLEGE LIBRARY
TRANSFERRED FROM THE
LIBRARY OF THE
DEPARTMENT OF SOCIAL ETHICS
Aug 3, 1929

B

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

I. Abschnitt 5

Die Maßregeln der verschiedenen Länder zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit . 5

A. Deutschland.

1) Christliche Herbergen zur Heimat 5

2) Mädchenheime 6

3) Natural-Verpflegungsstationen 8

4) Hauptstation Görlitz 13

5) Arbeiter-Kolonien 15

6) Welche Kolonien sind am zweckmäßigsten? 27

7) Weibliche Arbeiter-Kolonien 28

8) Heimatkolonie Friedrich Wilhelmsdorf 29

9) Arbeitsnachweise 31

10) Arbeitshäuser. (Korrigendenhäuser) 41

B. England 50

1) Arbeitshäuser 51

2) Einrichtungen der Heilsarmee 54

3) Versicherung der trades unions gegen Arbeitslosigkeit 59

4) Das englische Gesetz gegen Bettelei und Vagabundentum 60

C. Schweiz 61

1) Straf-Arbeiter-Kolonien 61

2) Arbeiter-Kolonie mit freiwilligem Eintritt 62

3) Natur-Verpflegungsstationen 63

4) Arbeitslosen-Versicherung 64

5) Arbeitsnachweise 67

D. Holland 70

1) Arbeitshäuser 70

2) Arbeiter-Kolonien 71

E. Frankreich 75

La Maison hospitalière pour les ouvriers sans asyle et sans travail . 76

F. Rußland 78

1) Arbeitsstätten 79

2) Arbeiter-Kolonie Mitau 80

Inhalt.

Seite

G. Oesterreich 81
1) Natural-Verpflegungsstationen 81
2) Arbeitsnachweisstellen 85
H. Amerika 86
1) Armenhäuser 86
2) Arbeitshäuser 87
3) Gesetz gegen Einwanderung 87
4) Lodging-houses 88
II. Abschnitt 89
Wie können die in Deutschland angewendeten Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit weiter verbessert und vervollkommnet werden? 89
1) Verpflegungsstationen 89
2) Arbeiter-Kolonien 96
3) Die Arbeiter-Kolonien und Verpflegungsstationen vermindern, heißt die Zahl der Korrigenden vermehren 102
4) Heimatkolonien 109
5) Reform der Arbeitsnachweise 111
6) Notstandsarbeiten 121
7) Reform der Korrektionshäuser 122
8) Schluß 126
Ergebnisse 126

Einleitung.

Unter den wirtschaftlichen Erscheinungen der Gegenwart ist die zunehmende Arbeitslosigkeit eine der wichtigsten und frappantesten. So lange sich die Bevölkerung gleichmäßiger über das ganze Land verteilte, so lange der Arbeiter wegen gering entwickelter Verkehrsmittel und durch strenge Gesetze an die heimatliche Scholle gefesselt war und der Haus- und Kleinbetrieb vorherrschte, war Arbeitslosigkeit im großen Maßstabe kein chronisches, sondern ein akutes Uebel, das nach langen Kriegen, nach Pest und Hungersnöten erschien und verschwand — gewöhnlich regelte sich Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte, bedingt durch die mehr zunftmäßige und für einen eng begrenzten bekannten Kreis arbeitende Produktion, in verhältnismäßig leichter Weise. Der Arbeiter hatte der Regel nach an seinem Wohnorte das gegebene Arbeitsfeld, der wandernde Handwerksbursche fand leicht den gewiesenen Weg zu erwünschter Beschäftigung und der Kleinmeister, welcher die Bedürfnisse seines Kundenkreises genau kannte, konnte dahin wirken, daß die Bestellungen sich nicht zu einer Zeit häuften, während sie nachher fehlten. Dadurch beugte er in vielen Fällen der Geschäftsflauheit und Arbeitslosigkeit vor.

Dies Verhältnis hat sich durch die moderne Produktionsweise von Grund aus geändert, insbesondere ist durch die moderne Maschinentechnik eine vollständige Revolution auf dem Arbeitsmarkte hervorgerufen worden. Der Produktion sind neue Bahnen gewiesen, für die Menschen tausend früher nicht gekannte Bedürfnisse geschaffen und durch Verbilligung der Produkte ist die Konkurrenz in ungeahnter Weise entwickelt. Die Entfernungen sind verkürzt. Während früher auf den Weltmarkt in der Hauptsache nur Luxusartikel, wie Seidenzeuge, Elfenbein u. dgl. kamen, wird er heute mit

den nötigsten Lebensbedürfnissen überschwemmt; viele Industrielle arbeiten nur noch für den Weltmarkt, d. h. für eine Kundschaft, die sie nicht kennen und für Bedürfnisse, die oft erst geweckt werden sollen. Natürlich ist so das Angebot der Produktion häufig größer, als der Bedarf der Zahlungsfähigen, und findet das Produkt keinen Absatz, so entstehen Arbeitsstockungen, Krisen, welche die traurige Kehrseite der modernen Produktion bilden.

In vielen Industriezweigen wird die menschliche Arbeitskraft durch Maschinen ersetzt. Was früher dem fleißigen Handwerker Stunden mühevoller Arbeit kostete, wird jetzt von der Maschine in wenigen Minuten erledigt; das hat natürlich auf die Gestaltung des Arbeitsmarktes einen ungeheuren Einfluß. Würde der Großbetrieb überall durchgeführt, so könnten nach einer Berechnung von Losch in Deutschland 2653443 Arbeitskräfte entbehrt werden.

Doch auch ohne in diese extremen Berechnungen zu verfallen, sehen wir täglich, daß Erfindungen und Verbesserungen technischer Hilfsmittel großen Einfluß auf die Zunahme der Arbeitslosigkeit haben. In New York hat sich nach amtlicher Statistik infolge arbeitsparender Maschinen die Zahl der Schreiner um 15% vermindert, Knopfmacher giebt es heute um einige 20% weniger als vor einigen Jahren, Hemdenmacher 33%, Bäcker und Konditoren 20%, Möbelarbeiter 35%, Setzer 41%, Schriftgießer 50%, Seidenbandweber 40% und Holzschnitzer 62%.

Die Arbeiter gehen mit Vorliebe nach den großen Städten. Sie wissen, daß die Löhne in der Stadt höher sind, das Leben freier und angenehmer als auf dem Lande. So entsteht auf der einen Seite ein Ueberfluß von Arbeitskräften, während andererseits das platte Land und die kleinen Industrieorte unter Mangel an Arbeitern leiden. Und wenn die Industrie schwere Krisen durchzumachen hat, oder ein Unternehmen infolge von Todesfall, Brandunglück, Konkurs oder sonstiger finanzieller Schwierigkeiten aufgelöst wird, so liegen von heute zu morgen tausende von Arbeitern brotlos auf der Straße, nicht zu gedenken der Lohnkämpfe, die oft noch größere Kalamitäten zur Folge haben.

Zu dieser Schaar ohne ihr Verschulden arbeitslos gewordener Leute kommt eine große Zahl Arbeitsscheuer und Arbeitsunfähiger, auch muß man zeitweise die sogenannten Saisonarbeiter zu den Arbeitslosen rechnen. Von letzteren seien hier nur erwähnt die Bauarbeiter, die Gärtner, die Rohrleger und Binnenschiffer, deren Arbeit bei eintretendem Frostwetter sofort aufhört, während viele Buchdrucker und Brauer während der Sommer-

monate ohne Beschäftigung sind. Die Galanteriewarenindustrie, in der Hunderttausende von Handwerkern für den Export arbeiten, hat von Sommer bis Weihnachten viel zu thun, dann aber hört die Nachfrage auf und die Arbeit ruht. Rohtabakarbeiter haben ihre Saison von Mitte März bis Anfang Dezember; kurz, bei einer großen Zahl von Produktionszweigen muß mit der Thatsache gerechnet werden, daß infolge klimatischer Verhältnisse, Modeneigungen und veränderter Bedürfnisse viele Leute im Jahre arbeitslos sind [1]).

Uns interessiert es nun nicht an dieser Stelle zu erörtern, wie weit auf dem Boden unserer bestehenden Staatsordnung dies Uebel in seinen Ursachen, wenn auch nicht ganz beseitigt, so doch sehr bedeutend gemildert werden könnte, auch nicht, wie sich die verschiedenen politischen Parteien je nach ihrem volkswirtschaftlichen Standpunkt dazu stellen [2]) — wir begnügen uns damit zu konstatieren: das Elend ist da, es ist der Schatten einer glänzenden Zeit, einer Zeit, in der Handel und Wandel einen nie dagewesenen Aufschwung erreicht haben. Wie kann das Elend gemildert werden? Mit dieser Erwägung kommen wir zu den beiden zu behandelnden praktischen Fragen: Was haben die zivilisierten Staaten gethan, um die Wirkungen der Arbeitslosigkeit zu bekämpfen und wie kann man auf dem Bestehenden weiter bauen, um die klaffenden Lücken auszufüllen?

---

1) Die im Jahre 1895 aufgenommene Statistik über die Zahl der Arbeitslosen in Deutschland ist noch nicht veröffentlicht. Die im deutschen Reiche herumwandernden Arbeiter werden nach Geh. Rat Dr. Böhmert bald auf 100 000, bald auf 200 000 angegeben, während die Gesamtzahl der Arbeitslosen bald auf 300 000 bald auf 500 000 geschätzt wird. Bei letzteren sind aber die Arbeitsscheuen und alle Saisonarbeiter mit eingerechnet. (S. Statistik der Arbeitslosigkeit von Geh. Rat Dr. Böhmert, Dresden, 1895, S. 4).

Sehr eingehend berichten in England die trades unions alljährlich über die Zahl ihrer arbeitslosen Mitglieder. So geben z. B. 84 trades unions mit einer Mitgliederzahl von 385 585 Ende Februar 1895 die Zahl ihrer Arbeitslosen auf 30 624 oder 7,9% an gegen 8,2% von 76 trades unions, welche für den Januar 1895 und 6,3% von 43 trades unions, welche für den Februar 1894 Bericht erstattet haben. (S. The Board of Trade Journal Vol. XVIII, Nr. 104 March. 1895. Edited by the Commercial Departement of the Board of Trade).

2) Nur eine kurze Bemerkung für die Sozialdemokratie sei gestattet. Sie sagt: Hier liegt eine offene Wunde vor. Diese unterbinden und mit Palliativmitteln — also Reformen behandeln, hat keinen Zweck. Die Ursachen des Uebels müssen radikal beseitigt werden und das geht nur mit den allerschärfsten Mitteln. Daß der Kranke — in diesem Fall also der Staat — dabei sicher zu Grunde geht, thut dem Prinzip keinen Abbruch, die Wunde ist jedenfalls kuriert!!

In Abschnitt I dieser Studie soll gezeigt werden, wie die verschiedenen Länder die unverschuldet arbeitslos gewordenen Leute und die arbeitsscheuen Bettler und Vagabunden behandeln, ihnen Arbeit verschaffen, für sie sorgen, sie strafen und zu bessern suchen und in Abschnitt II, wie in Deutschland die angewendeten Mittel weiter verbessert und vervollkommnet werden müssen [1]).

1) Ein verfassungsmäßiges „Recht auf Arbeit" kann der Staat selbstredend nie gewähren. Diese Forderung gehört zu den Utopien, welche von der Wissenschaft längst verworfen sind. Wir gehen auf dies in neuester Zeit zum Schlagwort gewordene Postulat einiger Sozialisten nicht näher ein, weil es bereits von Singer „das Recht auf Arbeit in geschichtlicher Entwickelung" und von Diehl „P. J. Proudhon" III. S. 52 bis 59 in trefflichster Weise widerlegt ist.

I. Abschnitt.

Die Maßregeln der verschiedenen Länder zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

A. Deutschland.

1. Die christlichen Herbergen zur Heimat.

Arbeitswilligen, aber Arbeitslosen boten in Deutschland die erste Hilfe mildthätige Vereine durch die Gründung der christlichen Herbergen zur Heimat.

Die erste entstand unter Leitung des Professors Clemens Perthes im Jahre 1854 in Bonn und dem Beispiel von Bonn folgten bald alle größeren Städte. Der Zweck war, arbeitsuchenden Leuten den Aufenthalt in den Städten zu erleichtern und sie aus den Schnapsspelunken, in denen ihnen gewissenlose Wirte nur ihre wenigen Ersparnisse aus den Taschen zogen und dann systematisch das Betteln lehrten, in gute billige Gasthäuser und von da vermittelst der Arbeitsnachweise in feste Arbeit zu bringen.

Die Kosten in der Herberge sind sehr gering, sie betragen Alles in Allem 75 Pf. pro Tag; Schnaps wird nicht verabfolgt, Bier nur in so kleinen Quantiäten, daß Trunkenheit nicht vorkommen kann. Wer sich in der Stadt vermieten will, findet Aufnahme für 3 Tage und 3 Nächte. Hat er nach dieser Zeit die gewünschte Beschäftigung nicht gefunden, so erhält er von der Verwaltung leicht die Erlaubnis zur Verlängerung seines Aufenthaltes; die Statuten werden streng gehandhabt nur Stromern gegenüber, denen es weniger darum zu thun ist Arbeit zu suchen, als das Haus auszunutzen. Obgleich nun Jeder in der Herberge Aufgenommene seine Bedürfnisse bezahlt, muß er sich doch einer strengen Hausordnung fügen. Es wird pünktlich um 6 Uhr aufgestanden und um 10 Uhr zu Bette gegangen. Zuwiderhandelnde werden ausgewiesen.

Die später in kleinen Städten und Dörfern eingerichteten Herbergen gewähren dem Wanderer nur für eine Nacht Obdach und Verpflegung. Für 35—40 Pf. kann hier Jeder sein gutes Abendessen, ein Bett und das erste Frühstück bekommen.

Diese Institute werden verwaltet nicht für Rechnung des Wirtes, sondern für Rechnung des Vereins, welcher die Herberge unterhält. Verwalter ist womöglich ein Bruder aus dem Rauhen Hause in Hamburg, welcher zugleich die Pflicht hat, durch freundlichen Zuspruch, durch Hausandacht u. s. w. guten Einfluß auf die Gäste zu bekommen. Das Gehalt für den Bruder ist ein sehr geringes, ebenso die Miete, sodaß sich die Institute meist allein erhalten. Tritt ausnahmsweise eine Unterbilanz ein, so wird sie vom Vereine gedeckt. Nach der letzten Statistik vom Jahre 1893[1]) gab es in Deutschland 426 Herbergen zur Heimat mit 15462 Betten, welche in 2286614 Schlafnächten benutzt wurden und zwar von 1508965 Durchreisenden und 19593 im Orte wohnenden Kostgängern.

2. Die Mädchenheime.

Diese haben im Allgemeinen dieselbe Tendenz, wie die christlichen Herbergen zur Heimat. Auch sie sind von mildthätigen Menschen ins Leben gerufen. Sie bieten alleinstehenden Mädchen für ein Billiges Wohnung und Verpflegung, nur mit dem Unterschiede, daß hier nicht blos arbeitslose Mädchen, sondern auch solche, die in fester Arbeit stehen aufgenommen werden und so lange bleiben können, wie sie wollen. Auch diese Einrichtung ist von großem sozialen Wert. Ein Fabrikmädchen, eine Kontoristin, Zuschneiderin oder Verkäuferin erhält in Berlin, Frankfurt a. M., München und Hamburg monatlich durchschnittlich 40 Mk.; in den mittleren Städten wie Halle, Erfurt, Stettin sinkt der Lohn auf 25—20 Mk.[2]). Das ist zum wenig

---

1) Jahrbücher für Kriminalpolitik und innere Mission von J. Winkelmann. Erster Band, zweite Hälfte, Halle 1895, S. 303.

2) Vergl. hierzu „die Lage der Arbeiterinnen in den deutschen Großstädten" von Kuno Frankenstein. In Schmollers Jahrbuch Gesetzgebung ꝛc., N. F., XII. Jahrgang, S. 173 u. 174.

Schlimmer noch liegen die Lohnverhältnisse in der Hausindustrie der Konfektion.

Nach einer im Jahre 1887 veranstalteten Enquete verdiente z. B. in Berlin eine geschickte Arbeiterin der Kleider- und Mäntelkonfektion wöchentlich 8—9 Mark, eine ungeübte 4—5 Mark, wobei hervorzuheben ist, daß die Saison nur 5 Monate dauert.

In Erfurt, dem bedeutendsten Ort der Mäntelkonfektion überstieg der Wochenverdienst ausnahmsweise 6 Mark und fiel bei mindertüchtigen Arbeiterinnen auf $2^1/_2$ Mark.

Leben und zu viel zum Sterben, denn Essen, Wohnung und anständige Kleidung lassen sich davon nur beschaffen, wenn die Betreffende Anschluß an eine Familie oder eine Zufluchtsstätte im Heim hat.

Tausende von alleinstehenden Mädchen werden somit durch diese Institute vor der Schande und dem sicheren Untergange bewahrt.

In ganz Deutschland giebt es 50 solcher Mädchenheime, speziell in Berlin die 6 folgenden:

1. Das Marienheim, Borsigstr. 5,
2. das Charlottenheim, Lützowstr. 44,
3. das Amalienhaus, Motzstr. 11,
4. Marthashof, Schwedterstr. 37—40,
5. Zufluchtsstätte, Pallasstr. 6,
6. die Heimat, Königgrätzerstr. 126.

Das Centralbüreau der Fürsorge für die einwandernde weibliche Jugend befindet sich Borsigstr. 5.

Das größte Institut ist das Marienheim — aufs trefflichste geleitet von Frl. von Bistram —, eine wahre Musteranstalt, die alle guten Einrichtungen in sanitärer und praktischer Beziehung besitzt. Die peinliche Ordnung, verbunden mit der freundlichsten und wohlwollendsten Aufnahme giebt den Mädchen den sittlichen Halt, der ihnen sonst so oft in der Großstadt verloren geht und in der dortigen Fabrikgegend ganz besonders gefährdet ist.

Das Marienheim steht im Begriff, eine Filiale zu errichten. Es hat nebenbei eine Haushaltungsschule und eine Kochschule und verabfolgt Essen an Passantinnen à Portion 30 Pf. Die Wohnung kostet monatlich inkl. Heizung und Beleuchtung 6—10 Mark.

In Stettin schwankte der Verdienst der Arbeiterinnen in der Damenkonfektion wöchentlich zwischen 4,50 und 9 Mark; in der Herrenkonfektion zwischen 3,60 und 5 Mark und in der Knabenkonfektion zwischen 3 und 3,60 Mark.

In Düsseldorf, Neuth, Barmen, Elberfeld und M.-Gladbach, einer Gegend, in welcher sehr viele Arbeitersachen hergestellt werden, verdiente eine Arbeiterin durch das Nähen von Joppen — bei einer Arbeitszeit von 5 Uhr früh bis Abends 10 — wöchentlich 5—7 Mark.

Seitdem sind diese Löhne ständig gesunken und erst infolge des Strikes vom Januar 1896 um 12½% aufgebessert worden. (S. Ergebnisse der Ermittelungen über die Lohnverhältnisse in der Konfektionsbranche u. s. w. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Reichstags, 7. Legislaturperiode, 1. Session 1887, Bd. III, Anlagebd. I, Aktenstück Nr. 83).

Frühstück 10 Pf., Mittagessen am 1. Tisch 50 Pf., am 2. Tisch 30 Pf., Nachmittagskaffee 10 Pf., Abendbrot 20 Pf.

Pension für einen Monat: Wohnung und Kost (Mittagstisch 50 Pf.) 40 Mark; oder (Mittagstisch 30 Pf.) 30 Mark. Selbstredend haben diese Institute auch einen Arbeitsnachweis. Die Mädchen zahlen nichts, die Herrschaften 3 Mark.

Erhalten würden sich diese Anstalten allein, wenn sie nicht für aufgenommene Hypotheken Zinsen zahlen müßten; diese werden gedeckt durch Beiträge von Mitgliedern und alljährlich stattfindende Bazare, — beim Marienheim noch außerdem durch die Ueberschüsse eines mit ihm verbundenen Hospizes für durchreisende Fremde.

3. Natural-Verpflegungsstationen.

Trotz der großen Vorteile welche Herbergen und Heimstätten bieten, können sie doch nur von denen benutzt werden, welche etwas Geld haben — die Mittellosen verfielen, wenn sie arbeitslos waren, nach wie vor der entehrenden Armenunterstützung oder wenn sie auf der Wanderschaft waren, dem Bettel. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, wurden die Natural-Verpflegungsstationen eingerichtet.

In ihnen wird den Wanderern gegen eine Arbeitsleistung Unterkunft und Verpflegung für eine Nacht und einen halben Tag gewährt. Der Wanderer muß Abends auf der Station eintreffen und erhält Abendessen, Nachtquartier und Frühstück. Am Vormittag muß er arbeiten, dann bekommt er Mittagbrot und der Nachmittag ist zum Weiterwandern auf die nächste Station bestimmt. Mit jeder Station ist ein Arbeitsnachweis verbunden, sodaß der Bursche, wenn sich Arbeit in seinem Handwerk findet, dieselbe sofort übernehmen kann. So ist ihm die Möglichkeit geboten, auch ohne Mittel in der Ferne Umschau nach Arbeit zu halten. Er braucht nicht mehr zu betteln oder gar durch Hunger getrieben, zum Diebe zu werden.

Die ersten Stationen entstanden im Jahre 1865 in Würtemberg, wo anfänglich in jeder Gemeinde eine errichtet wurde. Dies hatte zur Folge, daß die Wanderburschen sich überall füttern ließen und ein sehr behagliches Leben führten. Deshalb veränderte man in Deutschland, als die Einrichtung zu einer allgemeinen wurde, das System. Der Centralvorstand deutscher Arbeiter-Kolonien, unter Vorsitz des Herzogs von Ratibor stellte im Jahre

1882 in der ersten ordentlichen Versammlung folgende Grundsätze für die Einrichtung der Natural-Verpflegungsstationen fest:[1])

1. Die Natural-Verpflegungsstationen bilden die unerläßliche Grundlage zur Bekämpfung der Wanderbettelei.
2. Durch dieselben soll eine Neuordnung der Unterstützung der mittellosen Bevölkerung eingeführt werden. Sie sind deshalb keineswegs nur Stationen für diejenigen, welche die Arbeiter-Kolonien aufsuchen.
3. Um ihre Zwecke zu erreichen, müssen sie durch ganz Deutschland und nach möglichst einheitlichen Grundsätzen eingerichtet werden.
4. Die Einrichtung der Natural-Verpflegungsstationen geschieht am zweckmäßigsten durch nicht zu kleine Kommunalverbände (Kreise, Oberämter, Amtshauptmannschaften, Bezirksverbände), welche miteinander in Verbindung stehen müssen.
5. Die Stationen sind in solchen Entfernungen anzulegen, daß der mittellose Wanderer keine Veranlassung zum Betteln hat, aber auch die Stationen nicht mißbrauchen kann.
6. Die Stationsverpflegung muß ausreichend sein, sodaß der Wanderer marsch- und arbeitsleistungsfähig bleibt.
7. Die Verpflegung ist, wenn nur irgend möglich, von einer Arbeitsleistung abhängig zu machen.
8. Niemand soll unterstützt werden, der selbst ausreichende Mittel zur Verpflegung besitzt, worüber jeder die Unterstützung in Anspruch Nehmende, mit Hinweis auf die gesetzlichen Strafen wegen Betrugs zu unterrichten ist; dagegen ist jeder andere, wirklich Unterstützungsbedürftige, welcher in angemessener Weise Hilfe sucht, ohne irgend welche andere Bedingungen zu unterstützen.
9. Liegen Gründe zur Verweigerung der Unterstützung vor (Trunkenheit, Frechheit, Arbeitsverweigerung u. s. w.), so ist der betreffende Reisende nicht lediglich fortzuschicken, sondern gegen ihn die Mitwirkung der Polizei in Anspruch zu nehmen.
10. Dem zu unterstützenden Wanderer ist Sonntagsruhe zu gewähren, wofür eine größere Arbeitsleistung am Sonnabend oder Montag gefordert werden kann.
11. Wenn irgend möglich, ist die Einrichtung einer Gastwirtschaft als Station zu vermeiden. Die Verabreichung von Branntwein ist unter allen Umständen auszuschließen. Die bestehenden Herbergen zur Heimat und ähnliche Anstalten sind in erster Linie zu benutzen.
12. Mit der Verpflegungsstation ist womöglich eine Arbeits-Nachweisstelle zu verbinden.
13. Jede Verpflegungsstation soll unter der Obhut einer Anzahl von Männern stehn, welche die Station beaufsichtigen und für die religiös-sittliche Einwirkung auf die Wanderer Sorge tragen.
14. Die Versammlung ersucht den Herrn Vorsitzenden, baldmöglichst Statuten von Natural-Verpflegungsstations-Verbänden, Vorschriften über Einrichtung der Stationen zu veröffentlichen[2]).
15. Es ist wünschenswert, daß die bestehenden Vereine gegen Bettelei ihre opferwillige Arbeit nicht einstellen, dagegen dieselbe insbesondere dahin richten, den Kommunen durch Herstellung fester Arbeitsstätten eine überaus wichtige Hilfe zu leisten.

---

1) Arbeiter-Kolonie, Bertelmanns Buchdruckerei in Gadderbaum bei Bielefeld, 1. Jahrgang 1884, S. 9.

2) Diese Statuten sind leider nicht erschienen.

16. Es ist zu wünschen, daß die Innungen und andere Arbeitgeber mit den Kommunalverbänden zur einheitlichen Unterstützung ihrer hilfsbedürftigen Gewerksgenossen in organische Verbindung treten.
17. Durch den Centralvorstand sind die betreffenden Landesministerien zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die Sache der Verpflegung hilfloser Reisender von Seiten der größeren Kommunalverbände (Kreise, Amtshauptmannschaften u. s. w.) gefördert werde.
18. Endlich soll der Centralvorstand an die evangelischen und katholischen Kirchenbehörden das Ersuchen richten, die Sache der Arbeiter-Kolonien und Verpflegungsstationen in geeigneter Weise kräftig zu fördern.

Im Kreise Ruppin (Provinz Brandenburg) sind durch einstimmigen Kreistagsbeschluß vom 23. August 1883 10 Verpflegungsstationen eingeführt worden.

Dieser Beschluß lautete: [1])

„Für den Kreis Ruppin wird eine erforderliche Anzahl von Verpflegungsstationen auf Kreiskosten eingerichtet und unterhalten.

Zu diesem Zweck wird eine besondere Kreis-Kommunalsteuer von 2% der Klassen- und Einkommensteuer und 1% der Grundgebäude und Gewerbesteuer mit Ausschluß der Hausirgewerbesteuer erhoben.

Der Ertrag dieser Steuer wird als besonderer Fond verwaltet, welcher auf die folgenden Rechnungsjahre übertragbar ist.

Der Kreis-Ausschuß wird mit der Einrichtung und Verwaltung der Verpflegungsstationen beauftragt".

Die Vorsteher der Verpflegungsstationen und die Stationshalter erhielten ihre bestimmten Instruktionen, welche hier wieder gegeben werden, weil sie von den meisten anderen Kreisen angenommen wurden. [2])

I. Instruktion für die Vorsteher der Verpflegungsstationen und deren Stellvertreter:

1. Die Vorsteher und deren Stellvertreter werden vom Kreisausschuß ernannt und verwalten ihr Amt als Ehrenamt.
2. Der Vorsteher hat die Aufsicht über die ihm unterstellte Verpflegungsstation zu führen. Er hat die Personalien der sich meldenden armen Reisenden festzustellen und über die Aufnahme derselben zu entscheiden.
3. Ein Kontrollbuch ist zu führen [3]). Außerdem erhält jeder Vorsteher einen Stempel, mit welchem die Legitimationspapiere des verpflegten Reisenden zu stempeln sind unter Eintragung des Datums und der Art der Verpflegung (Mittagessen oder Nachtquartier) in der Mitte des Stempelabdrucks. Die Legitimationspapiere sind von der Ausgabe der Verpflegungsmarke bis zum Abgange des Reisenden einzubehalten.

---

1) Arbeiter-Kolonie, 1. Jahrgang 1884, S. 13.
2) Arbeiter-Kolonie, 1. Jahrgang 1884, S. 17.
3) Das Kontrollbuch hat folgende Rubriken: 1) a. Name des Reisenden, b. Stand und Gewerbe, c. Geburtsort und Signalement. 2) Ziel resp. Zweck der Reise. 3) Wo

4. Jeder Vorsteher erhält zwei Arten von Marken, von denen die eine für das Mittagessen, die andere für Abendessen, Nachtquartier und Frühstück gültig ist. Es darf keinem Reisenden mehr als eine Marke überwiesen werden. Die Ueberweisung wird in dem Kontrollbuch vermerkt. Gegen Vorzeigung der Marke erhält der Reisende Aufnahme in die Verpflegungsstation.

5. Wenn der Stationshalter ein Staats- oder Kommunalbeamter ist, so ist der Vorsteher mit Genehmigung des Kreisausschusses befugt, demselben die Funktionen der §§ 2—4, welche sich auf Annahme der Kontrolle der Reisenden beziehen, zu übertragen. Doch muß dem Vorsteher dann täglich das Kontrollbuch vorgelegt werden, wobei die Ausgabe der Marken an den Stationshalter stattfindet. Die noch nicht verausgabten Marken dürfen sich niemals in Händen der Stationshalter befinden.

6. Der Vorsteher hat nach Möglichkeit dafür Sorge zu tragen, daß jedem in der Verpflegungsstation Aufgenommenen eine geeignete Arbeit (Holzhauen, Erdekarren, Dungtreten und dergl.) zugewiesen und daß er zur Ausführung derselben angehalten wird. Von den betreffenden Arbeitgebern ist eine Zahlung in der Regel nicht zu verlangen.

7. Von der Aufnahme sind ausgeschlossen 1) kranke Reisende, 2) solche, welche sich im Besitz genügender Mittel befinden, um in einer Herberge Unterkunft zu finden, 3) solche, welche sich weigern, das ihnen angewiesene Arbeitspensum zu leisten[1]). Im letztgenannten Falle ist sofort die Verhaftung des Vagabunden durch die Ortspolizeibehörde zu veranlassen, wenn sich herausstellt, daß er sich des Bettelns, Landstreichens oder eines anderen Vergehens schuldig gemacht hat. Betrunkene Vagabunden sind festzunehmen und der Polizeibehörde vorzuführen.

8. Mit der Verpflegungsstation ist eine Arbeits-Nachweisstelle zu verbinden. Die Vorsteher werden es sich angelegen sein lassen, zu diesem Zweck die Vermittelung zu übernehmen. Die angebotenen Arbeitsstellen sind in ein auf der Verpflegungsstation ausliegendes Buch einzutragen. Wenn ein Reisender eine der dargebotenen und angemessenen Arbeiten auszuführen verweigert, so ist er ebenfalls festzunehmen und der Polizeibehörde vorzuführen zur Feststellung, ob er sich der Arbeitsscheu, oder eines anderen Vergehens schuldig gemacht hat.

9. Für diejenigen Verpflegungsstationen, für welche es erforderlich erscheint, wird vom Kreise die nötige Anzahl von Strohsäcken, wollenen Decken, sowie von Tischen und Stühlen beschafft.

10. Die ausgegebenen Marken sind monatlich beim Kreisausschuß zur Erhebung der Geldbeträge einzureichen.

---

der Reisende zuletzt in Arbeit gestanden hat? 4) a. Wo hat der Reisende zuletzt eine Verpflegungsstation in Anspruch genommen? b. welche Arbeit hat er dort verrichtet? 5) Zu welcher Tageszeit traf der Reisende hier ein? 6) Welche Arbeitsleistung ist von ihm verlangt? 7) Bemerkungen über das Verhalten des Reisenden in der Station, über die Legitimationspapiere und die Erklärung des Reisenden, daß er ausgiebige Mittel zu seiner Verpflegung nicht besitzt.

1) Später kam als Aufnahmebedingung noch der Besitz eines Wanderscheines hinzu; d. h. eines Büchleins, in welchem der Stempel derjenigen Station abgedruckt ist, auf welcher der Wanderer die letzte Nacht geschlafen hat.

II. Kontrakt mit dem Stationshalter.[1])

1. Der ..... verpflichtet sich, jedem ihm vom Vorsteher überwiesenen Reisenden gegen Abgabe der betreffenden Marke entweder Abendbrot, Nachtquatier und Frühstück oder Mittagbrod zu geben. Ist der Stationshalter selbstständig zur Aufnahme der Reisenden befugt, so hat er täglich die ausgegebenden Marken bei dem Vorsteher zu liquidieren.
2. Das Mittagessen muß bestehen aus einem Stück Brod von 250 g und entweder 150 g Hülsenfrüchten und 500 g Kartoffeln und 30 g Fettung; oder 180 g Erbsen und 70 g Graupen oder Reis und 30 g Fettung; oder Suppe aus 100 g Erbsen, 40 g Graupen, 500 g Kartoffeln, 30 g Fettung, 0,04 Liter Essig; oder 250 g Sauerkohl, 500 g Kartoffeln oder 150 g Erbsen, 30 g Fettung; oder 750 g Kartoffeln, 30 g Fettung, 0,04 Liter Essig; oder 500 g Rüben, Kohl, und 500 g Kartoffeln, 30 g Fettung.

   Das Abendessen oder Frühstück muß bestehen aus 125 g Brod und entweder Mehlsuppe aus 75 g Gersten-, Roggen- oder Buchweizenmehl und 6 g Fettung; oder Grützsuppe aus 75 g Hafer-, Gersten- oder Buchweizengrütze und 6 g Fettung; oder Brotsuppe aus 150 g Brot, 6 g Fettung oder Kartoffelsuppe aus 400 g Kartoffeln, 10 g Mehl, 6 g Fettung. Ueberall ist das erforderliche Salz zuzugeben. Abweichungen von den hier vorgeschriebenen Speisen sind mit Genehmigung des Vorstehers zulässig. Das Nachtquartier muß in einem reinlich gehaltenen Raume gewährt werden, welcher im Winter zu heizen ist.
3. Das Verabreichen von Branntwein ist unter keinem Vorwande weder gegen Bezahlung noch unentgeltlich gestattet. Der Stationshalter unterwirft sich einer Konventionalstrafe von 10 Mk. für jeden Fall des Zuwiderhandelns.
4. Für die vom Kreise überwiesenen Inventarstücke z. B. Strohsäcke, Decken, Stühle hat er so zu sorgen, daß sie nicht abhanden kommen oder verdorben werden. Das erforderliche Stroh ist von dem Stationshalter zu liefern.
5. Der ..... hat nach Anordnung des Vorstehers einen Raum entweder im Freien oder im Hause zu gewähren, wo die Reisenden mit angemessener Arbeit beschäftigt werden können.
6. Der ..... steht unter der Aufsicht des Vorstehers, dem er die Besichtigung der Räume und des Essens jederzeit gestatten muß.
7. Für das Mittagessen erhält ..... 25 Pf., für Abendessen, Nachtquartier und Frühstück 35 Pf.
8. Beiden Teilen steht eine dreimonatliche Kündigung zu. Sollte jedoch der Stationshalter seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, so kann ihm die Station sofort abgenommen werden.

Was die Arbeit der Reisenden betrifft, so wird verlangt: im Winter Holz zu hacken, Straßen zu reinigen und das Knacken von Hasel- und Wallnüssen, aus denen später das feine Nußöl gewonnen wird; im Sommer klopfen die Leute Steine, machen Erdarbeiten, zupfen Federn, schnitzen Zahnstocher und dergl.

---

1) Arbeiter-Kolonie, Jahrgang I, 1884, S. 19.

Die Arbeiten decken nun nicht die Unkosten einer Station, denn um die Wanderer kräftig und marschfähig zu erhalten, muß die Verpflegung gut und ausreichend sein und dies läßt sich, wie wir soeben gesehen haben, nicht unter 60 Pf. bewerkstelligen. Davon geht natürlich ab der Ertrag der Arbeitsleistung, aber es kommen hinzu die Kosten für Nachtquartier und Verwaltung.

In der Nacht vom 15. bis 16. Dez. 1890 wurden auf 951 preußischen Stationen 5516 Personen beherbergt, Durchschnitt pro Station 5,80. Es wurden in diesem Jahr verabfolgt: 603 067 Mittagportionen, 1 065 328 Abendportionen, 1 076 466 Nachtquartiere, 1 033 837 Frühstücksportionen [1]).

Im Jahre 1893/94 wurden 844 preußische Stationen mit 1 111 229 Mk. Unkosten erhalten, oder die Station mit durchschnittlich rund 1317 Mk. [2]).

In demselben Jahr verursachten die in 33 westfälischen Kreisen unterhaltenen 47 Verpflegungsstationen einen Kostenaufwand von 93 757 Mk., das ist rund für jede Station 1 995 Mk., auf den Kopf der Bevölkerung Westfalens 4,3 Pfg. Die in 37 Hessen-Nassauischen Kreisen unterhaltenen 54 Stationen kosteten 85 314 Mk., das ist in runden Zahlen durchschnittlich für jede Station 1 580 Mk., auf den Kopf der Bevölkerung in der Provinz 5,1 Pf. [3]).

Diese Minimalsummen wurden früher in einer Woche, an volkreichen Orten der Heeresstraße oft an einem Tage an Bettelabgaben geleistet. Heutzutage wo die Stromer- und Bettlerplage von ehedem beinahe aufgehört hat, braucht dagegen Niemand mehr an den Thüren zu geben, sondern kann die Wanderer einfach an die Verpflegungsstationen verweisen, zu denen er seinen Beitrag zahlt.

4. Hauptstation Görlitz [4]).

Interessant ist auch die von dem Görlitzer Gefängnisverein gegründete Hauptstation. Sie gewährt nicht bloß mittellosen Wanderern gegen Arbeit Verpflegung und Unterkunft für 18 Stunden, sondern nimmt auch entlassene

---

1) Statistisches Handbuch für den preußischen Staat, Bd. II, 1893, S. 403, Berlin.

2) Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Ergänzungsband. Jena 1895, S. 66.

3) Arbeiter-Kolonie, 12. Jahrgang, 1895, S. 20.

4) Bericht der 13. und 21. Generalversammlung des Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene zu Görlitz.

Görlitzer Strafgefangene (Asylisten) bis zu drei Monaten auf. Letzteren wird, wenn sie sich zur Arbeit geschickt und willig zeigen, nach Möglichkeit anderweitig eine dauernde Unterkunft verschafft.

Das Institut wurde am 7. Oktober 1885 mit einem durch Hauskollekte gesammelten Kapital von 600 Mk. ins Leben gerufen. Hierfür wurde ein Haus gemietet. Es standen zur Verfügung: 2 große Gewölbe als Arbeitsräume für den Winter, 1 Stube mit Kammer für den Hausvater, 1 Gastzimmer, 1 Konferenzzimmer, 1 Schlafzimmer, in welchem 9 Betten aufgestellt wurden, 1 Schlafzimmer mit ledernen Kissen für Unreine, 2 Zimmer zu 4 Betten für entlassene Sträflinge, 1 Küche, 1 Bodenkammer für den Stationsdiener und 1 Kohlenkeller.

Ein pensionirter Strafanstaltsaufseher wurde als Hausvater gewonnen; dieser erhält für seine Mühewaltung außer freier Wohnung, Heizung und Beleuchtung einen Jahresgehalt von 200 Mk.

Ein Stationsdiener bekommt bei freier Station ein Gehalt von monatlich 12 Mk. 50 Pf.

Die Stadt hat einen jährlichen Beitrag von 1500 Mk. zugesichert, an sonstigen Geschenken und Beiträgen laufen jährlich im Durchschnitt 2000 Mk. ein.

Die Arbeit besteht in Holzzerkleinern, und dies Geschäft floriert außerordentlich. Im Jahre 1891 hat die Station ein eigenes Haus für 9300 Mk. gekauft und zwar aus ihren Ersparnissen, während sie ein zweites Haus für 12 000 Mk. erwarb, wozu die Stadt Görlitz das Kapital zu einem Zinsfuß von 1 % geliehen hat.

Jetzt sind statt 9 Betten 40 aufgestellt.

Im Jahre 1893/94 wurden von der Station 3572 Fremde verpflegt, im Jahre 1894/95 3137, und der Vermögensstand belief sich am 1. April 1895 auf 15 574,79 Mk. Für das Jahr 1896 soll eine Schreibstube eingerichtet werden für beschäftigungslose Schreibkundige, wie solche auf der Station oft vorsprechen, ohne daß ihnen andere Arbeit geboten werden könnte als Holzhacken, gleichviel ob sie die Kräfte dazu haben oder nicht. Private, wie Geschäftsleute haben ja so oft Adressen zu schreiben, Abschriften zu machen oder Rechnungen auszuschreiben und wissen nicht, an wen sich wenden — gewiß werden sie diese neue Einrichtung mit Freude begrüßen und dadurch der Anstalt weitere Einnahmen verschaffen. Die Hausordnung ist dieselbe, wie in den nunmehr zu behandelnden Arbeiter-Kolonien.

5. Arbeiter-Kolonien.

Diese sind Schwesteranstalten der Stationen und gehen mit ihnen Hand in Hand.

Sie haben eine christliche Grundlage und verfolgen als Hauptzweck arbeitslosen aber arbeitsfähigen und willigen Leuten, welche, sei es durch eigene Schuld, sei es durch Schicksals Ungemach auf die Landstraße getrieben und hier allmählich so tief gesunken sind, daß sie kein Arbeitgeber mehr annimmt, — Arbeit, Verpflegung und Obdach zu gewähren und sie so allmählich wieder sittlich zu heben und zu nützlichen Mitgliedern der Gesellschaft zu machen. Die Leute sollen durch die gebotene Arbeit den innerlichen moralischen Halt wiedergewinnen; Gelegenheit haben, sich anständige Kleidung und ein paar Mark baar zu verdienen, und dann innerlich und äußerlich gehoben, außerhalb der Kolonie in feste Arbeit gehen. Der Eintritt ist freiwillig, Jeder kann bleiben so lange er will, eventuell bis zu 4 Monaten; dann muß er weiter, um andern Bedürftigen Platz zu machen.

Die Kolonien waren zuerst nur evangelisch, erst später kamen 3 katholische hinzu. Im Rheingau Elkenroth, in Westfalen Maria Veen, in Schlesien Hohenhof.

Der Ruhm, die erste Arbeiter-Kolonie gegründet zu haben, gebührt dem Pastor von Bodelschwingh. Als nach der Gründerperiode Mitte der siebenziger Jahre unzählige Bettler Stadt und Land überschwemmten, ohne daß es ihnen beim besten Willen möglich war, Arbeit zu finden, erkannte dieser zuerst, daß es nicht bloß ein Akt der christlichen Menschenliebe, sondern auch ein soziales Werk von höchster Wichtigkeit sei, wenn man diese Leute wieder an Arbeit gewöhnte. Aber die Arbeit zu finden — das war die Schwierigkeit. Nun gab es in Westfalen, nicht weit von Bodelschwinghs Wohnsitz, ungeheure wüste Strecken von Moorland, die mit Ortstein bedeckt, jede Vegetation verhinderten. Bodelschwingh prüfte das Terrain und fand, daß durch rajolen und drainieren sehr fruchtbare Aecker geschaffen und hier leicht Hunderte, ja Tausende von Menschen in Arbeit und Brot gebracht werden könnten. Er teilte seine Idee einigen Freunden mit, es bildete sich ein Komitee, Aufrufe wurden erlassen und bald waren 118 954 Mk. gesammelt, von denen 90 000 Mk. zum Ankauf von Land, der Rest für Inventar verwandt wurde. So entstand im Jahre 1882 die Kolonie Wilhelmsdorf bei Bielefeld, eine Anstalt, welche den meisten folgenden als Muster diente.

Im Ganzen giebt es jetzt 27. 23 ländliche, 3 städtische und 1 Heimatkolonie [1]).

Jede dieser Kolonien ist ein selbstständiger Bezirk und besteht aus mehreren Gebäuden. Bei den ländlichen kommen noch die Ställe für das Vieh, die Scheunen für das Getreide und das zu bebauende Ackerland hinzu. Die Gebäude enthalten geräumige Arbeitsstätten, luftige Schlafsäle und einen Betsaal. Ferner Amtswohnungen, Küche, Bade- und Desinfektionsanstalt. In letzterer wird jeder Ankömmling sofort gereinigt und seine Kleider werden desinfizirt. Jede Anstalt hat eine kleine Schneider-, Schuster- und Tischlerwerkstatt, in welchen aber nur für den eigenen Bedarf gearbeitet wird.

Einige Kolonien haben ein Krankenzimmer mit Arzt, andere schicken die Kranken, um Kosten zu ersparen, in die städtischen Lazarethe.

Als Grundsatz wurde aufgestellt, daß soweit es die Räumlichkeiten gestatten, alle arbeitsfähigen aber arbeitslosen Männer ohne Unterschied des Standes und der Religion Aufnahme und Beschäftigung finden sollen. Auch entlassene Sträflinge und Vagabunden der schlimmsten Sorte sind willkommen. Es zeigt sich ja so oft, daß auch in den verkommensten Subjekten der Trieb zum Besseren nicht ganz erloschen ist. Viele von ihnen sind nicht bloß wandermüde, — es erwacht auch häufig in ihnen die Sehnsucht nach Wiedergewinnung eines ehrlichen Namens und einer achtbaren, bürgerlichen Lebensstellung — und so begrüßen sie in den Arbeiter-Kolonien freudig

---

1) Die 23 ländliche sind folgende:

1. Alt-Latzig (Posen),
2. Ankenbuck (Baden),
3. Carlshof (Ostpreußen),
4. Danelsberg (Oldenburg),
5. Dornahof (Württemberg),
6. Elkenroth (bei Coblenz),
7. Erlach (Württemberg),
8. Friedrichswille (bei Frankfurt a. O.),
9. Geilsdorf (bei Ilm in Thüringen),
10. Herzogsägmühle (Oberbayern),
11. Hilmarshof (bei Konitz in Westpreußen),
12. Hohenhof (bei Lamsdorf in Schlesien),
13. Kästorf (bei Gifhorn in Hannover),
14. Lühlerheim (bei Düsseldorf),
15. Maria Veen (bei Münster),
16. Meierei (Pommern),
17. Neu-Ulrichstein (bei Homberg in Hessen),
18. Rickling (Schleswig-Holstein),
19. Schneckengrün (im sächsischen Voigtland),
20. Seyda (bei Wittenberg),
21. Simonshof (Bayern),
22. Wilhelmsdorf (Westfalen),
23. Wunscha (Schlesien).

Die städtischen Kolonien sind:

1. Berlin mit einer ländlichen Filiale in Tegel,
2. Hamburg,
3. Magdeburg.

Eine Heimatkolonie ist:
Friedrich Wilhelmsdorf bei Bremen.

die Gelegenheit, welche ihnen die Rettung vor gänzlichem Untergange in Aussicht stellt.

Jede Kolonie wird verwaltet von einem meist verheirateten Hausvater, welcher mit seiner Frau freie Wohnung, freie Station und als Maximum 1000 Mk. Gehalt bezieht. Dieser muß nicht bloß ein wohlwollender und streng christlich denkender Mann sein, sondern auch ein durchaus klarer, intelligenter Kopf. Für die ländlichen Kolonien sucht man sich theoretisch und praktisch vorgebildete Landwirte, während für die städtischen Betriebe nur im allgemeinen praktisch verständige Männer am Platze sind, da ohnedem die Kolonien unmöglich blühen und vorwärts kommen können. Außerdem ist es nötig, daß der Hausvater versteht, durch Energie und Charakter die Disziplin in der Kolonie zu erhalten, dabei die Leute aber doch so behandelt, daß sie bei ihrem Austritt den Gründern für die empfangenen Wohlthaten dankbar sind. Meist werden die Hausväter dem Rauhen Hause bei Hamburg entnommen, im Notfall dürfen aber auch andere angestellt werden. Dem Hausvater unterstellt sind ein Buchhalter und je nach der Größe der Kolonie einer oder mehrere Beamte, welche bei freier Station und Wohnung 300 Mk. Gehalt bekommen.

Jeder Kolonie steht ein Komitee von Ehrenmitgliedern vor, welches ab und zu die Bücher und Einrichtungen prüft. Ein Pastor ist demselben attachirt, der an Sonn- und Feiertagen predigt und dafür ein Gehalt von 5 — 600 Mk. bezieht.

Alle Kolonien stehen unter einander in Verbindung und haben eine Zentralstelle, früher in Wustrau (Provinz Brandenburg) jetzt in Potsdam unter Leitung des Herren Geheimen Regierungsrats von Massow.

Dies Zentralkommitee, zu dem jede Kolonie 2 Abgesandte stellt, berät Fragen von allgemeinem Interesse, steht den Komitees, welche neue Gründungen vornehmen wollen mit Rat und That zur Seite und sorgt dafür, daß in allen Kolonien möglichst nach denselben Grundsätzen verfahren wird. Außerdem macht es durch öffentliche Vorträge und Herausgabe einer Zeitung[1]) Propaganda für die gute Sache.

---

1) Arbeiter-Kolonie. Verlag deutscher Herbergsverein in Gadderbaum bei Bielefeld. Expedition und Druck W. Bertelsmann. Preis jährlich 2 Mk. Erscheint jeden Monat.

An die Zentralstelle wird jeden Monat eine Liste der aufgenommenen und ausgeschiedenen Arbeiter geschickt, bei letzteren mit genauer Angabe der Gründe des Austritts. Diese Liste geht dann vervielfältigt allen Kolonien zu.

Jede Anstalt hat eine strenge Hausordnung, welcher sich jeder Einzelne unbedingt unterwerfen muß. Da das Ganze nur auf Wohlthätigkeit beruht, und der Eintritt durchaus freiwillig ist, so ist die einzige Strafe Entlassung. Diese findet statt, wenn Einer freche oder gottlose Reden führt, wenn er sich weigert, eine ihm übertragene Arbeit zu verrichten, wenn er grobe Verstöße gegen die Hausordnung begeht, das Eigentum der Kolonie absichtlich beschädigt oder bei einem Ausgange, zu welchem er aber stets die Erlaubnis des Hausvaters haben muß, bettelt, oder betrunken nach Hause kommt.

Solche Verstöße werden allen Kolonien mitgeteilt und haben zur Folge, daß der Betreffende in diesen keine Aufnahme mehr findet. Dasselbe gilt, wenn Jemand die Anstalt heimlich event. mit Hinterlassung von Kleiderschulden verläßt.

Anspruch auf Auszahlung eines gutgeschriebenen Arbeitsverdienstes kann beim Austritt aus der Kolonie nur dann erhoben werden, wenn die Entlassung nicht durch Uebertretung der Hausordnung oder durch tadelnswertes Verhalten verursacht worden ist.

Jedes Sträuben gegen die angeordnete Entlassung wird als Hausfriedensbruch betrachtet und demgemäß bestraft.

In den ländlichen Kolonien wird im Sommer um $^1/_2$4 Uhr, im Winter um $^1/_2$5 Uhr aufgestanden, in den städtischen eine Stunde später. Es folgt dann eine kurze Morgenandacht unter Leitung des Hausvaters; danach erhält jeder sein Frühstück, bestehend in Kaffee und Semmeln. Mittags giebt es eine Suppe mit Brot und in Fett abgekochte, proteïnreiche Gemüse wie Reis, Erbsen, Bohnen und Linsen. Zweimal in der Woche wird Fleisch verabfolgt. Nachmittags giebt es Kaffee mit Butterbrod und Abends Suppe mit Brot. [1])

Gegen Abend findet eine viertelstündige Andacht statt und nachher können die Leute ihre Sachen flicken. Einige werden des Abends kom-

---

1) Bei der Speisung ist das für die Ernährung eines erwachsenen, arbeitenden Mannes vom Professor König aufgestellte Rezept überall adoptiert. Derselbe hat festgestellt, daß ein verhungerter Arbeiter, der längere Zeit nur von Brot und Schnaps gelebt hat, zur Herstellung der Lebenskraft Folgendes täglich gebraucht: 175 g Fleisch, 750 g Brot, 120 g Reis oder 56 g Fett, 500 g Kartoffeln, 250 g Erbsen (resp. Bohnen oder Linsen) und 750 g Brot.

mandirt zum Kartoffelnschälen, wovon die Gebildeteren, welche durch Vorlesen, Geigespielen oder dergl. zur allgemeinen Unterhaltung beitragen, dispensirt sind. 2 Leute sind ständig in der Küche beschäftigt, 2 andere sorgen für die Reinlichkeit der vorhandenen Räume.

Wer von den städtischen Kolonien tagsüber außerhalb auf Arbeit ist, wird entweder vom Arbeitgeber verpflegt oder er erhält Marken für die Volksküche. Bier wird nur an hohen Festtagen gegeben, Schnaps niemals. Mitgebrachte Spirituosen werden konfiszirt und vernichtet.

Sonntags wird selbstredend nicht gearbeitet, morgens ist Gottesdienst und nachmittags vergnügen sich die Leute mit Lesen in der Anstaltsbibliothek, Musiziren, Singen und dergl. Wer Urlaub hat darf ausgehen, muß aber um 7 Uhr zurück sein.

Die Arbeit besteht bei 22 Kolonien in der Bebauung des Landes, welches die Anstalt umgiebt. Die Hauptarbeit findet naturgemäß im Sommer statt, während die Leute im Winter mit der Entwässerung und Trockenlegung von Moräften, mit Sand fahren, mit Waldarbeiten und dergl. beschäftigt werden. In den Werkstätten fabriziren sie Kleider und Stiefel, aber diese, wie schon erwähnt, nur für eigenen Gebrauch um den Handwerkern keine Konkurrenz zu machen.

In Berlin und Hamburg wird Hausindustrie betrieben. In Berlin werden Kisten, Besen, Bürsten und Strohgeflechte angefertigt, in Hamburg ist außerdem eine Pantoffelmacherei und die Schwächlichen und Kranken werden mit Dütenkleben, Kaffeeauslesen, der Anfertigung von Harzkugeln zum Feueranzünden, dem Schälen von Süßholz und dergl beschäftigt.

In Magdeburg ist die Hauptarbeit Holzzerkleinern, und dann werden die Leute in die Stadt vermietet für Erdarbeiten, zum Kohlentragen, Teppicheklopfen und dergl. Leute mit böser Vergangenheit finden ihre Arbeit im Garten. Hier werden namentlich Erdbeeren kultivirt.

Es sind alle Stände vertreten, von denen die Arbeiter das größte Kontingent stellen. Nach ungefährer Berechnung stellt sich ihr Prozentsatz auf 24. Dann folgen Nahrungsmittelgewerbe (Bäcker, Brauer ꝛc.) mit 10,5 %. Bekleidung (Schneider und Schuster) 9,4 %, Metallarbeit (Klempner, Schmiede, Schlosser, Gelbgießer ꝛc.) 8,8 %. Baugewerbe (Zimmerer, Glaser, Dachdecker ꝛc.) 8,1 %. Handelsgewerbe 5,4 %. Rest: Barbiere, Beamte, Bergleute, Bildhauer, Böttcher, Bürstenmacher, Buchbinder, Buchdrucker, Cigarrenmacher, Conditoren, Drechsler, Färber, Gärtner, Geometer, Gerber, Instrumentenmacher, Kammacher, Kellner, Köche, Korbmacher,

Kürschner, Lackirer, Lehrer, Lithographen, Maler, Musikanten, Nadler, Oekonomen, Pharmaceuten, Posamentirer, Schirmmacher, Schornsteinfeger, Schreiber, Seiler, Stellmacher, Tischler, Töpfer, Tuchmacher, Uhrmacher, Weber. Vereinzelt: ausgestoßene Offiziere, Künstler, Theologen und Rechtsanwälte.

Die ersten 14 Tage arbeitet der Kolonist umsonst, dann erhält er pro Tag 20 Pfg. und steigt bis 50. Mehr bekommt er nie. Auf diesen Lohn werden die gelieferten Kleider und Stiefel in Anrechnung gebracht, der Rest wird dem Mann gutgeschrieben und bei seinem Fortgang ausgezahlt.

Das Essen erhalten die Leute natürlich umsonst.

Die Kleider sind bei Allen verschieden, damit der Eindruck des Gefängnisses vermieden wird.

Der Lohn ist ja sehr gering, aber das muß sein, erstens um andern Arbeitgebern keine Konkurrenz zu bereiten und zweitens, um die Leute stets daran zu erinnern, daß ihre Lebensaufgabe nicht in der Kolonie, sondern jenseits derselben liegt. Sie soll eben nur eine Zwischenstufe sein, eine Brücke vom Vagabundenleben zur festen Arbeitsstellung.

Man hatte nun geglaubt, bei so harten Bedingungen würden sich keine Kolonisten einstellen, aber diese Meinung hat sich als eine irrige gezeigt. Im Gegenteil, der Andrang ist so groß, daß alljährlich wegen Raummangels eine große Menge von Leuten abgewiesen wird.

Nach der letzten Statistik wurden nicht angenommen: 1891 3653 Personen; 1892 4482; 1893 4513; 1894 7292 [1]).

Aufgenommen und entlassen wurden im Jahre 1895 [2]):

(siehe Tabelle folgende Seite.)

1) H. d. St.-W., Erg.-Bd. a. a. O., S. 65.
2) Arbeiter-Kolonie, 13. Jahrgang, 1896, S. 62.

Statistik der deutschen Arbeiter-Kolonien für das Jahr 1895.

Aufgenommen seit Eröffnung.	Aufgenommen 1895	Stand der neu aufgenommenen Kolonisten. Alter unt. 20	20 bis 30	30 bis 40	40 bis 50	50 bis 60	60 üb.	Familienverhältnis. ledig.	verheir.	getrennt.	verwitt.	geschied.	Religion evang.	kathol.	jüdisch.	Endbestand.	Name und Datum der Eröffnung der Kolonie.	Plätze	Abgänge. seit Eröffnung.	im Jahre 1895.	in Arbeit durch d. Kol.	in Arbeit d. eigen. Bem.	w. Antauf b. 4 Mon.	w. schlechten Verr.	in ihre Fam. zurückg.	auf eign. Wunsch.	w. Arbeitsunfähigk.	auf Req. d. Behörde.	entlassen.	gestorben.
7983	394	16	74	105	99	72	28	310	23	14	43	4	354	40	—	197	1. **Wilhelmsdorf**, Westfalen	$^{22}/_{3}$ 82	236	7786	421	146	75	1	19	8	157	2	6	6	1
4954	332	20	54	93	80	59	26	240	35	18	30	9	292	39	1	199	2. **Kästorf**, Hannover	$^{24}/_{6}$ 83	200	4755	340	72	21	—	33	15	184	4	1	9	1
5215	314	27	67	88	87	39	6	251	17	16	23	7	295	19	—	146	3. **Rickling**, Schleswig-Holstein	$^{10}/_{10}$ 83	150	5069	331	98	30	11	21	10	149	3	4	5	—
6357	407	9	55	120	125	76	22	277	75	1	37	17	346	61	—	191	4. **Friedrichswille**, Brandenb.	$^{13}/_{11}$ 83	200	6166	392	64	24	76	18	6	186	6	7	4	1
4155	223	24	55	41	54	29	20	199	6	3	15	—	139	84	—	96	5. **Dornahof**, Württemberg I.	$^{15}/_{11}$ 83	100	4059	227	34	31	—	16	—	138	2	2	4	—
5275	248	10	41	59	79	44	15	157	37	17	29	8	208	40	—	100	6. **Seyda**, Provinz Sachsen	$^{14}/_{12}$ 83	100	5175	325	4	17	140	28	7	100	5	12	12	—
2240	172	7	33	50	62	13	7	129	28	2	13	—	140	31	1	3	7. **Danelsberg**, Oldenburg	$^{8}/_{2}$ 84	50	2237	218	20	31	6	27	6	106	6	6	10	—
3178	232	9	33	60	76	41	13	184	10	8	27	3	158	74	—	132	8. **Wunscha**, Schlesien I.	$^{14}/_{4}$ 84	100	3046	212	97	2	2	24	5	48	19	7	7	1
3812	304	12	63	77	92	35	25	219	53	6	31	13	272	32	—	148	9. **Meierei**, Pommern	$^{25}/_{7}$ 84	150	3664	285	45	12	—	13	12	193	2	1	6	1
6007	456	9	151	132	117	42	5	363	83	4	38	13	387	69	—	234	10. **Carlshof**, Ostpreußen	$^{15}/_{10}$ 84	250	5773	240	47	4	—	22	1	360	2	2	1	1
6291	865	69	242	254	186	103	11	658	58	65	61	23	716	141	8	235	11. **Berlin mit Tegel**	^{12} 84	260	6056	822	56	128	4	134	8	395	18	8	40	1
2259	226	18	61	51	52	37	7	210	2	5	6	3	96	130	—	77	12. **Ankenbuck**, Baden	$^{26}/_{2}$ 85	76	2182	225	18	53	—	13	28	86	12	5	10	—
2989	264	28	69	55	64	37	11	227	10	7	16	4	173	91	—	110	13. **Neu-Ulrichstein**, Hessen	$^{1}/_{7}$ 85	130	2879	278	12	11	—	25	25	201	1	1	2	—
3124	317	17	69	100	71	44	16	250	8	14	39	6	247	70	—	123	14. **Lichterheim**, Rheinprov., ev.	$^{15}/_{2}$ 86	124	3001	317	14	27	1	7	3	241	4	4	11	5
3219	255	7	64	65	62	46	11	176	32	21	17	9	237	18	—	91	15. **Schneckengrün**, Kgr. Sachsen	$^{22}/_{2}$ 86	120	3128	226	6	2	3	25	—	164	4	5	15	2
1569	158	3	20	49	54	32	—	125	11	4	17	1	—	158	—	65	16. **Elkenroth**, Rheinpr., kath.	$^{20}/_{10}$ 86	60	1504	152	8	1	—	2	—	137	1	1	2	—
2901	334	34	88	68	91	47	6	292	13	1	25	3	192	141	1	103	17. **Simonshof**, Bayern I	$^{1}/_{5}$ 88	104	2798	329	18	24	—	45	6	221	12	1	2	—
2024	391	11	90	138	92	51	9	337	21	1	31	1	—	391	—	121	18. **Maria-Been**, Westf., kath.	$^{1}/_{10}$ 88	120	2803	379	34	148	1	1	16	169	5	4	1	—
1218	138	—	16	46	45	25	6	103	4	12	17	2	90	48	—	58	19. **Alt-Latzig**, Posen	$^{26}/_{10}$ 88	52	1160	137	8	12	—	6	1	105	1	3	1	—
2247	455	63	131	96	125	35	5	343	13	33	45	21	391	64	—	76	20. **Magdeburg**, Prov. Sachsen	$^{28}/_{11}$ 88	75	2171	443	113	27	—	9	3	243	33	9	6	—
1490	161	10	22	42	53	28	6	120	7	13	18	3	148	13	—	54	21. **Geilsdorf**, Thüringen	$^{26}/_{1}$ 89	80	1436	182	18	46	—	11	16	80	1	3	7	—
1298	258	24	49	55	60	49	21	223	6	10	19	—	199	59	—	98	22. **Erlach**, Württemberg II.	$^{1}/_{4}$ 91	100	1200	249	26	5	3	20	2	171	10	5	7	—
513	123	7	28	43	29	15	1	94	6	10	10	3	8	115	—	81	23. **Hohenhof**, Schlesien II., kath.	$^{2}/_{1}$ 92	82	432	123	10	19	5	4	6	66	3	2	8	—
882	244	4	63	89	80	7	1	212	12	8	8	4	154	90	—	81	24. **Hilmarshof**, Westpreußen	$^{17}/_{1}$ 92	44	801	226	19	28	—	4	3	155	14	1	2	—
1292	367	50	103	86	75	31	24	283	9	33	26	10	339	27	1	148	25. **Hamburg**	$^{1}/_{12}$ 91	150	1144	333	46	54	1	31	1	159	22	9	10	—
316	231	28	68	60	47	19	9	213	7	—	10	1	70	161	—	57	26. **Herzogsfägmühle**, Bayern II.	$^{1}/_{8}$ 94	60	259	320	6	15	—	42	3	132	15	6	1	—
83708	7869	510	1809	2122	2055	1056	311	6195	463	386	651	174	5051	2206	12	3024			3179	80684	7832	1039	847	254	600	191	4346	257	115	189	14

Bestand und Zugang in den Jahren 1889—1891 in 22 Kolonien nach Häufigkeit des Koloniebesuches und Art der Bestrafung [1]).

Kolonieaufenthalt	Unbestrafte	Bestrafte mit:											Zusammen
		Haft	Gefängnis	Zuchthaus	Haft und Gef.	Haft und Bes.	Gef. und Zuchth.	Haft Gef. u.	Haft und Korrekt.	Ueberw.	Prog. d. Gruppe		
1 Mal	1793	1958	897	90	614	26	115	110	353	4163	69,9		5956
2 „	506	747	325	15	361	12	40	67	167	1734	77,4		2240
3 „	181	383	201	16	243	7	15	24	96	982	84,5		1166
4 „	96	229	112	3	169	7	13	24	69	626	86,7		722
5 „	40	152	63	1	113	1	8	13	49	400	90,9		440
6 „	27	86	34	—	66	—	3	11	25	225	89,3		252
7 „	18	43	24	—	35	—	4	2	11	119	87,0		137
8 „	4	29	9	—	18	1	1	2	8	68	94,4		72
9 „	2	15	12	—	11	—	2	2	3	45	95,7		47
10 „	2	10	4	—	10	—	—	—	3	27	93,1		29
11 „	2	4	2	—	4	—	—	—	—	10	83,3		12
12 „	—	2	1	—	3	—	—	—	—	6	100		6
13 „	—	4	—	—	2	—	—	—	—	6	100		6
16 „	—	1	—	—	1	—	—	—	—	2	100		2
17 „	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	100		1
Ueberhaupt	2671	3664	1684	125	1650	54	201	255	784	8417	75,9		11088
In Prozent	24,1	33,1	15,1	1,1	14,9	0,5	1,8	2,3	7,7	75,9	—		100

Man sieht aus den vorliegenden Tabellen, daß der Gesundheitszustand im allgemeinen sehr gut ist, denn die Zahl der Todesfälle ist verschwindend gering. Auch das Betragen kann durchweg als befriedigend bezeichnet werden. Wenn ein gewisser Prozentsatz jedes Jahr wegen schlechten Betragens und Unlust zur Arbeit entlassen wird, so sind dies meistens junge Leute, welche ohne Zucht und Ordnung aufgewachsen sind und nur durch augenblickliche Notlage zum Eintritt in die Kolonie gedrängt waren. Die meisten Leute stehen in gesetzterem Alter und sind — gedemütigt durch Not und bittere Erfahrungen — glücklich und dankbar in den Arbeiter-Kolonien ein Unterkommen zu finden.

Die Kolonien sind sämtlich verbunden mit Arbeitsnachweisen und diese Verbindung kann nur als eine sehr glückliche bezeichnet werden; man sieht aus den Tabellen, wie viele Leute durch die Vermittelung der Kolonien in feste Arbeit kommen.

---

1) Deutsche Arbeiter-Kolonien von Dr. G. Berthold, VI. Folge, Berlin, 1893, S. 135.

Ein großer Uebelstand ist die bedeutende Zahl der wiederholt Aufgenommenen, der sogenannten „Koloniebummler", doch werden wir auf diese noch später zu sprechen kommen.

Was die Kosten einer Arbeiter-Kolonie betrifft, so entstehen diese zunächst aus der Speisung und Kleidung der Kolonisten. Erstere wird in Wilhelmsdorf pro Kopf auf 40 Pf., letztere inkl. Stiefel auf 35 Pf. berechnet. Dazu das Gehalt der Beamten und der kleine Lohn der Arbeiter. Ferner Alters- und Invalitätsversicherung, die Büreaugelder, die Heizung, Beleuchtung, das Medizinkonto und die Wohnung. Letztere ist aber inkl. allem Inventar meist durch ein zinsfreies Kapital gedeckt [1] [2].

Da wo Ackerbau oder Hausindustrie betrieben wird, muß auch notgedrungen ein zinsfreies Grundkapital vorhanden sein, denn der Verdienst ist sehr gering, und die meisten Anstalten können sich sowieso nur erhalten

---

1) So ist:

Wilhelmsdorf	am	22/3	82	bei	236	Plätzen	mit	118 954	Mk. gegründet
Kästorf	„	24/6	83	„	200	„	„	78 000	„ „
Rickling	„	10/10	83	„	150	„	„	150 000	„ „
Friedrichswille	„	13/11	83	„	200	„	„	102 000	„ „
Dornahof	„	15/11	83	„	100	„	„	100 000	„ „
Seyda	„	14/12	83	„	200	„	„	67 800	„ „
Dauelsberg	„	8/2	84	„	50	„	„	73 940	„ „
Wunscha	„	14/7	84	„	100	„	„	100 000	„ „
Meierei	„	24/7	84	„	150	„	„	182 000	„ „
Karlshof	„	15/10	84	„	250	„	„	22 220	„ „
Berlin mit Tegel	„	1/12	84	„	260	„	„	89 000	„ „
Ankenbuck	„	26/2	85	„	76	„	„	18 500	„ „
Neu-Ulrichstein	„	1/7	85	„	130	„	„	55 000	„ „
Lülersheim	„	15/2	86	„	125	„	„	37 000	„ „
Schneckengrün	„	22/2	86	„	120	„	„	219 000	„ „
Elkenroth	„	20/10	86	„	60	„	„	—	„ „
Simonshof	„	1/5	86	„	104	„	„	139 000	„ „
Maria Veen	„	1/10	88	„	120	„	„	—	„ „
Alt-Latzig	„	26/10	88	„	52	„	„	119 500	„ „
Magdeburg	„	23/11	88	„	75	„	„	53 000	„ „
Geilsdorf	„	28/7	89	„	80	„	„	115 000	„ „
Erlach	„	1/4	91	„	100	„	„	152 000	„ „
Hamburg	„	1/12	91	„	160	„	„	—	„ „
Hohendorf	„	2/1	92	„	81	„	„	—	„ „
Hilmarshof	„	17/1	92	„	40	„	„	—	„ „
Herzogsägmühle	„	1/8	94	„	60	„	„	150 000	„ „

2) Arbeiter-Kolonie, 13. Jahrgang, 1896, S. 186 u. 189.

durch die Zuschüsse, welche ihnen die Provinz und mildthätige Menschen zukommen lassen.

Die Feld- und Gartenarbeiten rentiren nicht — der Preis für Grund und Boden ist hoch und der der Produkte niedrig; das für jeden Betrieb so nötige Kapital fehlt und schließlich sind die eingestellten Leute meist verhungerte, heruntergekommene Landstreicher, die an schwere Arbeit nicht gewöhnt sind und erst langsam in Kraft gebracht werden müssen. Sie fangen mit einer Arbeitszeit von vielleicht 4—5 Stunden an und legen täglich 1/4 Stunde zu, solange bis sie 10—11 Stunden angestrengt arbeiten können. Sind sie aber endlich gute Arbeiter geworden, so werden sie entlassen und man fängt mit schlechten von vorn an. Dazu kommt, daß die meisten Kolonien, um ihre Leute auch im Winter beschäftigen zu können, vom Fiskus größere Strecken Moor pachten die urbar gemacht werden. Eine solche Pacht ist sehr gering, der Morgen eine Mark, aber die Umänderung in Acker kostet viel Geld, der Morgen ca. 200 Mk., und bis man einen wirklichen Ertrag hat vergeht längere Zeit. Hat nun eine Kolonie nicht gleich auf viele Jahre gepachtet — und das haben die meisten bei ihrer Gründung versäumt — so kann sie natürlich nicht annähernd auf die Kosten kommen.

Am schlimmsten liegen die Verhältnisse in der Kolonie Seyda, wie ich mich aus eigener Anschauung überzeugt habe. Dieser Kolonie gehören diverse Gebäude, aber nur wenig Ländereien. Die vom Fiskus gepachteten, urbar zu machenden Moräste befinden sich mitten in einem sehr wildreichen, fiskalischen Forst. Die Jagd hat sich der Fiskus vorbehalten, Wildschaden zahlt er aber nicht, ebensowenig versteht er sich dazu, einen Zaun um die betreffenden Aecker zu ziehen. Natürlich gehört die Hälfte der Ernte dem Wilde, und wenn der Pachtkontrakt abgelaufen ist, steht die Kolonie vor der unangenehmen Alternative, dem Fiskus bei der Neupacht entweder jede geforderte noch so hohe Summe zu zahlen, oder sich anderweitig zu etabliren und ihm die Gebäude zu jedem, selbst dem geringsten Preise zu überlassen. Selbstredend ist der Provinziallandtag hierüber sehr erbittert und hat kürzlich beschlossen, trotz des alljährlichen übergroßen Zudranges die Zahl der Betten von 200 auf 100 zu reduziren.

Auch die Kolonie Hilmarshof bei Konitz fand ich bei meinem Besuch daselbst in ziemlich trauriger Lage, und es steht zu befürchten, daß sie keinen langen Bestand mehr haben wird. Es wäre dies um so bedauerlicher, weil — wie wir später sehen werden — gerade Westpreußen eine Arbeiter-Kolonie

sehr dringend gebraucht. Hilmarshof ist ohne Baarmittel, mit geliehenem Gelde gegründet und steht in engem Verbande mit der Landarmen-Besserungsanstalt zu Konitz, deren Direktor Herr Dr. Grosebert mit im Lokalverbande ist. Von ihr erhalten die Kolonisten Kleider, Wäsche, Essen, Wohnung und liefern dafür die nötigen Arbeiten. Alle Produkte, wie Milch, Butter, Fleisch ꝛc. gehen an die Besserungsanstalt und diese zahlt dafür pro Tag und Kopf 60 Pf. Leider sind die Gebäude in höchst primitivem Zustande, trotzdem hat der Provinziallandtag kürzlich die zu einer Verbesserung der Baulichkeiten nötigen 4000 Mk. abgeschlagen, sodaß die Dinge dort augenblicklich ziemlich aussichtslos stehen.

Nach den mir vorliegenden Berichten gebrauchen alle ländlichen Kolonien um sich existenzfähig zu erhalten einen bedeutenden Zuschuß — im Durchschnitt jährlich 20 000 Mk. Nun strebt man danach, auf privatem Wege das nötige Geld zu beschaffen, und auch hier ist Pastor von Bodelschwinghs Beispiel teilweise maßgebend geworden.

In Bethel bei Wilhelmsdorf richtete er zur Beschäftigung dortiger Epileptiker eine sogenannte Brockensammlung ein und verschaffte der Anstalt dadurch einen recht hübschen Nebenverdienst[1]). Er erbat sich alles, was in einem Haushalt nicht mehr gebraucht wird, z. B. alte Kleider, Stiefel, Strümpfe, Hüte, Mützen, Tische, Stühle, Schränke, Bettstellen, Matratzen, Betten, Bettzeug, Decken, Wäsche, Lampen, Kisten, Cigarrenkisten, Cigarrenabschnitte, Leinewand, Noten, Uhren, Verbandsachen, Papier, Zeitungen, Schreibhefte, Flicken, Bücher, Bilder, Gemälde, Statuen, altes Eisen, Flaschen, Korke, Briefmarken, Staniol, alte Münzen, Küchengeschirr, Knochen und dergl.

Kleidungsstücke, Stiefel und Strümpfe werden geflickt und für einen billigen Preis an die Kolonisten abgegeben, alte Mobilien dagegen in der Tischlerei reparirt und verkauft; ebenso Lampen, Uhren, vom Klempner resp. Uhrmacher wieder gebrauchsfähig gemacht und verkauft. Papier, Zeitungen, Lumpen, altes Eisen, Korken, Staniol ꝛc. erhält der Produktenhändler, welcher hierfür die Tagespreise nach Gewicht bezahlt. Gegenstände, die einen antiquarischen Wert haben, wie alte Münzen, Bücher, Bilder, Statuen ꝛc. bekommt der Händler.

Die Brockensammlung Bethel hatte im Jahre 1893 eine Einnahme von 35 847,14 Mk. und Ausgabe von 26 294,16 Mk.; bleibt ein Reingewinn

---

1) Der folgende Bericht stammt direkt vom Vorstand der Anstalt.

von 9552,98 Mk. Im Jahre 1894 betrug die Einnahme 48 283,23, die Ausgabe 41 769,18, verblieben 6514,05 Mk. Reingewinn.

Hamburg und Berlin haben auch kürzlich solche Brockensammlungen eingerichtet und beide rentiren vorzüglich, wogegen die Hausindustrie nur gerade die Unkosten deckt. So ist z. B. die Berliner Kolonie — wie schon erwähnt — im Jahre 1885 mit einem Kapital von 89 000 Mk. ins Leben gerufen. Davon hat sie 72 000 für Grund und Boden gezahlt und 17 000 für Inventar. Sie stellte zuerst 38 Betten auf und dehnte sich allmählich auf 260 aus. Hier werden Kisten, Besen, Bürsten und Strohgeflechte angefertigt. Um aber recht viel Leute beschäftigen zu können und dem Handwerk keine Konkurrenz zu bereiten, ist es verpönt, Maschinen zu gebrauchen. Außerdem würde für letztere das zur Anschaffung nötige Kapital fehlen. Die Folge ist, daß die Arbeit nur gerade die Unkosten deckt und ein Verdienst nicht herauskommt. Die Gegenstände, speziell die Kisten werden mit Hülfe der Maschinen viel sauberer, schneller und bedeutend billiger hergestellt, wie mit der Hand. Um Absatz zu haben, müssen die Produkte billiger abgegeben werden, als es seitens der Fabriken geschieht; außerdem liegt die Kolonie sehr ungünstig, weit draußen bei Reinickendorf. Die Anstalt kann sich nur aus milden Gaben, Beiträgen von Mitgliedern, dem Ertrage von Konzerten und dergl. erhalten [1]).

Nicht viel günstiger ist es in Hamburg. Es fragt sich, ob beide Anstalten nicht besser thäten, wenn sie ihr Prinzip, keine Maschinen zu gebrauchen aufgäben und Kontrakte mit Unternehmern schlössen. Wie wir später bei den Korrigendenhäusern sehen werden, die fast durchweg mit Unternehmern arbeiten, beträgt bei ihnen der jährliche Zuschuß durchschnittlich pro Kopf 122,33 Mk., in der Berliner Kolonie dagegen 365 Mk., das ist also das Dreifache der Unkosten.

Finanziell am besten operirt die Magdeburger Kolonie, und kann diese insofern für vorbildlich gelten, als sie sich ohne alle Zuschüsse nicht bloß allein erhält, sondern noch zurücklegt. Ihre Einrichtungen machen auf den Besucher den allergünstigsten Eindruck. Alles ist sauber und ordentlich, die Leute sehen gesund und zufrieden aus und man erkennt auf den ersten Blick, daß die Anstalt eine schöne segenbringende Zukunft hat. Die Hauptarbeiten

---

1) Dieser Bericht basiert auf von mir an Ort und Stelle angestellten Ermittelungen.

der Kolonisten bestehen in Holzzerkleinern, Kohlentragen, Teppichklopfen, Erdarbeiten u. s. w. Sie hat im Jahre 1888 mit einem geschenkten Kapital von 53000 Mk. angefangen, und hiervon Gebäude errichtet und das nötige Inventar beschafft. Sie begann mit 30 Betten und erweiterte sich allmählich auf 75. In den ersten Jahren hat sie mit Unterbilanz gearbeitet, weil sie nicht wußte wie man am besten etwas verdiente und gewissermaßen im Dunklen herumtastete. Sie pachtete ein Stück Feld und wandelte es mit ziemlichen Unkosten in einen Garten um. Es wurden allein für 3000 Mk. Obstbäume gepflanzt, die erst in späteren Jahren tragen sollen, dann wurde ein Treibhaus errichtet, das nur kostete und nichts brachte und was dergl. Experimente mehr waren. Jetzt legt es seinen Hauptaccent auf die oben erwähnten Beschäftigungen, und diese lohnen sehr gut. Der Holzverkauf bringt eine gute Einnahme und die in die Stadt geschickten Leute verdienen auch. Für die Stunde Arbeit außer dem Hause erhält die Anstalt 25 Pf., für die halbe Stunde 13 Pf.; die Wege werden nicht gerechnet. Arbeitet nun Einer täglich blos 6 Stunden, so erhält die Anstalt 1 Mk. 50 Pf., macht bei 300 Arbeitstagen 450 Mk. Alles in Allem kostet der Mann jährlich 365 Mk., bleiben Reingewinn 85 Mk., macht bei 70 Köpfen 5950 Mk. Die Kolonie hat denn auch in den letzten Jahren jedesmal einen durchschnittlichen Reinertrag von 4000 Mk. gehabt und momentan trotz verschiedener Bauten, Verbesserungen und Erweiterungen einen Barbestand von 8000 Mk.[1]).

Natürlich werden immer nur sichere Leute in die Stadt geschickt, während man die wegen Diebstahls Bestraften mehr unter Aufsicht behält und zu Hause beschäftigt.

Aber welches Vertrauen die Anstalt genießt, kann man daraus erkennen, daß sie nicht weniger als 800 Familien ständig bedient.

6. Welche Kolonien sind am zweckmäßigsten?

Werfen wir nun einen kurzen Blick zurück, welche Kolonien am besten und praktischsten eingerichtet sind, so sehen wir, daß die Magdeburger finanziell die erste Stelle einnimmt und für städtische Kolonien als Muster dienen kann. Aber darum dürfen die landwirtschaftlichen doch nicht unterschätzt werden, denn sie bieten andere große Vorteile. Die Arbeit in freier

1) Der Bericht beruht gleichfalls auf den von mir an Ort und Stelle angestellten Ermittelungen.

Luft übt auf die armen heruntergekommenen Leute den besten Einfluß aus. Geist und Körper werden frisch und kräftig, der sittliche Wille hebt sich und erstarkt in dem Verkehr mit der Natur, und die guten Wirkungen der ländlichen Arbeit werden nicht paralysiert durch das unselige Laster des Schnapsgenusses, wie es bei unsern freien Bauern leider nur zu oft der Fall ist.

Ferner bereitet die Kultivierung von minderwertigem Boden Niemandem Konkurrenz, ein zweites Moment welches von größter Wichtigkeit ist. Hauptzweck der Kolonien ist doch, Arbeitslosen Arbeit zu verschaffen; dieser Zweck wäre aber verfehlt, wenn die Konkurrenz einträte und durch die Arbeit der Kolonisten andere Leute wieder arbeitslos würden.

Diese Erdarbeiten bieten außerdem den großen Vorteil, daß sie erstens auch im Winter, wo der Andrang der Zuflucht suchenden am stärksten ist, unternommen werden können und zweitens, daß sie keiner besonderen Kunstfertigkeit bedürfen, und auch der Ungeschickteste dabei angestellt werden kann.

Schließlich aber wird das Volksvermögen sehr erhöht. Bis 1. Januar 1895 sind 3100 ha brachliegende Strecken durch die Kolonisten urbar gemacht und angebaut; in Wilhelmsdorf im Jahre 1893 von dem schwierig bearbeitenden Sandboden 26 Morgen — meist rajolt; davon wurden 9 Morgen Rieselwiesen, 10 Morgen Ackerland, — 7 Morgen sind aufgeforstet[1]).

7. Weibliche Arbeiter-Kolonien[2]).

Die weiblichen Arbeiter-Kolonien haben dieselben Grundbedingungen wie die männlichen, verfolgen aber als Hauptzweck, den aus dem Korrektionshause oder Gefängnis entlassenen Mädchen und Frauen eine Zufluchtsstätte zu bieten und sie für den Wiedereintritt ins Leben vorzubereiten. Es existieren bis jetzt nur 6: in Himmelsthür bei Hildesheim (100 Plätze); Groß-Salze bei Magdeburg (70 Plätze); Borsdorf bei Leipzig (70 Plätze); Tobiasmühle bei Dresden (20 Plätze); Zoar bei Wolmirstedt (20 Plätze) und Lichterfelde bei Berlin (20 Plätze); eine für die vielen Aufnahme Begehrenden verschwindend kleine Zahl. Die Personen werden beschäftigt mit Waschen, Bügeln, Federreinigen, Nähen mit Maschinen, Häkeln u. s. w.

---

1) H. W. d. St.-W., Erg.-Bd. a. a. O., S. 65.
2) Arbeiter-Kolonie, 11. Jahrgang, 1894, S. 198.

Der tägliche Verdienst beträgt im Durchschnitt 40 Pf., sodaß pro Tag und pro Kopf 50—60 Pf. zugeschossen werden, welche aus den Beiträgen der Vereinsmitglieder fließen.

Das Einkommen könnte aber sehr erhöht werden, wenn man die Mädchen lehrte mit der Hand zu nähen. Nach einem Zeitungsbericht der „Aeltesten der Kaufmannschaft" vom Dezember 1895 hat unser Export von feiner Frauenwäsche nach England beinahe aufgehört, weil dort nur Handarbeit verlangt wird und für solche — trotz angebotenen guten Lohnes — die Arbeitskräfte in Deutschland immer seltener werden. Dies könnte eine schöne Thätigkeit für die Frauenheime abgeben.

Im allgemeinen rechnet man, daß 30% der Insassen gerettet werden, 30% gebessert und 30—40% wieder in den alten liederlichen Lebenswandel zurückfallen.

Es bleibt noch übrig, die Aufmerksamkeit des Lesers auf die einzige Heimatkolonie zu lenken, die wir in Deutschland haben — es ist dies die

8. Heimatkolonie Friedrich-Wilhelmsdorf [1]).

Sie wurde von einer Genossenschaft unter Leitung des Pastors Cronemeyer im Jahre 1887 gegründet, ist in der Nähe von Bremen gelegen, kultivirt Moor und verfolgt als Endzweck, mittellosen aber arbeitsfreudigen Leuten Gelegenheit zu geben, sich ein eigenes Heim zu gründen. Sie teilt die Heimatkolonisten in verschiedene Klassen. In den untersten arbeiten die Leute 2 Jahre, und wenn sie sich hier willig und arbeitsfreudig gezeigt haben, werden sie in die eigentliche Heimatkolonie versetzt. Auch hier sind verschiedene Klassen durchzumachen. Die Leute werden die ersten 3 Jahre in der Moorwirtschaft, der Gartenarbeit und in der Viehzucht ausgebildet und bekommen Unterricht im Lesen, Rechnen, in der landwirtschaftlichen Buchführung und der Chemie. Nach dieser Zeit darf der Mann heiraten und erhält eine Wohnung mit Stall und 2 Morgen Land. Die Bearbeitung des eigenen Ackers, verbunden mit der Arbeit die er gegen Lohn auf dem Hauptgut vollzieht, soll dazu dienen ihn tüchtig zu machen, demnächst einem Kolonat vorzustehen. Auch die Frauen werden auf dem Hauptgut im Garten oder beim Vieh beschäftigt. Haben sich beide, Mann und Frau gut geführt,

1) Vortrag des Pastors Cronemeyer, gehalten im evang. soz. Kongreß in Berlin am 1. Juni 1893, abgedruckt in der Arbeiter-Kolonie a. a. O., Jahrgang 10, 1893, S. 264.

dann wird dem Kolonisten nach wieder 2—3 Jahren ein eigenes Kolonat, bestehend in Haus, Stall und 5 Hektar Land übergeben, aber nicht als Eigentum, sondern zur Dauerpacht, — d. h. er darf alle Jahre kündigen und erhält dann die gemachten Verbesserungen vergütet, ihm selbst darf aber nicht gekündigt werden, wenigstens so lange nicht als er seinen Verpflichtungen nachkommt.

Pastor Cronemeyer berechnet den jährlichen Reingewinn von einem Hektar kultivirten Moorlandes bei mittleren Preisen auf mindestens 100 Mk. und den Arbeitslohn gleichfalls auf 100 Mk. Sind nun einem Kolonisten 5 Hektar übergeben, welche er mit seiner Frau bequem allein bearbeiten kann, so hat er einen Reingewinn von 500 Mk. und einen selbstverdienten Arbeitslohn von gleichfalls 500 Mk., macht zusammen 1000 Mk., von denen er mit seiner Familie ganz auskömmlich leben kann.

Die sämtlichen Kolonisten bilden eine Genossenschaft, und in die gemeinsame Kasse fließen die Pachtgelder, welche dann wieder dazu verwendet werden, die für den Großbetrieb nötigen Maschinen, Feldbahnen u. s. w. zu beschaffen und eventuell neue Kolonate zu gründen.

Man wird einwenden: „Warum die Kolonisten nicht lieber zu freien Eigentümern machen, da es ihnen doch ein Leichtes wäre, in den ersten 5 Jahren die sie in den Heimatkolonien zubringen, so viel zu ersparen, daß sie eine Anzahlung machen könnten, während die noch schuldige Summe als Hypothek auf dem Gute eingetragen würde". Diese Idee hat auch der Genossenschaft zuerst vorgeschwebt, weil es das Ideal jedes Arbeiters ist, sich ein eigenes Grundstück zu erwerben und für eigene Rechnung zu arbeiten, aber sie ist aus folgenden Gründen aufgegeben: Die Schwierigkeit, mit welcher der Kleinbetrieb in der Landwirtschaft zu kämpfen hat, ist der Mangel an Betriebskapital; darum bestände für den seßhaften Kolonisten trotz Fleißes und Sparsamkeit doch stets die Gefahr, über kurz oder lang unterzugehen. Seine Ersparnisse sind in Grund und Boden angelegt, er hat ein schönes Feld der Thätigkeit, aber seine Kasse ist leer. Betriebskapital muß geschafft werden, was liegt ihm also näher, als zum Wucherer zu gehen und damit auf eine schiefe Ebene zu geraten. Aber selbst angenommen, es gelänge ihm wirklich ganz ohne Schulden durchzukommen, und nach seinem Tode soll zwischen mehreren Erben geteilt werden, so muß das Gut entweder in kleine Stücke geschlagen werden, die unmöglich ihren Mann ernähren können, oder der Aelteste übernimmt das Gut, zahlt die Geschwister aus und belastet sich von Haus aus so mit Schulden, daß er un-

möglich mit Nutzen arbeiten kann. Gelingt es nun bei solcher Gelegenheit dem Vorstande nicht, das Gut in seine Hände zu bekommen, so erwirbt es der Wucherer. Dieser kauft noch andere Kolonate hinzu, läßt sie von Tagelöhnern bearbeiten und die ganze gemeinnützige Arbeit ist umsonst gewesen. Man kann es daher nur mit Freuden begrüßen, daß die Dauerpacht dem Eigentum vorgezogen ist, um so mehr, als das Assoziationswesen noch mancherlei andere Vorteile bietet. So wird alles was die Kolonisten vom Feld und Vieh erzielen durch die Kolonialverwaltung verkauft, sodaß Niemand selbst zu Markte zu fahren braucht. Was die Kolonisten für Leben und Wirtschaft gebrauchen, wird im Ganzen beschafft und zum Selbstkostenpreis abgegeben.

Die Heimat-Kolonie besitzt im Ganzen 108 Hektar, von denen 1890 20 Hektar kultivirt waren. Die Wohn- und Schlafräume befinden sich in einer wettersicheren Baracke; vorläufig sind 25 Haushaltungen für seßhaft zu machende Kolonisten in Aussicht genommen. Bis 1893 waren 3 Kolonisten seßhaft. Das ganze Besitztum hatte 1891 einen Wert von 94 860 Mk., 1892 einen solchen von 127 694 Mk. [1]).

9. Arbeitsnachweise.

Wir kommen jetzt zu den Arbeitsnachweisen. Diese können ja natürlich Arbeit selbst nicht schaffen, wohl aber durch Vermittelung von Angebot und Nachfrage die Arbeitslosigkeit sehr vermindern. Nach einer Schätzung des Großindustriellen Dr. Möller-Brackwede [2]) wechseln in Deutschland jährlich 5 Millionen Arbeiter und Arbeiterinnen ihre Stellung und sind dabei mehrere Wochen arbeitslos. Rechnet man den durchschnittlichen Lohn pro Woche zu 12 Mk. und die Dauer der Arbeitslosigkeit nur eine Woche, so ergiebt dies einen Ausfall von 60 Millionen an Arbeitslohn. Nimmt man ferner den Schaden, den die Arbeitgeber durch den Wechsel haben, nur auf die Hälfte an, so beträgt der Gesamtverlust 90 Millionen Mark. Zu diesen Verlusten kommen noch diejenigen, welche die weiblichen Stellesuchenden, die Matrosen in Hamburg u. s. w. durch die unerhörte Ausbeutung der gewerbsmäßigen Vermittler erleiden [3]).

---

1) Die deutschen Arbeiter-Kolonien von Dr. Berthold, VI. Folge, 1893, S. 56.

2) Möller, Centralisierung des gewerblichen Arbeitsnachweises im deutschen Reich. In Schmollers Jahrbuch, Jahrgang 18, Heft II, S. 4.

3) Diese Möllerschen Zahlen können selbstredend keinen Anspruch auf Zuverlässigkeit erheben, denn z. B. Schauspieler, Musiker, Diener oder Stubenmädchen

Die älteste und weitverbreiteste Art, sich Arbeit zu verschaffen, ist die, daß sich der Arbeiter durch direkte Nachfrage eine Stelle sucht.

Er nennt das „Umschau halten“ — geht von Haus zu Haus, von Werkstatt zu Werkstatt und fragt, ob man ihn brauchen könne. Es liegt auf der Hand, wie viel Zeit da unnütz verlaufen wird, wie viel unverdiente Grobheiten eingesteckt werden müssen und wie sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer oft zwecklos gegenseitig ärgern und belästigen.

Eine andere Art ist das Inserieren. Der Arbeiter selbst inseriert selten, studiert aber um so fleißiger die Zeitungen, die vor dem Expeditionslokal oft von Hunderten von Leuten sehnsuchtsvoll erwartet werden, um dann die Jagd nach den angekündigten Stellen zu beginnen. Natürlich muß diese Jagd von den Meisten oft wiederholt werden, denn bei der großen Konkurrenz ist es unmöglich, daß alle gleich das gewünschte Unterkommen finden. Für den Arbeiter ist diese Art der Vermittelung sehr lästig; für den Arbeitgeber dagegen hat sie den Vorteil, daß er sich seine Leute aussuchen kann. Deswegen wird sie auch von ihm bevorzugt.

In dünn bevölkerten Gegenden muß der Herbergsvater den Vermittler spielen, weniger für Land- und Fabrikarbeiter als für Handwerker, doch sind die Erfahrungen, die man auf diesem Felde gesammelt hat, recht unerfreulicher Natur. Die Herbergsväter haben das Interesse, die arbeitsuchenden Leute so lange wie möglich hinzuhalten — sie versprechen ihnen die besten Stellen, und so liegt der Geselle von einem Tage zum andern in der Herberge, vertilgt Schnaps, und ist je länger je mehr schlechten Einflüssen ausgesetzt. Selbst wenn der Herbergsvater gar keine außergewöhnlich gewinnsüchtigen Absichten hat, so ist er immerhin interessiert und treibt jedenfalls nicht zur Eile[1]).

Außerdem giebt es nun noch in Deutschland eine unzählige Menge von gewerbsmäßigen und nicht gewerbsmäßigen Arbeits- und Stellennachweisanstalten. Der älteste Arbeitsnachweis ist im Jahre 1841 in Dresden unter Mitwirkung der Königin Maria von Sachsen gegründet worden.

---

schaffen keine Werte und können daher nicht in Betracht kommen. Ebensowenig können die Industriearbeiter, welche durch den Bankrott eines Unternehmens brotlos werden, hierher gerechnet werden. Aber diese Zahlen zeigen doch, daß sich das Volksvermögen sehr heben könnte, wenn die Arbeitsnachweise gut geregelt wären.

1) Diese Herbergen dürfen natürlich nicht mit den „christlichen Herbergen zur Heimat“ verwechselt werden. Die letzteren sind, wie oben erwähnt, ganz anderer Natur und die Arbeitsuchenden sind keinen schlechten Einflüssen ausgesetzt.

Er hatte sich zur Aufgabe gestellt, gut beleumundeten Armen der Stadt Dresden Arbeit kostenfrei nachzuweisen. Seit seiner Begründung sind von ihm folgende Arbeitsstellen vermittelt worden:

Im Jahre	Es wurden Arbeitsstellen vermittelt für		Summe	Im Jahre	Es wurden Arbeitsstellen vermittelt für		Summe
	männliche	weibliche			männliche	weibliche	
	Arbeiter.				Arbeiter.		
1.	2.	3.	4.	1.	2.	3.	4.
1841	796	678	1474	1868	258	2883	3141
1842	698	1025	1723	1869	277	3651	3928
1843	719	1041	1760	1870	357	4563	4920
1844	713	960	1673	1871	424	5416	5840
1845	986	1944	2930	1872	260	5979	6239
1846	519	1076	1595	1873	128	6741	6869
1847	408	760	1168	1874	92	6385	6477
1848	371	825	1196	1875	105	6495	6600
1849	314	908	1222	1876	79	5594	5673
1850	655	1176	1831	1877	102	4934	5036
1851	657	1116	1773	1878	201	5942	6143
1852	823	1523	2346	1879	240	6107	6347
1853	927	1174	2101	1880	217	6612	6829
1854	714	1490	2204	1881	256	6832	7088
1855	929	1468	2397	1882	288	7172	7460
1856	1063	1760	2823	1883	284	6820	7104
1857	1027	2490	3517	1884	269	7771	8040
1858	763	2410	3173	1885	173	9176	9349
1859	883	2458	3341	1886	151	9537	9688
1860	780	2820	3600	1887	14	8167	8181
1861	957	3126	4083	1888	2	8252	8254
1862	1000	3919	4919	1889	—	8192	8192
1863	741	4557	5298	1890	—	7240	7240
1864	684	5207	5891	1891	—	7173	7173
1865	663	5125	5788	1892	—	6377	6377
1866	280	5155	3435	1893	—	6254	6254
1867	236	2643	2879	1894	—	6408	6408
				Summe	23483	233507	256990

[1])

Seit 1862, wo der männliche Arbeitsnachweis noch die Höhe von 1000 untergebrachten Arbeitern erreichte, ist er alljährlich zurückgegangen und hat im Jahre 1889 ganz aufgehört. An seine Stelle ist 1887 der Dresdner Verein gegen Armennot und Bettelei getreten. Im Königreich Preußen wurde auf Veranlassung des preußischen Handelsministeriums laut Erlaß vom 5. März 1895 eine statistische Erhebung über die Ende 1894 im ganzen Königreich vor-

1) Statistik der Arbeitslosigkeit, der Arbeitsvermittelung und der Arbeitslosenversicherung von Geheimrat Dr. Viktor Böhmert, Dresden, 1895, S. 10.

handenen Arbeitsnachweisstellen vorgenommen, wobei besonders ins Auge gefaßt wurde, wie viel Stellen überhaupt bis jetzt vermittelt worden sind. Leider entbehren die Ermittelungen der Vollständigkeit, denn viele gewerbsmäßige und nicht gewerbsmäßige Vermittelungsstellen sind den Behörden unbekannt geblieben, oder bei Aufnahme der Statistik übersehen worden. Besonders scharf tritt dies bei den Fachvereinen hervor. Die Zahl dieser wird von Dr. Möller in Deutschland auf 3500 angegeben [1]), von denen der größere Teil auf Preußen entfallen dürfte; die neu aufgenommene Statistik weist aber nur 297 solcher Stellen bei allen Arbeitsvereinen zusammen auf, während außerdem noch 57 andere gemeldet worden sind, bei denen die Zählkarten nicht ausgefüllt waren.

Immerhin ist das gewonnene Material sehr wertvoll und interessant und soll im folgenden kurz wiedergegeben werden [2]). Im Ganzen wurden 12 verschiedene Arten von Arbeitsvermittelungen festgestellt.

I. Innungen.

Arbeitsnachweisstellen der Innungen sind 734 angemeldet worden, von denen 642 unentgeltlich waren. 92 erhoben Gebühren, 26 von ihnen vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Gebühren sind sehr gering, meist wird der Betrag von 50 Pfg. nicht erreicht, nur in einem Fall, nämlich bei einer Berliner Innung übersteigt er 3 Mark. Diese erhebt je nach der Art der Beschäftigung 3—10 Mark von dem Stellensucher.

Die Angaben über den Umfang der Stellenvermittelung sind nicht vollständig, nur in 558 Fällen reichten sie zur Vergleichung mit anderen aus. Die Zahl der Stellengesuche stieg bei 230 Anstalten über 100, bei 17 über 1000. Die letzteren sind folgende:

Im Stadtkreise Berlin:	Stellengesuche:	Angeb. Stellen:	Besetzte Stellen:
1. Der Arbeitsnachweis der Schlächterinnung	11600	3500	3500
2. Das Central-Nachweisbureau des Verbandes der deutschen Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innungen . . .	5660	5390	5383
3. Der Arbeitsnachweis der Buchdrucker, Buchbinder und Schriftsetzer-Innungen, auch für Stellmacher, Drechsler, Tischler, Kürschner, Weber und Konditoren	4612	2306	1153

1) Möller, Centralisierung des gewerblichen Arb.-Nachweises im deutschen Reich, in Schmollers Jahrbuch, Jahrgang 18, Heft II, S. 1.

2) Zeitschrift des Königl. Preuß. Statistischen Bureaus von E. Blenck, Jahrgang 36, 1896, S. 7—11.

	Stellengesuche:	Angeb. Stellen:	Besetzte Stellen:
4. Der Arbeitsnachweis der Bäckerinnung Germania	3068	2912	2912
5. Der Arbeitsnachweis der Bäckerinnung Concordia	2585	1645	1645
6. Die Berliner Tischlerinnung und freie Vereinigung der Holzindustriellen Berlins	2000—3000	400	400
7. Der Arbeitsnachweis der Schneiderinnung	2008	1405	1405
8. Die Innung der Tapeziermeister . .	1564	1459	1459
9. Die Tischlerinnung zu Berlin . . .	ca. 1500	ca. 420	391
Im Reg.-Bez. Potsdam:			
10. Die Innungen in Spandau (Herberge von Jakob Haurath's)	ca. 3000	ca. 500	ca. 300
11. Der Arbeitsnachweis für verschiedene Innungen (Herberge zur Heimat) der Stadt Dahme	1937	100	80
12. Schuhmacher- und Tischlerinnung in Spandau	1200	400	360
13. Die vereinigten Innungen zu Charlottenburg	1000	500	500
Im Reg.-Bez. Breslau:			
14. Die II. Bäckerinnung zu Breslau . .	1800	2000	1500—1800
15. Das Arbeitsnachweisbureau der Bäckerinnung zu Breslau	über 1000	1223	1223
Im Reg.-Bez. Magdeburg:			
16. Die kombinierte Schlosserinnung zu Magdeburg	1095	175	162
17. Das Sprechmeisteramt der Fleischerinnung zu Magdeburg	1050	350	350

II. Gewerbe- oder Fabrikantenvereine.

Von diesen wurden 30 Arbeitsnachweisstellen gemeldet, von denen die Hälfte Gebühren erhob, 2 zugleich von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Betreffs der Stellenvermittelung geben nur 18 verwertbare Angaben. Danach wurden von 17 400 von Arbeitgebern angebotenen Stellen 16 910 besetzt. Die Zahl der Stellengesuche war doppelt so groß.

Mehr als 1000 Gesuche waren in folgenden 5 Anstalten vorhanden:

	Stellengesuche:	Angeb. Stellen:	Verm. Stellen:
1. Bei der Kellnerkontrolle des Vereines der Berliner Gastwirte zu Berlin, Neue Jakobstr. 13	ca. 15000	8844	8844
2. Bei der Arbeitsnachweisstelle des Verbandes der Metallindustriellen zu Halle a/S.	8070	2322	2322

	Stellengesuche:	Angeb. Stellen:	Besetzte Stellen:
3. Bei dem Arbeiter-Annahmebureau der Gußstahlfabrik des Bochumer Vereins zu Bochum	4500—5000	1132	1132
4. Bei der Kellnerkontrolle, Nachweis für Kellner zu Berlin, Luckauerstr. 6 . .	über 3000	über 3000	über 3000
5. Bei der Gastwirtschaft zum Gerberhof zu Homburg v. d. H.	ca. 2000	350	140

III. Landwirtschaftliche Vereine.

Es wurden 16 gemeldet, welche meist erst in den letzten Jahren entstanden sind. Von 2612 Gesuchen konnten nur 1629 erledigt werden. Der bei weitem größte Teil fiel auf den kostenlosen Provinzialverband ländlicher Arbeitgeber in Halle a. S. Bei diesem sind eingeschrieben 2599 Gesuche, 1499 angebotene Stellen und 872 erledigte.

IV. Arbeitervereine (Fach- oder Gewerkvereine).

Wie schon erwähnt sind nur 297 Fachvereine gemeldet, und von diesen lieferten nur 230 brauchbare Angaben. Diejenigen, welche mehr als 1000 Stellengesuche nachweisen, sind folgende 15.

	Stellengesuche:	Angeb. Stellen:	Besetzte Stellen:
Im Stadtkreis Berlin:			
1. Der Hirsch-Dunckersche Verein der Tischler zu Berlin, Spandauerstr. 38 . .	8000	500	200
2. Der Central-Arbeitsnachweis der Maler, Lackierer und Anstreicher Berlins und der Umgegend von Berlin	6119	2264	2189
3. Der Deutsche Holzarbeiter-Verband (Zahlstelle Berlin und Umgegend) zu Berlin	5048	1755	1320
4. Der Berliner Kellnerverein	3418	2907	2853
5. Der Verband aller in der Metallindustrie beschäftigten Arbeiter Berlins und Umgegend	3250	1430	1100
6. Der Verein der Kellner vom Ostend-Bezirk	ca. 2000	ca. 200	ca. 80
		außerdem ca. 1500 Aushilfestellen	
7. Der Verein der Berliner Buchdrucker und Schriftgießer	1300—1400	1000	500
8. Der Verein der Tafeldecker zu Berlin	ca. 1300	ca. 6	ca. 6
		außerdem ca. 348 Aushilfestellen	

	Stellengesuche:	Angeb. Stellen:	Besetzte Stellen:
9. Der Verein zur Regelung der gewerblichen Verhältnisse der Töpfer von Berlin und Umgegend	1283	192	171
10. Der Gauverein der Berliner Bildhauer	1205	523	420
11. Der Allgemeine deutsche Tapeziererverein	1200	390	390
12. Die Barbierherberge	1080	1125	1080
Im Reg.-Bez. Schleswig:			
13. Der Verein der Gastwirtsgehilfen von Altona und Umgegend	ca. 1200	908	908
Im Reg.-Bez. Hildesheim:			
14. Die Herberge für Handwerksgesellen zu Peine	1300	150	150
Wiesbaden:			
15. Der Frankfurter Kellnerverein . . .	1200	400	400

V. Gemischte Vereine

(aus Stellengebern und Stellensuchern gleicher oder verwandter Berufe bestehende Vereine).

Von 60 gemeldeten Vereinen lagen von 43 brauchbare Angaben vor. Die meisten vermitteln Handlungsgehilfen und Lehrlinge, 2 sind nur für Kellner, nämlich:

1. Der Verband deutscher Gasthofsgehilfen, Sektion Berlin und
2. Der Verein Berliner Restaurateure zu Berlin Mittenwaldenerstraße Nr. 10.

Gewerbliche Arbeiter vermitteln 4:

1. Der Barbiergehilfennachweis zu Breslau.
2. Der vereinigte Arbeitsnachweis der Tischler Breslaus.
3. Der Unterstützungsverein deutscher Schuhmacher, Filiale Köln.
4. Der Stellennachweis der freien Bäcker-Vereinigung Colonia zu Köln.

Circa die Hälfte der Vereine verlangt Gebühren und zwar meist recht hohe. Sie bewegten sich zwischen 5 und 20 Mk. Mehr als 1000 Stellengesuche verzeichneten:

	Stellengesuche:	Angeb. Stellen:	Verm. Stellen:
1. Der Verband der Berliner Metallindustriellen zu Berlin	19283	10917	10917
2. Der Verband deutscher Handlungsgehilfen, Geschäftsstelle Frankfurt a/M. .	10574	7135	2148

	Stellengesuche:	Angeb. Stellen:	Verm. Stellen:
3. Der Verein für Handlungskommis von 1858 in Hamburg, Geschäftsstelle Erfurt	9336	ca. 5000	4023
4. Der Verein für Handlungskommis von 1858 in Hamburg, Geschäftsstelle Koblenz	ca. 4000	ca. 1500	ca. 1200
5. Der kaufmännische Hilfsverein zu Berlin	3488	1197	672
6. Der kaufmännische und gewerbliche Hilfsverein für weibliche Angestellte zu Berlin	2422	1408	911
7. Der vereinigte Arbeitsnachweis der Tischler Breslaus	1260	685	605
8. Der Verband deutscher Gasthofsgehilfen Sektion Berlin	1200	640	375
9. Der kaufmännische Verein Magdeburg zu Magdeburg	1187	530	353

VI. Religiöse Vereine.

Es wurden nachgewiesen 146 evangelische, 74 katholische und 21 sonstige Arbeitsnachweise. Beinahe allen gemeinsam ist Kostenlosigkeit oder ganz geringe Gebühren, Beherbergung und Beköstigung. Bei den evangelischen Vereinen ist die Benutzung gewöhnlich nicht auf die Konfession beschränkt, wohl aber bei den meisten katholischen.

Es wiesen nach:

	Stellengesuche:	Angeb. Stellen:	Verm. Stellen:
90 evangelische Vereine	155366	46870	30932
53 katholische Vereine	24065	20820	11140
14 sonstige religiöse Vereine	26767	9895	3563

Die höchste Ziffer besetzter Stellen wies nach:

Das II. evangelische Vereinshaus, Herberge zur Heimat zu Berlin, rund 4000 Stellen.

Der katholische Gesellenverein zu Köln rund 2000 Stellen.

Die Herberge zur Heimat zu Bochum 572 Stellen.

VII. Gemeinnützige und wohlthätige Vereine.

Es giebt 143 Anstalten, von denen die meisten sich der Arbeitsvermittelung für die verschiedensten Klassen der Arbeiter widmen. Nur etwa ein Viertel erhebt Gebühren und zwar sehr geringe, 5 nahmen mehr als 3 Mark. Fast ein Drittel ist mit „Arbeitsstätten" verbunden, sehr häufig

wird Reisegeld oder Unterstützung an Arbeitslose gewährt. Nachrichten über den Umfang der Stellenvermittelung liegen nur bei 101 Vereinen vor. Die Zahl der gesuchten Stellen wird auf 134 081, die der angebotenen Stellen auf 49 574 und die der vermittelten auf 35 272 angegeben.

VIII. Gemeinde- oder Polizeibehörden.

Diese datieren nicht weit zurück, von 92 Anstalten bestand eine vor 1880, 61 seit 1890. Sie sind fast ausnahmslos unentgeltlich, nur eine nimmt eine kleine Gebühr. Mit 10 Anstalten ist je eine Arbeitsstätte verbunden und 23 gewähren Reisegeld oder Unterstützungen an Arbeitslose. Von 70 Anstalten sind Berichte eingegangen, aber nur wenige haben leidliche Resultate zu verzeichnen. Ueber 1000 Gesuche verzeichnen Potsdam und Erfurt. Ersteres giebt bei wenig angebotenen und vermittelten Stellen 4000 Gesuche an, sodaß sich annehmen läßt — da die Anstalt mit einer Natural-Verpflegungsstation verbunden ist — daß alle Gesuche der dort eingekehrten Gäste mit eingerechnet sind. Mehr als die Hälfte der insgesamt vermittelten Stellen kamen auf den Regierungsbezirk Erfurt: nämlich 1795, während z. B. Liegnitz nur 233 meldete.

IX. Kreis- oder Provinzialverbände.

Von ihnen werden 105 Arbeitsnachweisstellen unterhalten — meist auf den Natural-Verpflegungsstationen. Sie wiesen nach: 5180 besetzte Stellen gegenüber 8259 angebotenen und 30 865 gesuchten.

X. Privatherbergen mit Arbeitsnachweis

wurden 18 festgestellt, über welche aber nichts interessantes zu berichten ist.

Im Ganzen sind 1736 Anstalten nicht gewerbsmäßiger Arbeitsvermittelung gezählt, darunter 1036 für gelernte gewerbliche Arbeiter, während nur 7 landwirtschaftliche Arbeiter vermittelten.

XI. Gewerbsmäßige Gesindevermieter und Stellenvermittler.

Es wurden 5216 solcher Büreaus ermittelt, von denen 1646 weibliches Gesinde inkl. Ammen und 74 landwirtschaftliche Arbeiter vermieteten. Für Schauspieler und Artisten wurden 30 Vermittler gezählt, davon 18 in Berlin. Sehr verbreitet sind die Klagen über zu hohe Gebühren. Die Statistik stellt hierüber fest, daß nur sehr selten unter 50 Pf., bei 668 Vermittlern über 3 Mark gezahlt werden. Ganz abnorm hoch sind sie bei der Theateragentur. Hier werden von den Stellensuchern gewöhnlich 3 bis 5 % der

Gage, stellenweise noch höhere Sätze gefordert und zwar für die ganze Dauer des Engagements.

Ueber den Umfang der Vermittelung lagen von 5085 Stellen brauchbare Nachrichten vor.

Es wurden insgesamt gezählt:

	Stellengesuche:	Angeb. Stellen:	Verm. Stellen:
Bei der gewerbsmäßigen Vermittelung . .	535020	481358	381206
Bei der nicht gewerbsmäßigen Vermittelung	682961	282832	206515

Von den 5216 gewerbsmäßigen Stellenvermittlern gehörten 3931, also drei Viertel dem weiblichen Geschlecht an. Verhältnismäßig groß ist die Zahl der wegen Verbrechens oder Vergehens bereits vorbestraften Vermittler; sie betrug, nachdem eine Anzahl bloßer Uebertretungen ausgeschieden wurde, immer noch 632, also fast ein Achtel der Gesamtzahl.

XII. Arbeitsnachweisbüreau für entlassene Strafgefangene.

(Berlin, Neue Friedrichstr. 12/13 [1]).

Dies Büreau bringt nur entlassene Sträflinge in Arbeit und zwar meistens landwirtschaftliche Arbeiter. Der größte Teil kommt nach Mecklenburg. Die Gutsbesitzer berichten über Führung und Fleiß durchweg sehr günstig.

Seit 15. April 1883, wo das Arbeitsnachweisbüreau eröffnet wurde bis 31. Dezember 1894 haben Stellen gesucht und sind in Arbeit gebracht worden:

Im Jahre	A. Es haben Beschäftigung nachgesucht			B. Es haben Beschäftigung nachgewiesen erhalten			C. Die Beschäftigung (B.) erfolgte in Berlin		außerhalb Berlins	
	erwachsene Personen	jugendliche Personen	Gesamtzahl	erwachsene Personen	jugendliche Personen	Gesamtzahl	erwachsene Personen	jugendliche Personen	erwachsene Personen	jugendliche Personen
1883	1614	138	1752	904	46	950	219	43	685	3
1884	2598	292	2890	1974	173	2147	554	82	1420	91
1885	2726	272	2998	2092	182	2274	503	88	1589	94
1886	2604	278	2882	2004	246	2250	508	62	1496	184
1887	2419	435	2854	1835	406	2241	443	51	1382	365
1888	2424	515	2939	1933	488	2421	402	43	1531	445
1889	2654	602	3256	2070	538	2608	345	51	1725	487
1890	2752	671	3423	2130	636	2766	317	56	1813	580
1891	3062	918	3980	2442	860	3302	318	67	2124	793
1892	2751	894	3645	1890	836	2726	183	55	1807	681
1893	2862	905	3767	2011	831	2842	197	56	1814	775
1894	3431	937	4368	2630	877	3507	396	76	2235	800
Summa	31897	6857	38754	23915	6119	30034	4385	730	19621	5298

1) Diese Notizen habe ich direkt von dem Vorsteher, Herrn Kaufmann Bischoff in Berlin erhalten.

Beträge, welche für Eisenbahnfahrkarten gezahlt wurden und Beträge, welche von den Untergebrachten zurückerstattet wurden:

Im Jahre	Für Eisenbahnfahrkarten gezahlte Beträge		Von Untergebrachten zurückerstattete Beiträge	
	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1883	?	—	12	—
1884	?	—	9	10
1885	?	—	329	17
1886	1487	15	775	97
1887	2078	45	1260	25
1888	2975	90	2895	70
1889	3915	20	3098	85
1890	7044	70	5801	—
1891	10315	25	9767	49
1892	8235	05	8009	35
1893	8760	55	9080	61
1894	11693	45	11716	66
1895	4976	25	5122	20

Nachweisung der sämtlichen Stellengesuche, Stellenangebote und Stellenvermittelungen bei den einzelnen Hauptträgern des Arbeitsnachweises:

(s. Tabelle S. 42.)

Es giebt noch eine große Anzahl von Arbeitsnachweisstellen im Königreich Sachsen, in Württemberg, Baden u. s. w., über die eine genaue Statistik aber nicht vorliegt und die deswegen hier übergangen werden müssen.

Wir kommen jetzt zur Besprechung der Anstalten, welche für arbeitsscheue Bettler und Vagabunden eingerichtet sind, zu denen also der Eintritt kein freiwilliger wie bei den bisher beschriebenen, sondern ein gezwungener ist: nämlich zu den Korrigendenhäusern.

10. Arbeitshäuser (Korrigendenhäuser).

Wenn Jemand beim Vagabundiren oder Betteln ertappt wird, so erhält er als Erststrafe Haft. Bei der Verurteilung zur Haft kann aber bei Rückfällen erkannt werden[1]) daß die verurteilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizei zu überweisen sei. Diese erhält dadurch die Befugnis, den Verurteilten entweder bis zu 2 Jahren in einem Arbeitshause unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Das ist aber nur zulässig,

1) Abgesehen von dem Fall des § 361 Nr. 10 des Reichs-Straf-Gesetzbuches.

Bezeichnung des Trägers der Stellenvermittelung	Gesucht	Angeboten	Vermittelt
Bei den Vermittelungsstellen überhaupt	1256735	794224	617755
Bei den gewerbsmäßigen Gesindevermietern und Stellenvermittlern	535020	481358	381206
Innungen	121342	54614	47093
Gewerbe- oder Fabrikanten-Vereinen . . .	34873	17400	16910
landwirtschaftlichen Vereinen	3759	2612	1629
Arbeiter-Vereinen	76046	32968	26760
gemischten Vereinen	58584	33153	23129
katholischen Vereinen	24065	20820	11140
evangelischen Vereinen	155366	46870	30932
sonstigen religiösen Vereinen	26767	9895	3563
gemeinnützigen oder wohlthätigen Vereinen .	134081	49574	35272
Gemeinde- oder Polizei-Behörden	10992	4095	3523
Kreis- oder Provinzial-Verbänden . . .	30865	8259	5180
Privat-Herbergen	6221	2572	1384
Verein für Strafgefangene	38754	30034	30034

wenn der Verurteilte in den letzten 3 Jahren wegen dieser Uebertretung mehrere Male rechtskräftig verurteilt worden ist, oder wenn er unter Drohung oder mit Waffen gebettelt hat [1]). Hierbei wird der doppelte Zweck verfolgt, die menschliche Gesellschaft thunlichst von arbeitsscheuen Vagabunden und Vagabundinnen zu befreien, sie gleichzeitig zu bessern und zu ordentlichen Menschen zu machen.

Das erste Arbeitshaus Strausberg wurde in Preußen im Jahre 1791 gegründet und dem Beispiele Preußens folgten mit Ausnahme von Hessen bald alle deutschen Staaten. In Hessen wurde das erste Arbeitshaus, Dieburg, erst im Jahre 1875 errichtet, und in den Reichslanden, wo bis 1870 nur

1) § 302, Abs. 2 des Reichs-Straf-Gesetzbuches.

Bettler-Depots waren, entstand infolge Gesetzes vom 1. Oktober 1883 das erste Arbeitshaus Pfalzburg am 28. März 1883 und das zweite Arbeitshaus Hagenau am 1. April 1884.

Gegenwärtig giebt es in Deutschland 47 Arbeitshäuser mit 10 Filialen und Nebenanstalten. Diese verteilen sich auf die einzelnen deutschen Staaten, wie folgt[1]):

Preußen: Ostpreußen 1. Tapiau; Westpreußen 2. Konitz; Pommern 3. Neustettin, 4. Ueckermünde, 5. Greifswalde (Männer), 6. Stralsund; Posen 7. Bojanowo (Männer), 8. Fraustadt (Weiber); Schlesien 9. Schweidnitz, 10 Breslau; Brandenburg 11. Prenzlau, 12. Straußberg (Männer), 13. Landsberg a. W., 14. Rummelsburg; Sachsen 15. Gr. Salze, 16. Schloß Moritzburg (Zeitz); Schleswig-Holstein 17. Glückstadt mit Nebenanstalten Bockelholm und Süderlügum; Hannover 18. Himmelsthür (Weiber), 19. Moringen (Männer), 20. Wunstorf mit Filiale Oerrel (Männer); Westfalen 21. Benninghausen; Hessen-Cassel 22. Breitenau; Nassau 23. Hadamar; Rheinprovinz 24. Brauweiler.

Bayern: 25. Rebdorf (Männer), 26. St. Georgen (Weiber), 27. Kaiserslautern (Männer und Weiber).

Sachsen: 28. Hohnstein mit Hilfsanstalt Radeberg (Männer), 29. Sachsenburg (männliche Jugendliche bis zum 20. Jahr), 30. Waldheim (Weiber).

Würtemberg: 31. Vaihingen (Männer); 32. Rottenburg (Weiber). Baden 33. Kislau; Hessen 34. Dieburg, Filialen in Worms und Gießen (beide für Männer); Mecklenburg-Schwerin 35. Güstrow mit Nebenanstalt Federow; Mecklenburg-Strelitz 36. Strelitz; Oldenburg 37. Vechta; Sachsen-Weimar 38. Eisenach; Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß ä. L. 39. Dreißigacker; Braunschweig 40. Wolfenbüttel; Anhalt 41. Coswig; Lippe-Detmold 42. Detmold; Hamburg 43. Fuhlsbüttel (Männer); Lübeck 44. St. Annen; Bremen 45. Bremen; Elsaß-Lothringen 46. Pfalzburg (Männer), 47. Hagenau (Weiber).

Schwarzburg-Rudolstadt benutzt auf Grund der Staatsverträge vom 7. August 1877 und 12. April 1882 die Kgl. Sächsischen Anstalten mit. Sachsen-Koburg-Gotha und Reuß j. L. haben wegen Mitbenutzung des Arbeitshauses eine Vereinbarung mit Sachsen-Weimar getroffen. Schaumburg-Lippe bringt seine Korrigenden in dem Oldenburgischen Arbeitshause Vechta, Waldeck die seinigen in den preußischen Anstalten Breitenau und Moringen unter.

Durch die Größe seiner Anstalten zeichnet sich im allgemeinen Preußen aus. An der Spitze steht Brauweiler mit einer Aufnahmefähigkeit von 1900 Korrigenden, es folgen Schweidnitz für 1600, Glückstadt für 1280, Breslau für 1000, Moritzburg für 820, Tapiau und Moringen für je

1) von Hippel. Die Strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu. Berlin 1895 (Verlag von Otto Liebmann) S. 132.

800 Köpfe. Für Unterbringung von 600 bis 500 Korrigenden sind bestimmt: Prenzlau (600), Gr. Salze (540), Strausberg (520), Konitz und Benninghausen (500). Unter 200 sinkt die Ziffer nur in Greifswald (100) und der Anstalt für Weiber Himmelsthür (150).

Außerhalb Preußens sind wirklich große Anstalten selten; Fuhlsbüttel (Hamburg) für 800 Korrigenden steht obenan, es folgen Hohenstein (Sachsen) für 680, Güstrow 550, Pfalzburg 300, Kislau 250, im übrigen sinkt die Belegungsfähigkeit ausnahmslos unter 200.

Letzteres ist ein Uebelstand, der sich stellenweis sehr unangenehm fühlbar gemacht hat. So konnten z. B. in Hessen wegen Raummangels nicht aufgenommen werden 1890: 183; 1891: 155; 1892: 297. Aehnliche Verhältnisse liegen vor in Braunschweig, Oldenburg, Sachsen-Meiningen' Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen und Reuß ä. L., bei welchen allen eine Erweiterung der Korrigendenanstalten dringend geboten erscheint [1]).

In Summa werden in den deutschen Arbeitshäusern durchschnittlich täglich beherbergt 13 000 — 14 000 Korrigenden. In dieser Zahl sind aber die Prostituirten mit einbegriffen; rechnet man diese nicht, verbleiben 11 300—12 200 Bettler, Landstreicher und Müßiggänger [2]).

In der Organisation des Arbeitshauswesens besteht zwischen Preußen und den meisten deutschen Bundesstaaten ein wesentlicher Unterschied. Die Arbeitshäuser der letzteren sind mit Ausnahme der kleinen städtischen Filialen Worms und Gießen Staatsinstitute, und stehen direkt unter der betreffenden Landesregierung. Dabei ist eigentümlich, daß in Würtemberg [3]), Baden [4]), Oldenburg [5]) und Braunschweig [6]) die Unterstützungskosten von den Armenverbänden getragen werden müssen. In Preußen dagegen sind die Arbeitshäuser Kommunalanstalten und werden vom Landarmenverbande der Provinz erhalten. Die Provinzialbehörden, insbesondere die Landeshauptleute bezw. die Landesdirektoren führen die Verwaltung und die Beaufsichtigung und

---

1) Bericht der Direktion des Arbeitshauses Dieburg vom Februar 1893.

2) von Hippel a. a. O., S. 197.

3) Gesetz vom 27. Dez. 1871 Art. 11; 17. April 1873 Art. 28 (Rg.-Bl. S. 109). Verf. vom 2. Febr. 1882, § 7 (Reg.-Bl. S. 60).

4) Hier trägt der Verband, welcher die Armenunterstützung zu leisten hat, die Hälfte der Verpflegungskosten. Gesetz vom 23. Dez. 1871, Art. IV (Ges. u. V.-Bl. S. 431).

5) Gesetz v. 14. März 1870. Art. 15 (S. 277).

6) Gesetz vom 22. Dez. 1870. Der unterstützungspflichtige Armenverband trägt die Unterhaltungskosten, das Ministerium kann jedoch diese Zuschüsse ermäßigen oder erlassen.

erlassen auch die Anstaltsreglements. Diese Reglements müssen aber vom Minister des Inneren bestätigt werden, der zugleich mit dem Oberpräsidenten der Provinz die Verantwortung für Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften hat. Er ist befugt von allen Gegenständen der Verwaltung Kenntnis zu nehmen, Auskunft über dieselben zu verlangen und sich persönlich oder durch einen Beamten bei den vorgeschriebenen Revisionen zu beteiligen.

Die meisten preußischen Anstalten und die Arbeitshäuser Güstrow (Mecklenburg) und St. Annen (Lübeck) nehmen außer den Korrigenden auch Land- und Ortsarme, Greise und Krüppel auf. Diese sind räumlich von den Korrigenden nur stellenweise, in manchen Anstalten gar nicht getrennt. In Detmold trifft man neben den Korrigenden Gefängnissträflinge, in Strelitz, Coswig und Hagenau außer Gefängnissträflingen auch Zuchthausgefangene. Am schlimmsten ist dies Durcheinander in Oldenburg. Hier befinden sich neben den Korrigenden polizeilich eingesperrte Trunkenbolde, Arbeitsscheue und Verschwender, dazwischen hilfsbedürftige Arme, welche sich sonst sehr schwer unterbringen lassen, dann Frauenzimmer, welche zum Unterhalt ihrer unehelichen Kinder Armenunterstützung erhalten und last not least Geisteskranke und widerspenstige Kinder im Alter von 12—16 Jahren, alles in einem bunten Gewirr durcheinander. Lauter Ungehörigkeiten, welche sich — wie von Hippel in dem vorher citirten Buch sehr richtig sagt — wohl historisch erklären, aber in keiner Weise rechtfertigen lassen.

Für Aufrechterhaltung der Ordnung und Erzwingung eines intensiven Arbeitsbetriebes sorgen die verschiedenen Disziplinarstrafen.

In Preußen werden leichte Vergehen mit Verweisen, Kost- und Lohnentziehungen oder — wo Klasseneinteilung besteht — mit Versetzung in eine andere Klasse bestraft. Bei schweren Fällen wird einfacher Arrest von 4 Wochen bis zu 3 Monaten oder Dunkelarrest mit hartem Lager bis zu 4 Wochen verhängt. Die Prügelstrafe ist in Preußen nicht statthaft. Genannte Strafen können als mittlere betrachtet werden. Sie sind milder in Württemberg, Baden, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Oldenburg, Braunschweig und Lippe-Detmold; härter in Bayern, Sachsen, Mecklenburg, Hessen, Anhalt, Hamburg, Lübeck und Elsaß-Lothringen. In letzterem dürfen den Sträflingen die Hände auf dem Rücken bis zur Zeitdauer von 3 Tagen gefesselt werden [1]).

1) Ministerialerlaß vom 7. Dezember 1891.

Die Prügelstrafe besteht in Sachsen, Mecklenburg, Anhalt, Hamburg und Lübeck; bei den ersten vier aber nur für Männer, in Lübeck auch für Weiber.

Neben diesen harten Erziehungsmitteln ist in den Arbeitshäusern Seelsorge und Unterricht von großer Bedeutung. Jeden Morgen und Abend findet eine Andacht statt und vor jeder Mahlzeit spricht einer der Korrigenden ein Gebet. Sonntags, wo selbstredend in keiner Anstalt gearbeitet wird, ist für die verschiedenen Konfessionen Gottesdienst, auch wird darauf gehalten, daß die Korrigenden sich am Abendmahle möglichst zahlreich beteiligen. Die Anstalts-Geistlichen sind verpflichtet, den Leuten geistlichen Zuspruch zu gewähren und ihnen auf Verlangen Religionsunterricht zu erteilen.

Weltlicher Unterricht fehlt nur in den Arbeitshäusern Dreißigacker und Coswig, in allen übrigen Anstalten erhalten diejenigen Sträflinge, welche nicht lesen, schreiben und rechnen können, wöchentlich einige Stunden Unterricht. Die Anzahl der Stunden ist überall verschieden. Den meisten Wert auf den Unterricht legen Baden, Württemberg und Elsaß-Lothringen. In diesen Ländern sind sogar sämtliche Sträflinge bis zum dreißigsten Jahre schulpflichtig.

Während in den Gefängnissen und Zuchthäusern die Außenarbeit nur zu den Seltenheiten gehört, spielt sie in den Korrigendenanstalten eine verhältnismäßig große Rolle.

Viele Anstalten besitzen eigene oder erpachtete Ländereien, welche von den Korrigenden bearbeitet werden. Größere Ländereien dieser Art sind namentlich vorhanden in: Tapiau, Konitz, Neustettin, Ueckermünde, Straußberg, Glückstadt, Benninghausen, Bramweiler, Sachsenburg, Güstrow, Vechta, Fuhlsbüttel [1]). Umfassende Landesmeliorationen werden ausgeführt in Schleswig-Holstein (Moorkulturen in Bockelholm, Aufforstungen in Süderlügum), in Hannover (Aufforstungen in Oerrel) und in Mecklenburg-Schwerin (Aufforstungen und Moorkulturen in Federow). Wo es an solchem Besitz fehlt, ist die Vermietung eines Teiles der Sträflinge zu Außenarbeiten an Dritte gegen Tagelohn üblich. So werden die Korrigenden in manchen Städten zum Straßenreinigen, Holzzerkleinern, zu Erdarbeiten, zu industriellen Arbeiten in Fabriken, unter Umständen auch zu Transporten und Umzügen verdungen.

---

1) von Hippel a. a. O. S. 43.

Unter Führung eines Aufsehers rücken die Korrigenden in kleinen Trupps aus. Wenn eine Rückkehr zu Mittag oder Abend nicht möglich ist, so hat der Arbeitgeber für Unterkunft und Verpflegung zu sorgen.

Die Zahl der mit Außenarbeit beschäftigten Korrigenden ist natürlich keine gleichmäßige. Sie wechselt mit der Nachfrage der Arbeitgeber und hat ihren Höhepunkt im Sommer zur Erntezeit — ihren Tiefpunkt im Winter — durchschnittlich kann man annehmen, daß ein Drittel der sämtlichen in Deutschlands Arbeitshäusern untergebrachten Männer sich dauernd in Außenarbeit befinden.

Weiber werden in wenig Anstalten zu Feld- und Gartenarbeiten verwendet. In Preußen nur in Tapiau, Konitz, Neustettin, Ueckermünde, Schweidnitz, Prenzlau und Himmelsthür, ausnahmsweise in Sachsen und Württemberg. Sie werden zu den in den Anstalten erforderlichen Hausarbeiten herangezogen und machen meist für Unternehmer Stickereien, Häkeleien, Papierblumen und dergl.

Bei der Innenarbeit der Männer tritt in den meisten Anstalten die Tendenz hervor, die Arbeit der individuellen Begabung und Geschicklichkeit der einzelnen Leute anzupassen und dadurch nach der Entlassung ihr späteres Fortkommen zu fördern. Es werden alle möglichen Handwerke und Industriearbeiten teils für eigene Rechnung, teils für Unternehmer betrieben. Monotone Arbeiten, wie Tabakentrippen, Dütenkleben, Kaffeesortieren oder Federreißen werden nur ganz ausnahmsweise von Gesunden, für gewöhnlich von geistig heruntergekommenen oder kranken und altersschwachen Leuten verrichtet.

Die Arbeit beginnt im Sommer morgens um 5, spätestens 5 $^1/_2$ Uhr, im Winter $^1/_2$ oder 1 Stunde später und dauert mit Frühstücks- und Vesperpausen von je 15 Minuten und einer einstündigen Mittagsrast regelmäßig bis 7 Uhr Abends. Die mit Innenarbeit beschäftigten Leute dürfen täglich $^1/_2$ bis 1 Stunde im Freien spazieren gehen. Hiernach ergeben sich im Sommer durchschnittlich 11 $^1/_2$—14 Stunden, im Winter 10$^1/_2$—11 Stunden als thatsächliche Dauer des Arbeitsbetriebes.

Von dem Ertrag der Arbeitsleistung wird den Korrigenden in den meisten Anstalten ein bestimmter Betrag als Prämie gutgeschrieben. Dieser Betrag ist lokal sehr verschieden. Während in einzelnen Anstalten Männer täglich 3 Pf., Weiber 2 Pf. erhalten, steigt er anderwärts für Männer auf 20 und für Weiber auf 12 Pf., stellenweis auch höher. Auch die Bestimmungen über Verwendung des Geldes sind sehr verschieden. Im allgemeinen soll es dazu dienen, dem entlassenen Sträfling zu helfen bis er eine feste

Arbeitsstellung und damit sein Brot gefunden hat; verschiedene Anstalten gestatten aber auch mit dem Gelde notleidende Angehörige zu unterstützen, Briefportos zu bezahlen, Nahrungsmittel wie Butter, Milch, Käse und Wurst zu beschaffen, einige sogar den Ankauf von Bier und Schnupftabak.

Die täglichen Unkosten für einen Mann sind bei 300 Arbeitstagen in sämtlichen Strafanstalten auf durchschnittlich 1 Mark berechnet worden, wobei aber alles: Beamtengehälter, Zinsen, Verpflegung, Kleidung, Medicamente, Heizung ꝛc. ꝛc. mit einbegriffen ist. Diese Mark wird von den Sträflingen nicht verdient.

Betrachten wir zur näheren Beleuchtung kurz eine im Jahre 1888 vom Herrn Direktor Dr. Grofebert in Konitz für das Jahr 1886/87 aufgenommene Statistik über den Betrieb und die Einnahme von 22 Korrigendenhäusern. Wo mit Unternehmern gearbeitet wird, müssen diese das Handwerkszeug, die Maschinen, Motore u. s. w. unentgeltlich stellen, auch den Tagelohn praenumerando entrichten.

So werden in Tapiau (Ostpreußen) Netze gestrickt, Säcke genäht und Webereien gefertigt. Der Zuschuß pro Tag und pro Kopf betrug 41,81 Pf., giebt somit einen Arbeitsverdienst von 58,19 Pf.

In Konitz (Westpreußen) wird für eigene Rechnung betrieben: Holzpantoffeln-, Rohr- und Strohdeckenfabrikation, Korbmacherei, Steindruckerei und Anfertigung von Bekleidungsgegenständen. Für die Rechnung Dritter: Schneiderei, Schuhmacherei, Tischlerei, Schlosserei, Bürstenbinderei, Korkschneiderei, Dütenfabrikation, Tapisserie und Wollhäkelarbeit. Der tägliche Zuschuß betrug 42,21 Pf.

In Landsberg (Brandenburg) wird gemacht: Straßenfegen und andere Außenarbeit; für den Unternehmer: Papierschlägerei, Preßtuchweberei und Sacknäherei. Täglicher Zuschuß 18,01 Pf.

In Lübben: Tricotagenweberei, Luxus-Papierschlägerei, Hanftaschen- und Längenmaßfabrikation für Unternehmer. Täglicher Zuschuß 36,16 Pf.

In Prenzlau: Luxus-Papierschlägerei, Schäftestepperei, Schuhmacherei, Tischlerei, Sattelbaumfabrikation, Schlosserei, Schneiderarbeit, Filzschuhmacherei, Glacehandschuhmacherei und Weißzeugnäherei für Unternehmer. Außerdem Feld- und sonstige Außenarbeiten. Täglicher Zuschuß 10,88 Pf.

In Strausberg: Tischlerei, Teppichweberei, Baumwollenweberei, Goldleistenfabrikation, Filzwaarenfabrikation, Luxus-Papierschlägerei, Dütenkleberei, Schuhmacherei, Cigarrenmacherei, Zinngießerei für Unternehmer. Täglicher Zuschuß 27,89 Pf.

Rummelsburg bei Berlin macht nur Rieselfeldarbeiten. Täglicher Zuschuß 62,74 Pf.

Pommern.

Neustettin. Landwirtschaftliche Arbeiten für die Anstalt. Weberei, Schuhmacherei, Spinnen, Federreißen, Holzzerkleinern für Unternehmer. Täglicher Zuschuß 17,30 Pf.

Ueckermünde. Schlosser- und Schmiedearbeiten, Holzkistenfabrikation, Kokosweberei, Mattenfabrikation, Feld- und Ziegelarbeiten. Täglicher Zuschuß 1,29 Pf.

Posen.

Kosten. Fabrikation von Cigarren, Schmuckfedern, Strohhülsen, Decimalwagen, landwirtschaftlichen Maschinen, Körben und Strümpfen für Unternehmer. Anfertigung von Bekleidungsgegenständen für Provinzial-Institute. Täglicher Zuschuß 23,07 Pf.

Schlesien.

Schweidnitz. Cigarren- und Schuhwarenfabrikation für Unternehmer, Schneiderei fürs Militär, zumeist Feld- und Ziegeleiarbeiten. Täglicher Zuschuß 35,63 Pf.

Tost. Fabrikation von Strohhülsen, Stühlen, Maschinen, Cigarren und Schuhwaren für Unternehmer. Täglicher Zuschuß 28,56 Pf.

Sachsen.

Gr.-Salze. Kokosmattenfabrikation für einen Unternehmer. Nebenbei Dütenfertigen, Oelpreßtuchweben, Tauzupfen, Federreißen. Täglicher Zuschuß 23,40 Pf.

Zeitz. Schuhfabrikation, Kinderwagenfabrik, Anfertigung von Zahnstochern für Unternehmer. Weberei für die Anstalt. Täglicher Zuschuß 15,17 Pf.

Schleswig-Holstein.

Glückstadt. Fabrikation von Düten, Strohhülsen, Kokosmatten für Rechnung der Anstalt zum Verkauf; ferner von Schuhwaren, Möbeln und Cigarren für Unternehmer und Torf- und Waldarbeiten für die Provinz. Täglicher Zuschuß 7,40 Pf.

Hannover.

Himmelsthür. Papierfabrikation, Anfertigung von Hemden und Unterhosen, Nähen und Stricken, landwirtschaftliche Arbeiten. Alles für fremde Rechnung. Täglicher Zuschuß 44,06 Pf.

Moringen. Cigarrenfabrikation, Schusterei, Anfertigung von Schirmstöcken, Rohrflechterei, Leinenweberei, Böttcherei, Anfertigung von Holz-

pantoffeln für Unternehmer. Feldarbeiten für die Anstalt und Fremde. Täglicher Zuschuß 22,97 Pf.

Wunstorf. Fabrikation von Cigarren, Schuhwaren und Strohhülsen für Unternehmer. Täglicher Zuschuß 38,15 Pf.

Westfalen.

Benninghausen. Weberei, Schneiderei, Näherei und Anfertigung von Haarputz für Unternehmer. Täglicher Zuschuß 48,34 Pf.

Hessen-Nassau.

Breitenau. Weberei und landwirtschaftliche Arbeiten für Fremde und die Anstalt. Täglicher Zuschuß 27,53 Pf.

Hadamar. Chausseebauarbeiten, Steinbrucharbeiten, Backsteinfabrikation, Feldarbeiten, Erdarbeiten, Dütenfabrikation, Häkelarbeiten. Alles für Unternehmer. Täglicher Zuschuß 58,45 Pf.

Rheinprovinz.

Brauweiler. Weberei, Schusterei, Schneiderei, Schreinerei, Schlosserei, Klempnerei, Buchbinderei, Bürsten- und Besenbinderei, Dütenarbeit, Strohhülsenarbeit, Näherei, Stickerei, Häkelei, Korsetarbeit, Waschen und Bügeln und Feldarbeiten, meistens für Unternehmer. Täglicher Zuschuß 36,33 Pf.

Durchschnitts-Zuschuß sämtlicher 22 Anstalten pro Tag und pro Kopf 33,79 Pf. oder im Jahr 122,33 M.

Dies wäre in Kürze was über die Korrigendenhäuser zu sagen ist. Wir verlassen hiermit Deutschland und kommen jetzt zu den sozialpolitischen Einrichtungen des Auslandes.

B. England.

Das englische System zur Bekämpfung von Bettel und Landstreicherei beruht auf doppelter Grundlage:

1. Es soll kein Glied der menschlichen Gesellschaft geben, welches nicht sofort nachdem seine Bedürftigkeit erkannt ist, mit Nahrung und Wohnung versorgt wird.

2. Jeder gesunde erwachsene Mensch, der Almosen empfängt, muß durch Arbeitsleistung dafür zahlen.

Zur Durchführung dieses doppelten Grundsatzes hat das englische Gesetz bestimmt, daß jede Stadt- und Landgemeinde ein Arbeitshaus errichten

und aus eigenen Mitteln erhalten muß. Der Eintritt ist im allgemeinen freiwillig, kann aber auch erzwungen werden.

1. Arbeitshäuser[1]).

Diese Arbeitshäuser nehmen ganze Familien und einzelne Personen auf — sowohl solche, welche sich in der permanenten Unmöglichkeit befinden ihren Lebensunterhalt zu verdienen, als auch solche, die nur in augenblicklicher Notlage sind. Sie wurden durch Gesetz von 1601 errichtet und im Jahre 1830 reformiert.

Die Anstalten sind in 2 Hälften geteilt; die eine gewährt Unterkunft nur für 3 Tage, die andere nimmt Pensionäre für Wochen, Monate und Jahre auf.

Letztere werden in 7 Klassen geteilt:

1. arbeitsunfähige Männer;
2. arbeitsfähige Männer und Knaben über 15 Jahre;
3. Knaben zwischen 7 und 15 Jahren;
4. arbeitsfähige Frauen;
5. arbeitsfähige Frauen und Mädchen über 15 Jahre;
6. Mädchen zwischen 7 und 15 Jahren;
7. Kinder unter 7 Jahren.

Zwischen den einzelnen Klassen soll ein Verkehr nicht stattfinden, indessen dürfen Eltern ihre in besonderen Abteilungen untergebrachten Kinder täglich einmal sehen.

Die Eintrittsbedingungen sind in beiden Abteilungen dieselben und so leicht, daß der Unglückliche, der an die Pforten klopft, von vornherein der Gewährung seiner Bitte gewiß ist. Derjenige, welcher als Pensionär in das Arbeitshaus kommen möchte, muß eine Eingabe machen, seine Aufnahme wird durch den Verwaltungsrat ausgesprochen — sollte letzterer gerade Sitzung haben, ist es der leaving officer (Austeiler der Gaben), welcher eine zeitweise Aufnahme bewilligen kann. Ist dieser auch nicht da, so sind befugt der Inspektor, der Direktor oder der Portier. Tritt der Fall ein, daß kein Platz im Hause ist, so ist der releaving officer angewiesen, dem Betreffenden auf Kosten der Anstalt Unterkunft zu verschaffen.

Bei seinem Eintritt wird jeder untersucht, ob er Geld bei sich hat. Ist dies der Fall, so muß er sein Nachtquartier und Essen bezahlen. Außer-

1) P. T. Aschrott, Das englische Armenwesen in seiner historischen Entwickelung und in seiner jetzigen Gestalt. Leipzig 1886 (Kap. IV).

dem wird bei längerem Aufenthalt nach den Verhältnissen des betreffenden Pensionärs geforscht. Stellt sich heraus, daß Geldmittel vorhanden sind, so muß die ganze Zeit des Aufenthaltes event. bis zu einem Jahr bezahlt werden. Erfährt man, daß der Aufgenommene nicht zu der Gemeinde gehört, wird er sofort in die betreffende Anstalt seiner Gemeinde geschickt. Er ist da zuständig, wo er während der letzten 5 Jahre gelebt hat.

Zum Arbeitsuchen darf der Pensionär ausgehen, muß aber vorher um Erlaubnis bitten. Ist er schon einmal im Monat ausgegangen, so bekommt er das 2. Mal erst 24 Stunden nach seiner Bitte Urlaub, das 3. Mal 48 Stunden nachher, und wenn er in 2 Monaten mehr wie 2mal ausgegangen ist, erst nach 3 Tagen. Da das Ganze nur auf Wohlthätigkeit beruht, so hat der Direktor nicht das Recht, einen Arbeitslosen gegen seinen Willen wegzuschicken. Die Ausschließung bestimmt nur der Verwaltungsrat, doch darf der Direktor diejenigen, welche die Hausordnung stören, mit Fasten oder Arrest bestrafen.

Ein Hausgeistlicher (Chaplain) ist in jedem Arbeitshause angestellt, er hält an Sonntagen Gottesdienst ab, unterrichtet die Kinder und erstattet Bericht über das moralische und religiöse Verhalten der Insassen. Soweit für einen Pensionär ein Gottesdienst nach seinem Ritus nicht eingerichtet ist, muß demselben gestattet werden, einem Gottesdienst außerhalb des Hauses beizuwohnen. Bei Kindern unter 12 Jahren ist die Religion des Vaters maßgebend, bei unehelichen die der Mutter. Kinder über 12 Jahre dürfen sich selbständig eine Religion wählen.

Der Schul- und Turnunterricht der Kinder wird in den Anstalten verschieden gehandhabt. Einige erteilen ihn selbst, andere schicken die Kinder in die Armenschulen.

Die Nahrung ist nur gerade ausreichend. Frühstück und Abendessen besteht in je $^1/_4$ Liter Milch und 1 Liter Grütze. Als Mittagessen giebt es Sonntags und Donnerstags 112 Gramm gekochtes Fleisch und 336 Gramm Kartoffeln und Gemüse, Sonnabend 1 Kilo Schmorfleisch mit Kartoffeln. An den anderen Tagen 392 Gramm Nierenfett mit Puddingsauce, $^1/_4$ oder $^1/_2$ Liter Suppe und 168 Gramm Brod. Jeder Pensionär darf verlangen, daß ihm seine Portion zugewogen wird. Spirituosen werden nie verabfolgt, auch Lohn giebt es nicht. Beim Eintritt muß jeder seine Kleidung abgeben. Er erhält dafür Anstaltskleider — die eigenen bekommt er zurück beim Austritt

Bade- und Desinfektionsanstalten gelten für ein englisches Arbeitshaus als selbstverständlich.

Beschäftigt werden die Männer mit Holzhacken, Steineklopfen und Wergzupfen, die Weiber mit Hausarbeit und Wäschewaschen. Schulpflichtige Kinder arbeiten nicht. Das Arbeitsquantum ist für alle Anstalten genau vorgeschrieben, dasselbe richtet sich nach der Anzahl der zugebrachten Nächte. Für eine Nacht 2—400 Steine zerkleinern, je nach Größe und Beschaffenheit derselben; oder 2—400 Pfund Werg zupfen, auch nach dem Grade seines Zustandes.

Mit jedem Arbeitshaus ist ein Spital für Leichtkranke verbunden, das größte ist die Chelsea Infirmery, welches 350—400 Betten aufstellen kann. Es ist im Jahre 1873 erbaut und mit allen erdenklichen Bequemlichkeiten ausgestattet, — nur ein Garten fehlt, weil der Raum hierfür nicht zu beschaffen war. Man sieht hier hohe, geräumige, gut ventilierte Säle, der Fußboden ist mit Teppichen bedeckt; auf den mit Wachstuch belegten Tischen stehen Blumen und Blattpflanzen, um die Kranken durch ihren Anblick zu erfreuen. Eine Dampfmaschine besorgt die Heizung und treibt die Wasch-, Trocken- und Rollmaschinen. Für die Rekonvaleszenten ist ein besonderes, sehr komfortables Zimmer mit Bibliothek, Zeitungen und Spielen eingerichtet; die Kinder finden ihre Unterhaltung in einer Menge von Spielsachen, wie Puppen, Wiegenpferden, Wagen, Zinnsoldaten, Bilderbüchern und dergl. Um etwa eintretendem Schadenfeuer wirksam begegnen zu können, sind Schläuche an den Wasserleitungsrohren angeschraubt, und an jeder Wendung der steinernen Treppe stehen 4—6 Feuereimer. Jede weibliche Kranke hat ein rotes Halstuch; die Männer tragen blaue Jacken mit roten Litzen, beide eine Art Kappe von rotem Tuch.

Außer der Hilfe im Arbeitshause hat jede Gemeinde die gesetzliche Pflicht, den Familien, welche nur leichte Unterstützung brauchen, solche in ihren Wohnungen zu gewähren. Die Bedürftigkeit stellt der Verwaltungsrat des Arbeitshauses fest. Da hier keine Arbeitsleistung als Aequivalent verlangt wird, lassen sich die Meisten lieber zu Hause unterstützen, doch wird von der Verwaltung darauf gedrückt, daß diese Fälle möglichst selten eintreten.

Wie schon erwähnt, können die Almosenempfänger auch direkt gezwungen werden, in das Arbeitshaus zu gehen.

Wenn z. B. eine Frau mit Kindern von ihrem Manne verlassen ist, und sie kommt um eine Unterstützung ein, so läßt man ihr der Regel nach ein Kind und giebt die andern in die Armenschule. Ist sie nicht imstande,

sich und das eine Kind zu ernähren, so muß sie, wenn nicht ein besonderer Ausnahmefall vorliegt, in das Arbeitshaus wandern.

2. Einrichtungen der Heilsarmee.

Außer diesen vom Staate angeordneten Einrichtungen hat die Heilsarmee unter Führung des Generals Booth eine große Menge von wohlthätigen Instituten für Arbeitslose geschaffen. Unter anderen gründete sie im Jahre 1891

eine Arbeiter-Kolonie[1])

mit freiem Eintritt.

Hierzu kaufte sie Schloß und Park Hadleigh nebst der Leigh-Marsch Farm, beides Teile eines Landgutes, welches einst Heinrich VI. seinem Bruder Edmund verliehen hat.

Der Zweck dieser Kolonie wird als ein vierfacher hingestellt:

1. Landverbesserung, bei der ungeübte Arbeitskraft nützlich verwertet werden kann. Zugleich wird festgestellt, ob die Arbeitslosen arbeiten wollen oder nicht, und ob sie späteren Beistandes würdig sind.

2. Landbau nach der üblichen Methode, aber unter möglichster Ausdehnung der Handarbeit und gewissermaßen als Vorbildung für diejenigen, die etwa auswandern oder im Lande selbst wirtschaften wollen.

3. Betrieb der mit dem Ackerbau verbundenen Industrie, sowie derjenigen gewerblichen Thätigkeiten, die geeignet sind, ungeübte Arbeiter unter günstigeren Bedingungen zu beschäftigen, als es in London möglich ist.

4. Arbeitslosen Gelegenheit zu bieten, sich in nutzbringender Thätigkeit auszubilden und dadurch fähig zu werden, ihren Unterhalt in Zukunft selbständig zu erwerben.

Der Besitz der Arbeiter-Kolonie besteht aus Sumpf-, Wiesen- und Ackerland. Er umfaßt 1563 engl. Morgen Land, außerdem 1400 Morgen, die unter Wasser stehen, im Ganzen 2963 Morgen.

Die Verwaltung wird von Mitgliedern der Heilsarmee geleitet. Die ganze Kolonie ist in mehrere Sektionen geteilt, denen Leute, die mit der

---

1) Bericht der Kommission, bestehend aus den beiden Professoren James Mavor und R. Patrick Wright, dem Inspektor Jos. R. Motion und dem Landwirt John Speir, welche im Auftrage des Glasgower Labour Centres Commitee die von der Heilsarmee in London und in Hadleigh-on Thames zum Besten Arbeitsloser geschaffenen Einrichtungen geprüft haben. Dieser Bericht ist abgedruckt in der Arbeiter-Kolonie 10. Jahrgang 1893, S. 195.

einschlägigen Arbeit vertraut sind, vorstehen: eine Sektion ist für Ackerbau, eine für Gemüsebau, eine weitere für Milchwirtschaft, Hühnerzucht, Schlächterei ꝛc. bestimmt.

Durch Verkauf der Produkte wird zu den Unterhaltungskosten beigetragen, die ca. 8497 Pfd. Sterl. im Jahre ausmachen. Das Defizit deckt die Heilsarmee aus ihren großen Revenüen. Man schätzt dieselben auf 15 Millionen s. jährlich.

Die Kolonie giebt nur solchen Leuten Unterkunft, die keine andere Beschäftigung finden können. Sie müssen sich verpflichten, alle Anordnungen der Offiziere genau zu befolgen und 4 Wochen lang nur für Kost und Wohnung zu arbeiten.

Nach Ablauf der 4 Wochen werden die Arbeiter je nach ihrem Fleiß einer der vier bestehenden Prämienklassen zugewiesen und erhalten dann einen entsprechenden kleinen Lohn: in der IV. Klasse wöchentlich 1 s.; in der III. 1 s. 6 p.; in der II. 2 s. und in der I. 4 s. Aus der I. Klasse werden die Hilfsaufseher und Vorarbeiter genommen, die wieder mehr Lohn erhalten.

Von den Prämien macht sich zuerst die Kolonie für eventuelle Auslagen — Kleidung, Utensilien ꝛc. — bezahlt, die sie für die Kolonisten geleistet hat. Ist der Kolonist nichts mehr schuldig, so erhält er ein Drittel der Prämien bar; der Rest wird verwahrt, Strafgelder kommen in Abzug. Läßt sich der Arbeiter etwas zu Schulden kommen, so wird er durch Versetzung in eine geringere Klasse und schließlich mit Entlassung bestraft.

In den ersten 18 Monaten wurden 825 Leute in der Kolonie aufgenommen, davon 325 behalten und 500 entlassen. 150 kamen in feste Stellung; die Schicksale der anderen blieben unbekannt. 40 mußten wegen Trunkenheit entlassen werden. Sonst ist das Betragen sehr gut.

Die Einrichtungen der Anstalt sind kurz folgende: Die Schlafräume sind barackenförmig hergestellt — große, einstöckige Gebäude — jeder Raum für 50 Leute. Die Betten in zwei Reihen, mit dem Kopfende gegen die Wand, dazwischen ein 4 Fuß breiter Gang, die Betten mit 2 Fuß Abstand. Der große Speiseraum nahe der Küche hat Platz für Alle; die Verteilung der Speisen geht ziemlich schnell.

Im Erholungsgebäude darf gelesen und geraucht werden. Außerdem ist ein Hospital vorhanden.

Um 8 Uhr früh wird die erste Mahlzeit verabfolgt: 1 Pint (0,56 Liter) Thee mit zwei dicken Butterbröten. Um 1 Uhr Mittagessen, bestehend aus

1 Pint Suppe, 1/4 Pfd. Fleisch, 2 Pfd. Gemüse und 1 Pfd. Brot. Abendessen um 6 1/4 Uhr: 1/4 Pfd. Fleisch oder Reis mit zwei Scheiben Brot.

Alles in allem stellen sich die Kosten täglich pro Mann auf 1 s.

Die Arbeiten, die in den Kolonien getrieben werden, sind sehr mannigfaltig. Neben intensivem Ackerbau wird Sumpfland trocken gelegt, wozu ungeübte Arbeitskräfte am besten verwertet werden können. Eine Ziegelei liefert täglich 30000 Mauersteine, die das Tausend 16—17 s. kosten, in London aber mit 30 s. bezahlt werden. Eine Eisenbahn in der Länge von einer englischen Meile führt zur Themse, an der ein Werft erbaut ist, sodaß die Steine auf dem Wasserwege billig nach London geschafft werden können.

50 Morgen Land sind für Geflügelzucht reserviert — der Bestand beträgt ca. 1200 Stück; Brutapparate sind im Gebrauch.

Das Gehegeland für Kaninchen umfaßt 10 Morgen — es ist seiner steilen Abhänge halber zu nichts anderem zu benutzen. Man hat 100 belgische Kaninchen eingeführt, mit den wilden wird der Gesamtbestand auf 250 Stück taxiert.

An Vieh sind vorhanden: 24 Kühe, 160 Stück Jungvieh, 42 Pferde, 140 Schweine und 400 Schafe.

Die Milch wird in der Kolonie verbraucht, ebenso ein Teil der gebauten Gemüse.

Für Obstzucht und Gemüsebau sind 70 Morgen bestimmt. Die Produkte, welche nicht in der Kolonie Verwendung finden, wandern in die Kosthäuser und Asyle der Heilsarmee.

Hausindustrie wird wenig betrieben, unter Anderem Anfertigung von Stühlen. Trotzdem die Herstellungskosten gering sind, 2 s. 6 p. pro Stück, rentiert sie nicht, da der Absatz schwierig ist. Meist werden die Utensilien nur für den Hausbedarf gearbeitet — zum Verkauf an Beamte, Kolonisten und für die Anstalten der Heilsarmee.

Selbstredend wird von den Offizieren ein großer Einfluß in religiösem Sinne auf die Kolonisten ausgeübt — nach dem Berichte sollen dadurch viele vom Untergange gerettet werden.

Im Jahre 1895 hat die Heilsarmee noch eine zweite Arbeiterkolonie gegründet und hierzu ein Landgut in der Grafschaft Kent gekauft. Dieses

ist aber nur 50 Hekt. groß und für 40 Kolonisten bestimmt; über die Details ist bis jetzt nichts bekannt geworden[1]).

Auch in London hat der General Booth in den letzten Jahren verschiedene sehr wohlthätige Gründungen für Arbeitslose gemacht.

a. Ex-Prisoners Home. The Bridge. Dies ist ein Asyl für entlassene Sträflinge, gegründet 1891, das von einem ehemaligen Gefängniswärter — jetzigen Kapitän der Heilsarmee verwaltet wird. Sein Gehilfe ist ein entlassener Sträfling, der von der Heilsarmee gerettet wurde. Diese beiden besorgen die Verwaltung des Hauses, das für 40 Leute — Knaben und Männer — eingerichtet ist. Wenn die Sträflinge aus dem Gefängnis entlassen werden, erhalten sie eine Karte mit der Adresse des Asyls; dies ist die einzige Legitimation die sie zum Eintritt nötig haben. Im Jahre 1891/92 beherbergte das Haus successive 40 Sträflinge.

Ihre Arbeit besteht in Matratzenanfertigen, Strohmattenflechten und Hausarbeiten.

Die Kosten sollen nach dem Bericht 2 s. 6 p. bis 2 s. 10 p. wöchentlich per Kopf betragen. Das scheint aber so gering, daß wahrscheinlich nur die Nahrungskosten gemeint sind.

b. Eine sehr gute Einrichtung sind die Elevator-Werkstätten, die mit dem Kosthaus und Asyl the Lighthouse in Verbindung stehen. Es giebt deren 2.

Arbeitsuchende müssen sich zunächst an das Hauptquartier der Heilsarmee wenden, geben dort ihr Gewerbe an und werden in einer der beiden Werkstätten eingestellt. Dort werden sie je nach ihrer Arbeit mit Wert-Karten bezahlt, die sie im Lighthouse in Kost und Nachtlager umsetzen können. Vier 2 p. Karten berechtigen zu 3 Mahlzeiten und 1 Pritsche.

Die einzelnen Preise im Lighthouse stellen sich folgendermaßen: Für eine 2 p.-Karte erhält man Suppe, Kartoffeln und Brot oder eine Pritsche für die Nacht. Ein Bett kostet 4 p. — einzelne Mahlzeiten $1^1/_2$ bis 2 p. Einrichtungen für Bäder und Desinfektion sind getroffen, — Betten giebt es 56, Pritschen 150.

Die unverheirateten Elevatorleute wohnen alle im Lighthouse, die verheirateten außerhalb. Gegründet wurde dies Kosthaus 1890 gleichzeitig mit der ersten Elevator-Werkstatt, 159 Hamburg Street.

---

1) Arbeiter-Kolonie 12. Jahrgang 1895, S. 71.

Die Leute hauen Holz, machen Tischlerarbeit, stopfen Matratzen, verfertigen Tamburine für die Heilsarmee und sortieren Papier.

Das Arbeitsverhältnis kann jeden Tag gelöst werden. Vom 1. Nov. 1890 bis 1. Nov. 1892 wurden aufgenommen 806 Londoner, 510 andere Städter, 149 Landbewohner und 74 Ausländer, zusammen 1599. Elevator Nr. 1 steht unter Leitung des Adjutanten Bullen. Durchschnittlich arbeiten hier 96 Leute und bleiben meistens 3 bis 4 Monate, während im Elevator No. 2 . . 88 Old Street, St. Lucke's E. C., das 1891 gegründet wurde, 127 Leute Aufnahme finden können. Auch hier werden sie zum größten Teil mit Holzhauen beschäftigt — in der Tischlerei verfertigen sie Pritschen, für die Herbergen auch Möbel; doch finden diese schlechten Absatz.

Andachten werden auf beiden Plätzen abgehalten, haben aber wenig Zuhörer.

c. Ein sehr wichtiges Institut ist die Arbeitsbörse, Free Labour Exchange, die mit allen Asylen und Kosthäusern der Heilsarmee in Verbindung steht. Von 6557 im Jahre 1893 dort arbeitsuchenden Personen fanden 582 dauernde Beschäftigung, 2340 zeitweise; 1648 wurden von den Elevators aufgenommen.

Die übrigen Schöpfungen der Heilsarmee bestehen aus Herbergen, in denen für wenig Geld Kost und Obdach gewährt wird. Sie bieten aber keine Arbeitsgelegenheit und sind daher mit unsern christlichen Herbergen zur Heimat zu vergleichen.

Wir erwähnen sie hier nur kurz:

a. Penny Shelter, the Embankment,

das gegen Entgelt von 1 p. Nachtquartier und für $3\frac{1}{2}$ p. Beköstigung giebt. Die Einrichtungen sind sehr primitiv. 428 Obdachlose können aufgenommen werden.

b. Kosthaus und Herberge Whitechapel.

Ein Nachtlager kostet 2 p. Die Einrichtungen sind besser als im Penny Shelter, lassen aber in gesundheitlicher Hinsicht viel zu wünschen übrig. Die Pritsche hat eine Seegrasmatratze und eine lederne Decke. Besucher sind meistens Dockarbeiter. Anzahl der Pritschen 200.

c. Shelter 61a. John Square Clerkenwell.

Dies Asyl faßt 180—190 Menschen. Sie erhalten für 4 p. eine Pritsche, abends Thee und Semmeln, zum Frühstück Kaffee und Semmeln. Bis 8 Uhr früh müssen alle das Haus verlassen haben.

d. Womens shelter, Frauenherberge.

Bis zu 255 Weiber werden dort aufgenommen, Prostituierte und Arbeiterinnen aller Art. Junge Mädchen werden nach ihrem Namen gefragt, um sie event. ihren Eltern zuführen zu können. Die meisten Besucherinnen sind aber über 50 Jahre alt.

Da, wo die Preise nicht extra genannt sind, stellen sie sich in den Asylen und Herbergen der Heilsarmee folgendermaßen: Das bloße Obdach 1 p.; die Pritsche 2; das Bett 4; die Mahlzeit für $^1/_2$, 1 und 3 p. Die Minimalkosten betragen für Nahrung und Obdach $3^1/_2$ p. pro Tag und 2 S. pro Woche, während die Maximalkosten auf 1 bis 2 S. pro Tag und 8 S. 2 p. pro Woche kommen.

Außerdem giebt es in England noch sehr viel Institute, welche auf Privat-Wohlthätigkeit beruhen. Nach einer im Jahre 1884 vorgenommenen Enquête befanden sich in London allein 1013 Wohlthätigkeitsinstitute mit einem Jahreseinkommen von 4447436 Pfd. Sterl.[1]), darunter

46 Charities für Blinde, Taube, Stumme, Idioten und unheilbare Kranke;

17 allgemeine Hospitäler;

73 Spezial-Hospitäler;

158 Anstalten für altersschwache Leute.

Ferner Institute für Rekonvaleszenten, für allgemeine Unterstützungszwecke u. s. w.[2]).

3. Versicherung der trades unions gegen Arbeitslosigkeit.

Auch von den trades unions geschieht durch gegenseitige Versicherung gegen Arbeitslosigkeit und durch Arbeitsnachweis für die einzelnen Mitglieder viel

1) Classified Directory of the Metropolitan Charities von W. F. Howe.

2) Die Kosten für Armenunterstützungen beliefen sich in England und Wales im Jahre 1883 allein auf 8 353 292 Pfd. Sterl. oder für den Kopf der Bevölkerung auf 6 s 4 p (Vergl. engl. Armenwesen von Aschrott, S. 438). In Deutschland dagegen wurden

zur Milderung bestehender Not. So giebt es in jeder Zweiggesellschaft Bücher, in welche alle arbeitslosen Mitglieder ihre Namen eintragen müssen. In Manchester und Glasgow sind wegen der großen Mitgliederzahl dazu eigene Büreaus eingerichtet. An diese wenden sich die Arbeitgeber und bitten sich die ihnen fehlenden Arbeiter aus. Wo keine Büreaus vorhanden, werden die Vakanzen jeder Werkstätte an die Versicherungsgesellschaft direkt gemeldet und von dieser dann Arbeiter hinbeordert, um nach Arbeit zu fragen. Ferner werden jeden Monat Berichte der Zweigsekretäre über den Stand des Gewerbes in den einzelnen Distrikten veröffentlicht. Die arbeitslosen Mitglieder werden dann auf Kosten der Gesellschaft von einem Ort, wo das Gewerbe schlecht geht, an einen anderen, wo es gut steht, befördert. Auch erhalten Mitglieder, welche wandern, um Arbeit zu suchen, Reiseunterstützungen. Von einzelnen Zweiggesellschaften werden sogar Betten zur Beherbergung der Wandernden in Bereitschaft gehalten[1]).

4. Gesetz gegen Bettelei und Vagabundentum.

Man sieht, daß in England in ausgiebigster Weise für die Bedürftigen und Arbeitslosen gesorgt ist, um so strenger ist das Gesetz gegen Bettelei und Vagabundentum. Es datiert aus der Regierungszeit Georg IV., wurde 1824 erlassen und 1871 vervollständigt. Der Artikel 15 lautet übersetzt: „Jede verdächtige Person, die mit Dieben verkehrt, an den Ufern der Flüsse, Kanäle, auf den Docks, in den Straßen oder Alleen sich herumtreibt mit der Absicht, einen Diebstahl zu begehen, wird als Dieb und Vagabund angesehen und zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt.“ Das Gesetz fügt hinzu: „Es ist nicht nötig, die Absicht der Person, Diebstahl zu begehen, erst beweisen zu müssen — sobald ein Individuum sich in oben gekennzeichneter Weise bei Tage oder bei Nacht herumtreibt, wird die

---

nach der letzten Reichsstatistik von 1885 93 000 Millionen gezahlt, das sind auf den Kopf der Bevölkerung nicht ganz 2 Mark. Also noch nicht ein Drittel von dem, was England giebt.

1) Vergl. Lujo Brentano, Die Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirtschaftsordnung. Geschichtlich ökonomische Studien. Leipzig 1879.

strafbare Absicht als bestehend angenommen und das Individuum zu drei Monaten Gefängnis und Zwangsarbeit verurteilt."

Dies Gesetz heißt: Vorbeugen von Verbrechen, und besteht ebenso für Irland und Schottland, wie für England und Wales.

C. Schweiz.

1. Straf-Arbeiter-Kolonie[1]).

Um Arbeitsscheue, speziell solche welche ihre Familien treulos verlassen haben, zu strafen und zur Arbeit zu zwingen, sind in einzelnen Kantonen der Schweiz Straf-Arbeiter-Kolonien errichtet worden. So im Jahre 1873 die Kolonie le Devens im Kanton Neuchâtel. Es können bis 100 Leute aufgenommen werden. Die Strafe dauert mindestens ein Jahr, im Maximum 3 Jahre. Die Regierung kaufte 56 ha — davon 31 ha Acker, der Rest Wald — für 72 030 Franken und führte für 300 000 Franken Gebäude auf.

Zum Unterhalt muß der Kanton jährlich 20—25 000 Franken zuschießen, aber er thut dies gern, weil die großen Gefängniskosten durch das Institut sehr reduziert worden sind.

Dem Beispiel des Kanton Neuchâtel folgte der Kanton de Vaud, welcher am 21. Januar 1875 die Straf-Kolonie Payerne unter denselben Bedingungen wie le Devens gründete. Er kaufte 45 ha Land für 25 000 Franken, gab aber nicht wie der Kanton Neuchâtel gleich 30 000 Franken für Bauten aus, sondern kaufte nach der Theorie, daß Gebäude kosten, aber nichts bringen, für ein Billiges alte Baracken und brachte in diesen Menschen und Tiere unter. Die notwendigsten Gebäude wurden dann allmählich von den Sträflingen errichtet. Ebenso wurde von diesen das ganze Gut drainiert, eine Chaussee gebaut und ein 5—6 Kilometer langer Kanal ausgehoben. Allerdings hat auch hier der Staat jährlich 25 000 Franken zugeschossen, dafür ist aber das Etablissement durch die Meliorationsarbeiten so im Werte gestiegen, daß, wenn es heute verkauft würde, der Staat voll und ganz auf seine Kosten käme.

---

1) Für diese stehen mir nur Zeitungsnachrichten zur Verfügung.

Eine kleine Filiale ist in Orbe errichtet worden. Hier wurden von den Sträflingen für die beiden Flüßchen Talent und Nozon, die im Frühjahr immer sehr angeschwollen sind und dann das benachbarte Land mit kleinen Steinchen überschwemmen, zwei neue Betten gegraben. Die Steine wurden weggefahren und zu Chausseebauten verwendet, und aus dem bisher unbebaut gewesenen Lande ist allmählich ein fruchtbarer, reicher Acker entstanden.

2. Arbeiter-Kolonien mit freiwilligem Eintritt.

Für unverschuldet arbeitslos gewordene, aber Arbeit suchende Leute ist im Jahre 1889 vom Verein für entlassene Sträflinge in Zürich die Kolonie Tannenhof im Kanton Bern gegründet worden[1]). Hier wird Moorboden kultiviert. — In § 1 der Statuten heißt es: „Der Verein bezweckt durch Betrieb dieses Gutes Arbeitssuchenden, sowie entlassenen, stellenlosen Sträflingen der Berner Strafanstalt ein vorübergehendes Heim zu eröffnen, woselbst sie der landwirtschaftlichen Arbeit gegen Unterkunft, Verpflegung und Lohn bis zu anderweitiger dauernder Anstellung obzuliegen haben."

Der erste Jahresbericht über die 1. Periode vom 1. April 1889 bis 31. März 1890 spricht von anfänglichem Mißtrauen gegen die Anstalt, indem im April 1889 sich nur 3 Kolonisten freiwillig meldeten. Während des Sommers stieg aber die Anzahl auf 10 und 12 und beim Herannahen des Winters mehrte sie sich rasch auf das doppelte, ja in den Wintermonaten auf das dreifache, und schließlich mußten mehr als 50 wegen Platzmangels abgewiesen werden. Das betreffende Gut hat sich durch die auf dasselbe verwendete Arbeit wesentlich gehoben. Der erwähnte Bericht schließt: „Wir sind der Ueberzeugung, daß der Tannenhof schon heute um das doppelte seines Ankaufspreises veräußert werden könnte. Wir sehen voraus, daß die Zeit nicht mehr fern ist wo der Verein sich mit der Frage der Vergrößerung desselben, beziehungsweise der Erweiterung der Kolonie zu einem schweizerischen Asyle wird befassen müssen. Arbeit ist auf dem großen Moose für Hunderte, ja Tausende auf unabsehbare Jahre vorhanden, ein Amerika für die Schweiz."

Der urbargemachte Boden hat in den beiden folgenden Jahren so überraschend gute Erträge an Heu und Getreide geliefert, daß eine am 13. Oktober 1892 vom Pastor Kesselring in Zürich einberufene

2) 28. Jahresbericht des Centralkomitees des Züricher Schulaufsichtsvereins für entlassene Sträflinge. Zürich 1893.

Versammlung beschloß, weitere Kolonien zu gründen. Vertreten waren dabei die Kantone Aargau, Baselstadt, Bern, Glarus, Luzern, St. Gallen, Schaffhausen, Thurgau und Zürich.

Am 1. November 1895 ist eine neue Arbeiter-Kolonie Herdern bei Kalchrain eingerichtet[1]). Die Gesamtfläche beträgt 218 Jucharten (1 Juchart = 36 Ar), wovon 165 Wiesen-Acker- und Rebland und 53 Wald sind. Ein angrenzendes Grundstück wurde mit Vorkaufsrecht auf 3 Jahre gepachtet. Der Ankauf kostete 137 686 Franken, wovon 59 500 hypothekarisch zu $3^3/_4$ % aufgenommen wurden. Bis Mitte Januar waren gesammelt 106 725 Franken. Raum zunächst für 50, später für 100 Kolonisten. Bei 100 Kolonisten wird ein jährlicher Zuschuß von 20 000 bis 25 000 Franken als erforderlich angenommen.

Bis Ende Dezember 1895 waren 54 Männer eingetreten, wieder ausgetreten 9, ausgewiesen 1.

3. Natural-Verpflegungsstationen.

Stationen, in welchen mittellosen Wanderern Verpflegung und Obdach für eine Nacht gewährt wird, sind fast in allen Kantonen der Schweiz vorhanden. Das Netz derselben zieht sich vom Bodensee über die ganze Mittel- und Nordschweiz bis Bern und Baselland. Leider hat aber jeder Kanton ein anderes System, in einigen wird nicht einmal eine Arbeitsleistung verlangt — und dadurch wirkt diese sonst so wohlthätige Einrichtung eher schädlich als nutzbringend. Alle Berichte stimmen darin überein, daß die Stromer von ehemals verschwunden sind, aber an ihre Stelle ist eine große Zahl von Wanderern getreten, die sich ernstlich um Arbeit gar nicht bemühen und die Reize des Wanderlebens durch geschickte Benutzung der Verpflegungsstationen sehr zu erhöhen wissen. Daher ist auch der Ruf nach staatlicher Regelung allgemein geworden.

Ein Kanton, Aargau, ist darin mit gutem Beispiel vorangegangen und hat am 20. Okt. 1895 mit 20 385 Ja gegen 9477 Nein ein Gesetz betreffend die Verpflegung bedürftiger Durchreisender angenommen.

Das Gesetz lautet[2]):

§ 1. Die Naturalverpflegung bedürftiger Durchreisender wird im ganzen Kanton obligatorisch eingeführt.

---

1) Arbeiterkolonie, 13. Jahrgang 1896, S. 94.
2) Arbeiterkolonie, 12. Jahrgang 1895, S. 324.

§ 2. Die Naturalverpflegung erfolgt durch Gewährung von Herberge und einfacher Beköstigung unter Ausschluß von Geldgaben.

§ 3. Zur Gewährung von Herberge und Beköstigung bezeichnet der Regierungsrat im Kanton in angemessenen Entfernungen Verpflegungs- und Kontroll-Stationen.

§ 4. Mit den Stationen werden Arbeitsnachweisbüreaus verbunden. Zweck derselben ist, diejenigen Durchreisenden, welche die Naturalverpflegung in Anspruch nehmen, sowie wenn möglich auch andern Arbeitsuchenden, Arbeitsgelegenheit zu verschaffen.

Es ist eine kantonale Zentralstation für Arbeitsvermittlung zu errichten.

An jeder Station sollen, wo immer thunlich, Veranstaltungen getroffen werden, daß jeder vorsprechende Durchreisende als Entgelt für seine Verpflegung irgend eine angemessene Arbeit verrichten muß, wobei indessen darauf zu sehen ist, daß ortseingesessenen Arbeitern ihr regelmäßiger Arbeitsverdienst nicht verkürzt wird.

§ 5. Die Naturalverpflegung wird solchen Durchreisenden versagt, welche

a) keine gesetzlich anerkannten Ausweisschriften besitzen;

b) ohne genügenden Grund Arbeitsnachweisung nicht benützen oder die angewiesene Arbeit verweigern;

c) die drei letzten Monate nicht in Arbeit waren.

Ausnahmen von Lit. c sind gestattet bei strenger Winterszeit, notorischer Arbeitsstockung im Gewerbe oder vorangegangener Krankheit von längerer Daner.

§ 6. Die Kosten der Naturalverpflegung sollen von sämtlichen Gemeinden des Kantons nach Verhältnis ihrer Steuerkraft getragen werden.

Zu diesen Kosten leistet der Staat einen Beitrag von 30 %.

§ 7. Ueber die Organisation und Verwaltung der Stationen, sowie über die Organisation des Arbeitsnachweises und über die den Gemeinden erwachsenden Kosten wird der Regierungsrat im Sinne einer einheitlichen Regelung und gleichmäßigen Belastung die erforderlichen Vorschriften erlassen.

Zur wirksamen Unterstützung der Naturalverpflegung und des Arbeitsnachweises, sowie zur Entlastung der Grenzgemeinden sind mit andern Kantonen und Nachbarstaaten Verbindungen anzuknüpfen und bezügliche Vereinbarungen abzuschließen.

§ 8. Der Regierungsrat wird nach erfolgter Annahme dieses Gesetzes durch die Volksabstimmung den Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben festsetzen.

Aaran, den 21. August 1895.

Wie schon oben angedeutet, wäre es sehr zu wünschen, daß auch die anderen Kantone bald zu einer gesetzlichen Organisation der Natural-Verpflegungsstationen schritten.

4. Arbeitslosen-Versicherung[1]).

Seit dem 1. April 1892 besteht in Bern eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. In die Versicherungskasse fließen die Beiträge von Mitgliedern, Beiträge der Arbeiter und Behörden und freiwillige Geschenke.

1) Böhmert a. a. O., S. 40.

Jeder in der Gemeinde Bern sich aufhaltende Arbeiter schweizerischer Herkunft hat das Recht dieser Kasse beizutreten. Der Beitritt geschieht durch Anmeldung beim Arbeitgeber, beim Präsidenten des Fachvereins oder direkt beim Vorstande des städtischen Arbeitsnachweisbüreaus. Der in die Versicherung eintretende Arbeiter ist verpflichtet, vom Datum der Anmeldung an monatlich 40 cent. in die Kasse zu zahlen. Dieser Beitrag hört selbstverständlich bei eintretender Arbeitslosigkeit auf. Sobald jemand arbeitslos wird, erhält der Unverheiratete täglich 1 Frank als Maximalbetrag, der Familienvater $1^1/_2$ Franken. Die Auszahlung dieses Tagegeldes erfolgt jedoch erst nach einer Woche festgestellter Arbeitslosigkeit und nach mindestens sechsmonatlicher Zugehörigkeit zur Kasse. Für den jährlichen Fehlbetrag der Kasse leistet die Gemeinde Bern einen Ersatz von 5000 Franken. Die Mittel der Kasse dürfen nicht zur Unterstützung solcher Mitglieder verwendet werden, die ihre Arbeitslosigkeit durch Faulheit, Liederlichkeit, Ungehorsam oder Strike verschuldet haben. Von der Versicherung sind Frauen ausgeschlossen. Eine Wärmstube für Arbeitslose wurde von der Gemeinde errichtet.

Im Juni 1893 sind weitere Bestimmungen hinzugekommen. Es wird die Unterstützung gewährt nur für die Monate Dezember, Januar, Februar, und höchstens 2 Monate lang. Die Kasse wird verwaltet von einer Kommission von 7 Mitgliedern, von denen 2 durch die Arbeiter selbst, 2 durch die Arbeitgeber und 3 durch den Gemeinderat bestimmt werden [1]).

Der Bericht über das erste Geschäftsjahr 1893/94 weist nach, daß 404 Mitglieder aufgenommen sind, von denen indes 50 wieder gestrichen wurden, weil sie ihre Beiträge nicht zahlten. Als arbeitslos meldeten sich in den 3 in Betracht kommenden Monaten Dezember bis Februar 216 Personen; von diesen erhielten 51 zeitweise wieder Beschäftigung, 165 dagegen eine Woche nach der Anmeldung Tagegeld. Im ganzen wurden 6835,75 Franken ausbezahlt, wogegen nur 1124,80 Franken Beiträge eingingen.

Die genaue Rechnung ergiebt folgendes:

Einnahmen.	Franken
Mitgliederbeiträge	1124,80
Arbeitgeberbeiträge	949,60
Freiwillige Beiträge	1005,90
Einnahmen	3080,30

1) Die Maßnahmen gegenüber der Arbeitslosigkeit von Dr. E. Hirschberg, Direktorial-Assistent im Statistischen Amt der Stadt Berlin, Verlag der Volkswirtschaftlichen Zeitfragen bei Leonhardt Simion in Berlin, 1895.

Ausgaben.	Franken
Verwaltungskosten	954,30
Kosten der Wärmstube	25,65
Tagegelder	6835,75
Ausgaben	7815,70

Die Mehrausgaben: 4735,40 Franken wurden aus dem Fond von 5000 Franken durch die Gemeinde gedeckt.

Ob diese Einrichtung praktisch und für andere Länder zu empfehlen, oder ob nicht der vom Professor Schanz[1] gemachte Vorschlag eines Sparzwanges besser ist, darüber läßt sich ein sicheres Urteil jetzt nicht abgeben, weil die Erfahrungen fehlen[2]. Wir möchten uns mehr dem letzteren Vorschlage anschließen, denn daß obige Art der Versicherung nicht unter allen Bedingungen genügt, hat der harte Winter 1894/95 deutlich gezeigt, wo in der Schweiz die Bau- und Erdarbeiter 14 Wochen lang ununterbrochen arbeitslos waren. Zeitungsnachrichten zufolge soll jetzt auch wieder eine Reorganisation vorgenommen werden und zwar unter folgenden Hauptgesichtspunkten:

---

1) Zur Frage der Arbeitslosenversicherung von Dr. Georg Schanz, Bamberg 1895.

2) Die Stadt Köln hat in Anlehnung an die dort bestehende Arbeitsnachweisanstalt versuchsweise eine Kasse zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit gegründet, welche am 1. Juni 1896 in Betrieb gesetzt worden ist. Das Geschäftsbereich der Kasse beschränkt sich auf männliche Arbeiter der Stadt Köln. Vor dem 18. Jahre darf kein Arbeiter Mitglied werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 27. Montag nach der Aufnahme. Wünscht der Eintretende einen früheren Beginn seiner Rente, so kann ihm gestattet werden, bis zu 6 Wochenmarken in das Markenbuch einkleben und abstempeln zu lassen, jedoch darf der Anfang der Mitgliedschaft nie bis in das verflossene Geschäftsjahr zurückdatieren. Jeder Versicherte hat zur Kasse wöchentlich einen Beitrag von 35 Pf. zu leisten und zwar in der Zeit nach dem 1. April während 34 aufeinanderfolgenden Wochen. Eine sich in der Zeit vom 15. Dezember bis 15. März wiederholende Arbeitslosigkeit wird in Bezug auf Gewährung der Tagegelder nur als Fortsetzung der ersten arbeitslosen Zeit angesehen. Der Versicherte ist zur Annahme der ihm nachgewiesenen Arbeit verpflichtet und hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Arbeit in seinem besonderen Beruf, doch soll die Verwaltung bei Zuweisung von Arbeit bestrebt sein, auf die körperlichen und geistigen Fähigkeiten des Einzelnen möglichst Rücksicht zu nehmen. Die Generalversammlung der Versicherungskasse besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Köln oder dem von ihm ernannten Beigeordneten, dem Vorstand der allgemeinen Arbeitsnachweisanstalt Köln, 12 Herren aus den Patronen und Ehrenmitgliedern, von denen 6 dem Stande der Arbeitgeber angehören müssen und 6 weder Argeitgeber noch Arbeitnehmer sein dürfen, sowie dem Ausschuß der Versicherten. Bei der Eröffnung waren von 240 Patronen und Ehrenmitgliedern 69 000 M. gezeichnet worden.

Die Beiträge der Versicherten werden auf 80 cent. pro Monat festgesetzt und der Jahresbeitrag der Gemeinde wird von 5000 Franken auf 7000 Franken erhöht. Im Falle der Arbeitslosigkeit erhalten Verheiratete 2 Franken, Unverheiratete $1^1/_2$ Franken täglich; die Versicherung wird — und dies ist das Wichtigste — mit einem umfassenden Arbeitsnachweise verbunden und beide von derselben Aufsichtskommission verwaltet.

5. Arbeitsnachweise[1]).

Die Arbeitsnachweise der Schweiz sind für Deutschland insofern von Interesse, weil 2 derselben — die in Bern und Basel kommunal sind.

Bern hat sein Büreau 1888 errichtet und zwar mit folgenden Bestimmungen:

1.

Der Zweck der Anstalt ist die Arbeitsvermittelung. Sie übernimmt die Vermittelung jeder ehrbaren Arbeitsnachfrage und jedes ehrbaren Arbeitsangebots.

Die Anstalt zerfällt in eine männliche und eine weibliche Abteilung.

2.

Die Leitung und Aufsicht der Anstalt führt eine Kommission von 11 Mitgliedern. Es werden gewählt:

1. vom Gemeinderat 3 Mitglieder;
2. vom Handwerker- und Gewerbeverein der Stadt Bern 4 Mitglieder;
3. vom bernischen Grütliverein 2 Mitglieder;
4. vom allgemeinen Arbeiterverein der Stadt Bern 2 Mitglieder;

Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre. Nach Ablauf derselben ist Wiederwahl zulässig.

3.

Sollte von den zur Wahl berechtigten Vereinen der eine oder andere von seinem Wahlrecht trotz gehöriger Aufforderung binnen Monatsfrist nicht Gebrauch machen, so trifft der Gemeinderat an Stelle des betreffenden Vereins die demselben zukommenden Wahlen.

4.

Die Kommission wählt ihren Präsidenten und Sekretär aus ihrer Mitte.

Zur Wahrung der besonderen Interessen der weiblichen Abteilung ernennt die Kommission ein aus 5 Mitgliedern bestehendes Frauenkomitee.

5.

Unter der Kommission stehen: der Vorsteher der Anstalt und allfällige Angestellte derselben.

---

1) Böhmert a. a. O., S. 37 u. 38.

6.

Der Vorsteher wird vom Gemeinderate auf den unverbindlichen Vorschlag der Kommission auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Seine Besoldung beträgt 3000 bis 4000 Franken.

Die Angestellten wählt die Kommission nach Bedürfnis. Die Besoldung eines Angestellten beträgt 1000 bis 2000 Franken.

7.

Dem Vorsteher liegt die Besorgung der Geschäfte der Anstalt ob, nach Mitgabe der von der Kommission zu entwerfenden und vom Gemeinderate zu genehmigenden Instruktion. Zu den Obliegenheiten des Vorstehers gehört namentlich das Einziehen von Erkundigungen über Arbeitsuchende in Bezug auf Tüchtigkeit und Charakter, die Prüfung des Arbeitsmarktes der Tagesblätter, die Aufnahme von Verbindungen mit Arbeitgebern in und außerhalb der Stadt und die Sammlung von Mitteilungen, welche für die Arbeitsvermittelung von Bedeutung sind.

Die Instruktion für die Angestellten erläßt die Kommission.

8.

Die Gemeinde stellt der Anstalt die erforderlichen Lokalitäten, Beheizung und Beleuchtung derselben, Mobiliar und Büreauutensilien unentgeltlich zur Verfügung.

9.

Für die Arbeitsvermittelung bezieht die Anstalt eine mäßige Gebühr. Die Festsetzung des Tarifs erfolgt nach Anhörung der Kommission durch den Gemeinderat.

10.

Bei Arbeitseinstellungen unterbricht die Anstalt ihre Thätigkeit für die betreffende Branche oder den betreffenden Werkplatz sofort und bis zu definitiver Erledigung des Streites. Dagegen wird die Anstalt sich in solchen Fällen die Vermittlung des Streites angelegen sein lassen.

11.

Ueber ihre Geschäftsführung hat die Anstalt jährlich Bericht und Rechnung abzulegen, welche der Genehmigung der Gemeindebehörden unterliegt.

Ergiebt die Jahresrechnung einen Ueberschuß der Ausgaben über die Einnahmen, so wird derselbe aus der Gemeindekasse gedeckt. Ergiebt die Jahresrechnung einen Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben, so fällt derselbe in die Gemeindekasse.

12.

Für die Bestreitung des im Anfang zu erwartenden Ausgabenüberschusses ist in den Voranschlag für 1889 ein Betrag von 3000 Franken aufzunehmen.

Der gegenwärtige Beschluß tritt erst nach Genehmigung dieses Voranschlags seitens der Gemeinde in Kraft.

Also beschlossen Bern, den 3. August 1888.

Die Berner Anstalt bezieht Gebühren vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach folgenden Sätzen:

	für Anmeldung cent.	für Vermittelung cent.
1. Erdarbeiter, Handlanger, Ausläufer	10	20
2. Dienstboten und Wirtschaftspersonal		
a) wenn der Lohn 20 Franken monatlich übersteigt	40	40
b) wenn der Lohn 20 Franken monatlich nicht übersteigt	30	30
3. Handwerker { Arbeitsuchende	30	50
3. Handwerker { Arbeitgeber	50	50
4. Lehrlinge	50	50
5. Angestellte, Hausleute u. s. w.	80	80

Auswärtige zahlen die doppelte Gebühr, wohingegen für Ortsarme unentgeltlich Arbeit vermittelt wird. Im Jahre 1892 sind im männlichen Arbeitsnachweise 317 Arbeitsangebote und 485 Arbeitsnachfragen eingelaufen. Arbeit vermittelt wurde an 217. In der weiblichen Abteilung liefen 1112 Arbeitsangebote und 1533 Arbeitsnachfragen ein. Vermittelt wurden 825.

Die Bestimmungen für das im Jahre 1889 in Basel errichtete städtische Arbeitsnachweisbüreau sind im großen ganzen dieselben wie die des Berner, nur daß ersteres auch Arbeitgeber- und Arbeitergesuche nach dem Auslande vermittelt.

Im Jahre 1892 wurden 2590 männliche und 2590 weibliche Gesuche zur Stellenvermittelung eingetragen. Von ersteren erhielten 1601, von letzteren 1508 Arbeit vermittelt.

Die Zahl der Gesuche belief sich bei den Arbeitgebern auf 3588. Um männliche Arbeiter kamen ein: 1307 Arbeitgeber aus Basel, 270 aus der anderen Schweiz und 89 aus dem Auslande, zusammen 1666. Weibliche Arbeiter wurden von 1922 Arbeitgebern verlangt, von denen 1731 in Basel, 139 in der übrigen Schweiz und 52 außerhalb der Schweiz ihren Wohnsitz hatten.

In Basel besteht noch eine ältere Anstalt für Arbeitsvermittlung. Diese ist im Jahre 1883 aus gemeinnütziger Thätigkeit hervorgegangen und widmet ihre Fürsorge nur unverschuldeten Arbeitslosen beiderlei Geschlechts, die in Basel wohnen.

In Zürich unterhält der freiwillige Armenverein eine Anstalt für Arbeitsnachweisung, über welche ein Vorstand von 12 Mitgliedern gesetzt ist.

In St. Gallen besteht seit dem Jahre 1887 ein Arbeitsnachweisbüreau mit besonderen Abteilungen für männliche und weibliche Arbeiter. Es steht unter Leitung einer Kommission von 11 Mitgliedern. Die Gebühren betragen für Einheimische 40 cent. und für Auswärtige 1 Frank.

Bei Strikes unterbricht die Anstalt ihre Thätigkeit für die betreffende Branche bis zur definitiven Erledigung.

D. Holland.

1. Arbeiterhäuser[1]).

In Holland wurden die Bettler, Vagabunden, Invaliden, Waisen und Findlinge bis Anfang dieses Jahrhunderts alle gleichmäßig behandelt und in Anstalten, Arbeitshäuser genannt, untergebracht. Erst im Jahre 1825 trat eine Aenderung insofern ein, als die Regierung mit dem Vorstande der holländischen Arbeiter-Kolonien, von denen demnächst die Rede sein wird, einen Vertrag schloß, der sie ermächtigte den Kolonien — gegen Zahlung von 25 Fl. pro Kopf — bis 9200 Bedürftige zu schicken. Der Rest wurde in den sogenannten Arbeitshäusern untergebracht und hier von Staats wegen erhalten.

In diesen Arbeitshäusern finden Aufnahme — ebenso wie in England — sowohl Familien wie einzelne Personen, die nicht imstande sind, eine Wohnung zu bezahlen.

Eintritt und Abgang sind freiwillig, zu ersterem berechtigt das Zeugnis eines Arztes oder eines Verwalters der Anstalt. Eine Wiederaufnahme macht Schwierigkeit und sobald einer bettelt wird er mit Gefängnis bestraft. Bleibt jemand länger als ein Jahr, so muß der Bürgermeister die Erlaubnis dazu erteilen; bei schlechtem Betragen kann er jederzeit entfernt werden.

Es wird Hausindustrie und Landwirtschaft betrieben. Der Lohn ist gering, gewährt indes die Möglichkeit sich für späterhin einen Notgroschen zu verdienen. Die Nahrung ist ausreichend aber sehr einfach — Fleisch giebt

---

1) Les Colonies agricoles du nord de la Hollande von Eileits de Haan. Amsterdam 1884.

es absichtlich nie, damit die Pensionäre nicht den Wunsch verlieren sich durch Umschau nach fester Arbeitstellung wieder ein eigenes Heim zu gründen.

Die Kosten für Verwaltung, Kleidung und Nahrung belaufen sich pro Tag und Kopf auf 85 cent.

2. Arbeiter-Kolonien.

Zur weiteren Hilfe für die Arbeitslosen wurden Arbeiter-Kolonien[1]) gegründet. Die ersten entstanden nach den Freiheitskriegen, als das Elend so groß wurde, daß nach einem Rapport des holländischen Ministers des Innern vom 28. Dezember 1816 die Zahl der Arbeitslosen in den nördlichen Provinzen bis über 190000 anschwoll. Um diese Zeit gründete der General van den Bosch eine Wohlthätigkeitsgesellschaft unter dem Präsidium des Prinzen Friedrich der Niederlande. Die Mitglieder zahlten bestimmte Beiträge und mit Hilfe dieser wollte man den Leuten Arbeit verschaffen. Es fragte sich nun, wie dies durchführen? Industrielle Arbeiten sollten aus Konkurrenz-Rücksichten nicht gemacht werden, weil die Fabrikanten schon mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, um sich über Wasser zu halten — geschehen mußte etwas, und so lag die Idee nahe, Hollands große öde Haideстrecken in fruchtbare Ländereien zu verwandeln. Die Kommission kaufte 1817 versuchsweise die Domäne Westerbeeksloot in der Provinz Drenth, 600 Hektar groß, meist sandiger Boden, und fing sofort an zu meliorieren. Die Arbeiten hatten einen überraschend günstigen Erfolg, und als der General am 5. August 1819 einen Bericht über die Thätigkeit der Kolonie veröffentlichte, da war die Begeisterung so allgemein, daß die Zahl der Wohlthätigkeits-Mitglieder auf 23000 stieg und weitere Ankäufe beschlossen wurden. Um diese Zeit lautete der Rapport der Kommission:

1. Die Finanzen der Gesellschaft sind vorzüglich;
2. die Verwaltung läßt nichts zu wünschen übrig;
3. die Gesellschaft erfreut sich des allgemeinen Vertrauens.

Der 1. Kolonie folgte bald die 2., der 2. die 3. und sofort, bis daß 7 Kolonien: Alt- und Neu-Frederiksoord, Wateren, Veenhuizen, Willemsoord, Wilhelminasoord und Ommerschanz in der herrlichsten Blüte standen. Aber nun fiel ein Frühlingsreif.

---

1) Les Colonies agricoles libres, Frederiksoord, Willemsoord, Wilhelminasoord de la Société de bienfaisance par J. W. R. Gerlach. Amsterdam 1884.

Die Gesellschaft, übermütig geworden ob der guten Erfolge, hatte, wie schon erwähnt, 1825 mit der Regierung einen Vertrag geschlossen, wonach letztere das Recht hatte, bis zu 9200 Bettler, Vagabunden, Invalide, Waisen und Findlinge den Kolonien zuzuführen und pro Kopf jährlich nur 35 Fl. zu zahlen. Wenn auch die volle Anzahl nie erreicht wurde, so mußten die Kolonien doch fortan eine Masse unproduktiver Leute erhalten, die mehr kosteten, als einbrachten. Dann wurden die zum Ankauf und zur Erweiterung der neuen Kolonien geliehenen Summen mit 5% verzinst, das auf Landkultur verwandte Kapital warf aber erst nach langen Jahren einen Ertrag ab. Viele Kolonisten wirtschafteten außerdem so schlecht, daß sie die Amortisationssumme nicht erschwingen konnten und den Hof bei Nacht und Nebel verließen. Dadurch ging das Anlagekapital für den Hof verloren. Der unvermeidliche Krach kam 1859 und nun mußte eine gründliche Reorganisation vorgenommen werden.

Von den 7 Kolonien wurden nur 3, Frederiksoord, Wilhelmsoord und Wilhelminasoord beibehalten. Die anderen kaufte der Staat und machte 2, Veenhuizen und Ommerschanz [1]) zu Korrigendenhäusern, während Alt- und Neu-Frederiksoord zu Waisenhäusern eingerichtet wurden.

Nachdem nun die Gesellschaft durch die Abgabe der Bettler-Kolonien an den Staat bedeutend entlastet war, brachte sie folgende weitere Verbesserungen in Anwendung:

1. Entlassung aller zur Arbeit untauglichen Personen.
2. das öffentliche Verpachten der von den Kolonisten verlassenen Höfe;
3. Vergrößerung der Zahl der Freibauern von 20 auf 160;
4. Gründung von 6 größeren Farmen mit 60—80 ha Land, auf welchen ein regelrechter landwirtschaftlicher Betrieb eingeführt wurde;
5. Verbesserung der Kanäle und Wege;
6. Einführung der Holzkultur auf geringwertigem Boden;
7. Verkauf von abseits gelegenen Ländereien;
8. Abbrechen der leer stehenden Gebäude;
9. Vereinfachung der Verwaltung;
10. Beschaffung des nötigen Betriebskapitals durch Verkauf einzelner Besitzungen.

---

1) Dieselben wurden nach deutschem Muster eingerichtet und werden deswegen hier nicht weiter erörtert.

Auf dieser neuen Grundlage wurde nun fortgewirtschaftet, indem man, klug geworden durch die Erfahrungen der ersten Periode (1818—1859), die Vorzüge beibehielt und die Fehler zu vermeiden suchte. Da das von van den Bosch aufgestellte Prinzip: „Der nicht will arbeiten, soll auch nicht essen" fortan voll zur Geltung kommen sollte, so nahm man nur noch 3 Arten gesunder und kräftiger Kolonisten auf:

1. Kolonie-Arbeiter (einzelne oder Familien). Sie mieten für wenig Geld ein Haus mit Garten und haben ein Recht auf Arbeit. Hierzu bietet ihnen die Gesellschaft Gelegenheit in den Fabriken oder auf den größeren Bauernhöfen. Die wöchentlichen Abzahlungen sind sehr gering; sie betragen 35 cent. für Wohnung, 3 cent. für Arzt und Medizin, 10 cent. für Kinder.

10 % des Bruttoverdienstes wird in Reserve gehalten und ihnen alle 3 Monate ausgezahlt.

2. Freibauern. Sie pachten eine Wohnung und $2^1/_4$ ha Land, wofür sie jährlich 35—75 Fl. zahlen. Zur ersten Einrichtung giebt ihnen die Gesellschaft 1000 Kilo Heu, 1000 Kilo Stroh, etwas Kartoffeln, eine Kuh und ein Stück gedüngtes Roggenland. Von diesem unverzinslichen Vorschusse tragen sie jährlich 7,50 Fl. ab. Zahlt eine Gemeinde oder sonstige Korporation 1700 fl. ein, so erhält sie den immerwährenden Nießbrauch eines Hofes und darf eine Familie in die Kolonie schicken.

3. Pensionäre. Einzelne, meist jüngere Leute, die gegen ein Jahrgeld von 120 Fl. in Familien ihrer Konfession untergebracht und dort in einem Gewerbe unterrichtet werden. Sie bekommen 20 % ihres Lohnes ausgezahlt, der Rest wird ihnen gutgeschrieben.

Man rechnet, daß sich ca. 70 % von ihnen eine gesicherte, selbstständige Stellung in der Welt machen.

Durchschnittlich giebt es 120.

Für den Beitritt als Mitglied der Gesellschaft sind die alten Bestimmungen geblieben:

Jeder unbescholtene Niederländer, der jährlich 2,60 Fl. oder wöchentlich 5 cent. zahlt, kann Mitglied werden.

Zur Blütezeit stieg diese Zahl auf 23 000, fiel 1859 auf 3000, hat sich dann aber wieder sehr gehoben.

Die Verwaltung — früher an 3 Orten und in 3 Gruppen getrennt und dadurch schwerfällig und unbehilflich, außerdem weit von den Kolonien entfernt und meist ohne Kenntnis der Landwirtschaft — ist bedeutend verbessert. Ein Direktor, zwei Unterdirektoren und fünf Kommissäre werden von der

Generalversammlung der Delegierten ernannt. Die drei ersteren müssen in der Kolonie wohnen. Der Verwaltungsrat kommt wöchentlich zusammen; er berät die laufenden Geschäfte, prüft die ländlichen und industriellen Arbeiten und bespricht neue Projekte.

Arzt und Apotheker wohnen in der Kolonie. Zwei Pastoren versehen in zwei protestantischen Kirchen den Dienst, ihr bescheidenes Gehalt beträgt 300 Franken. Außerdem ist eine katholische Kirche und eine Synagoge vorhanden.

Der Schulbesuch der Kinder ist obligatorisch; für Versäumnisse werden die Eltern mit 10 bis 20 cent. bestraft. Während sonst die Gemeinden in Holland die Elementarschulen erhalten müssen, bestreitet hier der Staat alle Kosten. Trotzdem verwendet die Gesellschaft noch jährlich 2000 fl. auf den weiteren Fortbildungs-Unterricht der Knaben und Mädchen. Im Durchschnitt besuchen 510 Kinder die Schule.

Die ausscheidenden Burschen sind im Lande als Lehrlinge, Gesellen, Bediente, Kutscher, Knechte, Korbflechter, Gärtner, Eisenbahn- und Telegraphen-Beamte ebenso gesucht, wie die Mädchen als Mägde, Köchinnen, Näherinnen ꝛc.

Auch die Erwachsenen erhalten im Anfange eine gewisse Erziehung durch die Kontrolle ihrer Haushaltungsführung, durch Unterweisung in ländlichen und industriellen Arbeiten, durch Unterricht in der doppelten Buchführung und Hinweis auf die Vorteile des genossenschaftlichen Ein- und Verkaufs.

Die Gesellschaft hat ihre eigene Gerichtsbarkeit. Der Gerichtshof besteht aus 2 Verwaltungsbeamten und 3 Kolonisten. Unehrlichkeit, Trunkenheit, Unsittlichkeit, Zänkereien ꝛc. werden streng geahndet. Die Strafen werden nach Stimmenmehrheit verhängt, die größte ist Entlassung aus der Kolonie.

Eine große Verschiedenartigkeit von Arbeiten zeigen die Fabriken. Anfangs wollte die Gesellschaft überhaupt keine industriellen Unternehmungen gestatten weil sie die Konkurrenz für Privatleute fürchtete; die Gesellschaft konnte sie aber schließlich nicht entbehren, weil sie Winter und Sommer für gewinnbringende Beschäftigung sorgen mußte. So weit als möglich beschränkt man sich auf Produkte, die in der Kolonie gebraucht werden. So werden z. B. jährlich 50 000 Jute-Säcke für Kaffeeverpackung angefertigt.

Die Hauptbeschäftigung der Kolonisten besteht in Korb- und Mattenflechten, Säckeweben und Säckenähen, Spinnen, Stuhlflechterei und An-

fertigung von landwirtschaftlichen Geräten; außerdem arbeiten dort Schneider, Schuster, Tischler, Schmiede und Weber.

Von landwirtschaftlichen Produkten werden erzielt:

Roggen (25 hl pro ha). Buchweizen (23½ hl). Hafer (37½ hl). Kartoffeln (202 hl). Bohnen (20 hl). Flachs wird nicht mehr angebaut, dagegen Futtermais, Kohlrabi u. a.

Die größeren Farmen halten Mastvieh und treiben Milchwirtschaft. Sie gelten als Musterwirtschaften; — viele junge Leute, auch aus besseren Ständen, treten dort als Lehrlinge ein.

Eine Gärtnerschule mit ausgiebigem Gemüsebau ist errichtet und mit ihr verbunden eine Konservenfabrik.

Auch eine Baumschule für Wald- und Obstbäume ist vorhanden.

An Torf werden jährlich 540000 Stück ausgehoben.

Das Gesamtareal der drei freien Kolonien, welche in lauter kleine Farmen eingeteilt sind, betrug 1884 2010 ha. Die Häuser sind alle nach demselben Muster erbaut und mit 12 □Meter großen Gärten umgeben.

In der Nähe jedes Grundstücks befindet sich das zu bebauende Ackerland. Im ganzen wohnen in den Kolonien 224 Familien von Freibauern, 90 Familien von Kolonie-Arbeitern und 120 Pensionäre, zusammen 2000 Seelen. 1600 ha Haide sind urbar gemacht, 500 Wohnungen nebst Kirchen, Schulen, Fabriken u. s. w. sind entstanden.

E. Frankreich.

Napoleon I. wollte der Arbeitslosigkeit, welche infolge der Kriege in Frankreich sowohl, wie in den benachbarten Ländern in erschreckender Weise zugenommen hatte, durch polizeiliche Maßregeln entgegentreten. Er schrieb am 24. November 1807 an seinen Minister des Innern Crétet einen Brief, in dem er ihm kurzer Hand befahl, die Bettelei sofort auszurotten. Der Minister ging auf die Intentionen seines Herrn ein, und das Resultat war das kaiserliche Dekret vom 5. Juli 1808, in welchem das Betteln im ganzen Reiche verboten und zugleich angeordnet wurde, daß in jedem Departement ein Bettlerdepot zu errichten sei. Wer bettelte, wurde dem Depot überwiesen, wer als Landstreicher aufgegriffen wurde, kam ins Gefängnis. Wie wenig indes diese Bettlerdepots halfen, sieht man daraus, daß der Polizei-

präfekt von Paris schon im Jahre 1812 dem Kaiser melden mußte, die Zahl der Bettler in Paris sei auf 22000 angeschwollen und nur staatliche Arbeiten könnten dem Notstande abhelfen. Die Bettlerdepots wurden dann auch unter den späteren Regierungen sehr vermindert, haben sich aber bis auf den heutigen Tag erhalten.

Von Anstalten, in denen Arbeit statt Almosen gegeben wird, existiert in ganz Frankreich nur eine, nämlich das:

Maison hospitalière pour les ouvriers sans asyle et sans travail[1]).

Dasselbe befindet sich in Paris-Belleville rue Fessart No. 36, und ist durch Dekret vom 3. September 1890 als „öffentliches gemeinnütziges Etablissement" anerkannt, wodurch es berechtigt wurde, Geschenke und Vermächtnisse anzunehmen. Das Asyl ist eine Art Arbeitshaus mit freiwilligem Eintritt, in welchem nicht nur entlassene Gefangene, sondern auch arbeitslose, aber arbeitswillige Leute Unterkunft finden — vorausgesetzt, daß sie mit einer zur Aufnahme berechtigenden Karte versehen sind. Diese Karten werden von der Anstalt zum Preise von 1 Frank 50 cent. verabfolgt. Jede trägt eine Nummer und den Namen des Käufers. Sie werden von Mitgliedern und andern Wohlthätern in derselben Weise verwendet, wie bei uns die Marken zur Volksküche, d. h. man giebt sie anstatt des Geldes an Bedürftige — nur mit dem Unterschiede, daß der Empfänger Essen und Obdach erst erhält, wenn er im Asyle eine bestimmte Arbeit geleistet hat. Bettler von Profession, welche nicht arbeiten wollen, werden natürlich solche Karte nicht benutzen. Da aber ihr Name vom Geber darauf verzeichnet ist, so können sie die Karte auch nicht weitergeben und dieselbe wird somit wertlos.

Hierdurch erwächst dem Wohlthäter die Gewißheit, daß er seine Wohlthat nur Würdigen erweisen kann, und da nur die Karten bezahlt werden, die in der Anstalt zur Ablieferung kommen, so entsteht ihm auch kein Schaden.

Es werden alle männlichen Personen aufgenommen, die gesund und arbeitsfähig sind, ohne Unterschied des Alters und der Religion. Den Vormittag haben die Leute frei, um Umschau nach Arbeit zu halten, des

---

1) Vergl. Vortrag Georg Gertz, Schutzfürsorge in Paris; erschienen in den Jahrbüchern für Innere Mission a. a. O. Erster Band, 2. Hälfte 1895, S. 496.

Nachmittags wird Holz gehackt und zu Bündeln gebunden. 50 Bündel gespaltenes Holz geben Anrecht auf einen Lohn von 1 Frank 50 cent., wofür 2 Mahlzeiten und 1 Logis gewährt werden. Baarzahlung des Lohnes erfolgt nicht; es wird vielmehr nur entsprechend Kost, Logis und Kleidung gewährt. Der tägliche Preis für die Unterhaltung stellt sich auf 1 Frank 50 cent. Ein etwaiger Mehrverdienst wird auf bessere Verpflegung an Sonn- und Feiertagen, für Reinigung der Wäsche und für Aufbesserung von Kleidern und Wäsche verrechnet. Zur Verlängerung des Aufenthalts in der Anstalt muß der Direktor die Erlaubnis geben. Diese wird nur erteilt bei großem Fleiße und guter Führung. Wer die Anstalt verläßt, ohne sein vorgeschriebenes Arbeitspensum vollendet zu haben, findet zum zweiten Male, selbst bei Vorzeigung einer neuen Karte, keine Aufnahme.

Nach dem letzten Bericht wurden im Jahre 1893 aufgenommen: 1162 Personen, die zusammen 9822 Tage im Asyle waren. Von diesen haben 362 Besucher an 482 Tagen nicht gearbeitet, weil sie aus eigenem Antriebe wegen Arbeitsscheu die Anstalt verließen. 800 Asylisten haben gearbeitet und Unterkunft an 9340 Tagen erhalten.

Diese 800 spalteten am 1. Tage ihres Aufenthalts 17 600 Bündel — im Durchschnitt jeder 22 Bündel — was pro Kopf und Tag einen Verdienst von 66 cent. und für die Anstalt einen Gewinn von 3 cent. pro Bündel ergiebt. 641 arbeiteten noch einen zweiten Tag und lieferten 21 155 Bündel, durchschnittlich 33, wofür der Arbeitsverdienst 99 cent. betrug. Von diesen 641 waren 558 noch einen dritten Tag in der Anstalt und stellten 26 785 Bündel Holz fertig, durchschnittlich 48, mit einem Lohne von 1 Frank 44 cent. pro Kopf. Von diesen 558 blieben 324 noch einen vierten Tag und schafften 18 795 Bündel, durchschnittlich 58 mit einem Verdienste von 1 Frank 74 cent. pro Kopf. Demnach verdienten die 4 Tage bleibenden Asylisten 4 Franken 83 cent., während ihr Unterhalt auf 6 Franken zu stehen kam, sodaß die Anstalt pro Kopf einen Verlust von 1 Frank 17 cent. hatte, welcher sich in den Fällen, in welchen Leute nachmittags aufgenommen wurden, auf 67 cent. verringerte. Erst vom 4. Tage ab können die Arbeiter die verursachten Mehrausgaben wieder einbringen. Allein dieser Verlust wird durch die Einnahmen aus den Karten, deren jede wie oben erwähnt 1 Frank 50 cent. kostet, reichlich gedeckt. Außerdem spalten nicht alle Holz, sondern in den 800 Arbeitenden sind diejenigen, welche die Hausarbeit besorgen, mit einbegriffen. Diese bleiben meist längere Zeit, mitunter bis zu einem Jahre.

Die finanziellen Verhältnisse lagen Ende 1893 folgendermaßen:

Das Grundstück hat mit den Gebäuden rund 160 000 Franken gekostet und ist ganz schuldenfrei, da außer der Gesellschaft der Ackerbauminister 40 000 Franken, der Minister des Innern 600 Franken und der Munizipalrat von Paris 1500 Franken beigesteuert haben. Die Einnahmen von 1893 bestanden außer dem erzielten Arbeitsverdienste von 10 988 Franken aus einer Unterstützung des Ministers des Innern von 1000 Franken, Beiträgen der Mitglieder in Höhe von 1428 Franken, dem Erlöse der Aufnahmekarten 1428 Franken, dem Zuschusse der Gesellschaft 2850 Franken, in Summa 21 496 Franken, denen Ausgaben in der Höhe von 18 171 Franken gegenüberstanden, sodaß ein Kassenbestand von 3327 Franken verblieb.

Dies System hat sich sehr praktisch gezeigt, denn es genügt vollkommen, um die Arbeitsscheuen von den Arbeitswilligen zu unterscheiden, doch wäre zu wünschen, daß in Frankreich nicht eine, sondern mindestens 100 solcher Anstalten wären, denn bei der großen Zahl der Arbeitslosen ist diese eine nur ein Tropfen auf einen heißen Stein.

Außerdem existiert in Frankreich eine sehr umfangreiche centralisierte Arbeiterbörse. Ueber diese stehen uns aber nur Zeitungsberichte zu Gebote. Hiernach wurden im Jahre 1891 von $2^1/_2$ Millionen Bewerbern für 460 000 dauernde und für 360 000 vorübergehende Beschäftigung nachgewiesen.

F. Rußland.

In Rußland [1]) faßte die Kaiserin Katharina II. im Jahre 1775 den Entschluß, Arbeit anstatt Almosen zu geben und erließ ein Gesetz, wonach Anstalten errichtet werden sollten, in welchen Arbeitslose und Bettler ihr Brot gegen Arbeitsleistung finden könnten. Aber das Gesetz blieb 100 Jahre ohne Anwendung. Zwar wurde im Jahre 1821 in Riasan der Versuch einer ähnlichen Gründung gemacht. Der damalige Generalgouverneur Generaladjutant Balaschef unterbreitete dem Kaiser ein Statut zur Genehmigung, das den ausgesprochenen Zweck hatte, ein wohlthätiges Institut

1) Vortrag des russischen Staatsrats von Buxhöven, gehalten in der 11. Sitzung des Centralvorstandes deutscher Arbeiter-Kolonien. Berlin 1895.

zu errichten, zur Erziehung obdachloser Kinder, Ernährung arbeitsunfähiger Greise und Beschäftigung von arbeitsfähigen, aber arbeitsscheuen Leuten. Als der Plan indes zur Ausführung kam, blieb man bei der Lösung der ersten Aufgabe stehen, und aus der vom Generalgouverneur gewünschten Anstalt wurde bloß eine Nähschule für unbemittelte Mädchen. Die Schule erhielt die Benennung: „Haus der Arbeitsliebe". Solche Näh- und Industrieschulen entstanden nach dem Riasanschen Vorbilde auch in anderen Städten wie Kaluga, Pensa, Kolomna und Tambow.

1. Arbeitsstätten.

Erst am 14. März 1881 beschloß das Kirchenkuratorium zu Kronstadt, durch die Errichtung einer Arbeitsstätte für die vielen Bettler dieser Stadt, dem ermordeten Kaiser Alexander II. ein würdiges Denkmal zu setzen.

Ein zu diesem Zweck erlassener Aufruf brachte 60 000 Rubel, und so konnte im Oktober 1882 mit der Arbeit in zwei vierstöckigen Häusern begonnen werden.

Die Ziele der Anstalt sind folgende:

1. Dem Bettel durch Angebot von Arbeit, Errichtung von Nachtasylen und billigen Wohnungen zu steuern.

2. Durch materielle und medizinische Hilfeleistung und Gewährung billiger Nahrung in der Volksküche die Not der Bedürftigen zu lindern.

3. Die Waisen und Kinder der Armen in den Schulen der Anstalt zu erziehen. Im Jahre 1895 wurden 27 099 Personen beschäftigt, durchschnittlich täglich 74 Menschen. Es wird Werg gezupft, — die Fleißigen brachten es bis auf 33 Pfd. täglich und erhielten dafür 45 Kopeken, die Faulen dagegen verdienten nur 6 Kopeken. In der weiblichen Werkstatt arbeiteten täglich 30—50 Mädchen im Alter von 12—17 Jahren. In der Schuhmacherei wurden täglich 15 Knaben und in Handarbeiten 25 Mädchen unterrichtet. In der Volksschule waren 194 Kinder beiderlei Geschlechts. 12 Schüler besuchten die Zeichenschule.

In den billigen Wohnungen waren 15 Familien plaziert, davon 4 unentgeltlich. Im Nachtasyle übernachteten jährlich 40 884 Personen, durchschnittlich 112 pro Nacht. Im Asyle für gebrechliche Frauen wurden 16 Personen verpflegt. Die Volksküche verabfolgte 141 224 Portionen

Suppe und 75 188 Portionen Grütze, davon 57 716 unentgeltlich. Medizinische Hilfe erhielten 2154 Personen.

Das Grundkapital betrug Ende 1895 316 000 Rubel.

1886 folgten 2 ähnliche Anstalten, welche der Militärarzt Dworinschin und der lutherische Pastor Albert Maling mit Hilfe freiwilliger Beiträge gründeten. In jedem der beiden Etablissements finden durchschnittlich pro Tag 100 Arbeitslose ihre Beschäftigung. Die Arbeit besteht in Gartenbau, Fabrikation von Schachteln und Kartonarbeiten aller Art. Inkl. der Mitgliederbeiträge haben diese beiden Anstalten ein jährliches Durchschnittseinkommen von 900—1000 Rubel, welches genügt, alle Unkosten zu decken.

Im Jahre 1887 entstand in Pleskau dank der Initiative des damaligen Gouverneurs Baron von Uexküll eine 4. Anstalt. Diese lieferte recht eigentlich den Beweis, daß derartige Anstalten die beste Arznei gegen professionelle Bettler sind, denn schon nach einem halben Jahre waren von den früher konstatierten 500 Bettlern der Stadt nur noch 50 übrig, und diese bestanden durchweg in Greisen, Krüppeln und Invaliden. Die übrigen 450 Bettler hatten die Stadt verlassen, weil ihnen das Bettelgeschäft verleidet war, denn das Publikum gab weniger Almosen und zahlte lieber Mitgliedsbeiträge an die Anstalt. Auch paßte jetzt die Polizei schärfer auf und lud alle arbeitsfähigen Bettler freundlichst ein, sich Brot und Logis im Arbeitshause zu verdienen.

Im ganzen giebt es in Rußland 30 solche Häuser der Arbeitsliebe in 25 Städten; darunter in Petersburg 5 und Warschau 2.

2. Arbeiter-Kolonie[1]).

Auch eine Arbeiter-Kolonie mit Feldarbeit ist im Jahre 1890 in Mitau gegründet worden. Der erste Anstoß dazu wurde im Jahre 1786 durch einen Rittmeister Schwarz gegeben, der 1000 Rthl. zur Errichtung einer Arbeiter-Kolonie stiftete. Die Nutznießung der Zinsen sollte für Lebenszeit sein Freund Priskorn haben und nach dessen Tode das Kapital für den genannten Zweck angelegt werden. Priskorn starb 1803. Die Zinsen betrugen am 30. Dezember 1820 544 Rubel; aber durch die Ungunst der Zeit sind Kapital und Zinsen spurlos verschwunden und alle Nachforschungen

1) Arbeiter-Kolonie, Jahrgang VIII. 1891, S. 165.

waren erfolglos. Zum zweiten Male fand der Gedanke Ausdruck bei der Baronin Friederike von Korff, welche am 16. Juni 1848 in ihrem Testament eine Summe zur Errichtung einer Arbeiter-Kolonie mit Feld- und Haidenarbeit bestimmte. Unter Zuschlag der Zinsen sollte das Kapital so lange vom Magistrate verwaltet werden, bis der Betrag 8500 Rubel erreicht habe. Ihrem Beispiele folgte 1875 eine Regierungsrätin Beidler und der Stadtprediger Schaak, welche durch Aufruf 1400 Rubel sammelten. Der Magistrat wollte indessen anstatt einer Arbeiter-Kolonie mit freiwilligem Eintritt ein Korrektionshaus für Arbeitsscheue gründen. Gegen diese von den Stiftern in keiner Weise gehegte Absicht erhob der Kurländische Verein zur Fürsorge für Arbeitslose Protest und setzte es durch, daß von dem Gelde am 4. August 1890 zu Mitau eine Arbeiter-Kolonie ganz im Sinne der Testatoren gegründet wurde. Nähere Details über dieselbe sind aber bis jetzt in die Oeffentlichkeit nicht gedrungen. Auf eine Anfrage meinerseits an den Direktor Herrn von Engelmann habe ich leider keine Antwort erhalten. Korrektionshäuser für Arbeitsscheue giebt es in Rußland nicht, und das ist ein großer Fehler. Bettler, welche von außerhalb in die großen Städte kommen, um dort ihr Heil zu versuchen, werden nach ihrem Heimatsorte zurückgebracht, vorher aber mit einem neuen Anzuge versehen. Natürlich verkaufen sie denselben sobald als möglich und wenn das Geld vertrunken ist kommen sie wieder. Dann wiederholt sich dasselbe Experiment, und es entsteht ein circulus vitiosus, durch den der Wanderbettelei mehr Vorschub geleistet, als Abbruch gethan wird.

G. Oesterreich.

Im Königreich Böhmen ist der Gedanke, Korrigendenhäuser nach deutschem Muster einzurichten, mehrfach erwogen worden, aber stets verworfen. Für die Arbeitslosen wird in Oesterreich nur durch Natural-Verpflegungsstationen und in Wien und Brünn durch Arbeitsnachweise gesorgt.

1. Die Verpflegungsstationen.

In diesen können wie in Deutschland und der Schweiz mittellose aber arbeitsfähige Wanderer ohne Unterschied der Zuständigkeit und Konfession

gegen eine Arbeitsleistung für die nächsten 18 Stunden Obdach und Verpflegung erhalten. Die Organisation und Verwaltung ist dem Provinzial-Ausschusse übertragen.

Die Stationen wurden eingeführt in:[1])

Nieder-Oesterreich durch Gesetz vom 30. März 1886,
Mähren durch Gesetz vom 19. Februar 1888,
Ober-Oesterreich durch Gesetz vom 7. November 1888,
Vorarlberg durch Gesetz vom 17. Januar 1891,
Schlesien durch Gesetz vom 11. April 1892,
Steiermark durch Gesetz vom 13. Juni 1892.

In einer Dienstvorschrift für die Leiter der Stationen vom 15. April 1887 heißt es:

Zweck der Stationen ist:

a) Bedürftigen, armen, arbeitsuchenden Reisenden durch Gewährung einer billigen Natural-Verpflegung, sowie eines Nachtquartiers das Wandern von einem Orte, in dem sie keine Arbeit finden, zu einem andern, in welchem sie solche zu finden hoffen, zu ermöglichen, ohne daß sie auf Betteln angewiesen sind.

b) Gewohnheitsbettlern und Landstreichern ihr Gewerbe zu erschweren und die Bevölkerung vor denselben zu schützen.

c) Ausgeschlossen von der Aufnahme sind: Reisende, welche entweder kein giltiges Reisedokument besitzen, oder wenn dies der Fall, über die Arbeit in den letzten 3 Monaten einen beglaubigten Nachweis nicht führen können, ferner solche, welche in dieser Zeit von derselben Station verpflegt worden sind, welche die angebotene Arbeit zurückgewiesen haben, welche zum Bezirke der Station gehören oder sich im Besitze genügender Reisemittel befinden.

Oesterreich teilt die mittellosen Wanderer in 3 Klassen: 1. Stationspfleglinge, die mit dem Gesetze noch nicht in Konflikt gekommen sind, also noch nicht gebettelt haben und nicht länger als zwei Monate auf der Walze sind. 2. Zwangspäßler, die zwar noch nicht bestraft, aber doch des gewerblichen Umhertreibens verdächtig sind. Sie werden mit einem milden Zwange heimwärts dirigiert. 3. Schublinge, d. h. solche, die als Bettler oder Landstreicher bestraft sind und sich nach Verbüßung der Strafe in hilflosem, versorgungsbedürftigem Zustande befinden. Sie werden wie Gefangene durch

1) Arbeiter-Kolonie, 11. Jahrgang 1894, S. 370.

Polizeigewalt ihrer Heimat zugeführt, um dort armenrechtliche Unterstützung zu finden[1]).

In jeder Station befindet sich eine Arbeits-Vermittlung. Meist werden die Arbeitsuchenden den Arbeitgebern direkt zugesandt. Eine Nichtannahme wird vom Arbeitgeber bescheinigt; nur in diesem Falle darf der Reisende in die Station zurückkehren.

Findet sich an dem Orte für den Gewerbetreibenden keine passende Beschäftigung, so muß der Aufgenommene Holz zerkleinern, Steine klopfen ꝛc. Handwerkskundige erhalten, wenn möglich, Arbeit in ihrem Handwerke. Vor allem soll der gute Wille zur Arbeit erprobt werden.

Beim Verlassen der Station wird dem Reisenden seine Reisenrkunde, die er beim Eintritt hat abgeben müssen, mit dem Stationssiegel und dem Datum des Aufenthalts versehen, wieder zugestellt. Zugleich erhält er Auskunft, wo und in welcher Entfernung sich die nächste Natural-Verpflegungsstation befindet.

Der Provinzial-Ausschuß hat an alle Gemeinden Kundgebungen erlassen, in welchen dringend ersucht wird, keinem fremden Bettler Almosen zu geben, sondern ihn an die nächste Verpflegungsstation zu verweisen.

Auch im Königreich Böhmen sind die Verpflegungsstationen durch Gesetz vom 25. April 1895 angenommen worden.

Dies Gesetz lautet[2]):

§ 1.

Zur Hintanhaltung des Haus- und Straßenbettels, sowie des Landstreichens sind im Königreiche Böhmen mit Ausnahme des Gemeindegebiets der kgl. Hauptstadt Prag und der zum Prager k. k. Polizeirayon gehörigen Gemeinden Naturalverpflegsstationen zu errichten.

In diese Naturalverpflegsstationen werden arbeits-, subsistenz- und mittellose, jedoch arbeitsfähige Reisende beiderlei Geschlechts ohne Unterschied der Zuständigkeit aufgenommen.

§ 2.

Die Orte, in welchen Naturalverpflegsstationen errichtet werden, sind nach Einvernehmung der Bezirksvertretungen vom Landes-Ausschusse im Einverständnis mit der k. k. Statthalterei festzustellen.

---

1) Das Schubsystem ist nach unserer Ansicht keine gute Einrichtung. Abgerechnet die Schwierigkeit, die Heimat resp. den Unterstützungswohnsitz in jedem einzelnen Falle zu ermitteln, wer garantiert dafür, daß die Leute dort Arbeit finden? Und wenn nicht, sind sie dann nicht gezwungen, entweder entehrende Armenunterstützung anzunehmen oder von neuem auf die Walze zu gehen und sich Arbeit auf der Landstraße zu suchen?

2) Arbeiter-Kolonie, 13. Jahrgang 1894, S. 51.

§ 3.

Personen, welche in die Naturalverpflegsstationen aufgenommen werden wollen, haben ihre Reisedokumente an den Pfleger der Naturalverpflegsstation abzugeben. Derselbe hat diese Dokumente aufzubewahren und der betreffenden Person bei deren Abgange unter Beifügung der Bestätigung, daß dieselbe die Naturalverpflegsstation benützt hat, wieder auszufolgen. Wenn sich eine Person mit Reisedokumenten nicht auszuweisen vermag, so kann dieselbe nur dann aufgenommen werden, wenn der Gemeindevorsteher des Ortes, in welchem sich die Naturalverpflegsstation befindet, die Zustimmung hierzu erteilt. Der Gemeindevorsteher hat sodann wegen Sicherstellung einer solchen Person das Nötige zu veranlassen.

§ 4.

Personen, welche in einer Naturalverpflegsstation Aufnahme finden, sind zur Leistung angemessener Arbeit verpflichtet. Im Weigerungsfalle ist gegen die betreffende Person das Verfahren nach § 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. 89, einzuleiten.

§ 5.

Die Auslagen für die Beschaffung, eventuell Miete der zur Beherbergung nötigen Lokalitäten und der erforderlichen Arbeitsräume, deren innere Einrichtung, Beheizung, Beleuchtung und weitere Instandhaltung, sowie den Aufwand für die Beköstigung und Beherbergung der in die Naturalverpflegsstation aufgenommenen Personen sind von jenem Vertretungsbezirke, in dessen Gebiete die Naturalverpflegsstation liegt, zu bestreiten, wozu der Ertrag der Arbeit mit zu verwenden ist.

§ 6.

Unverhältnismäßig stark belasteten Bezirken ist zur Bestreitung der Kosten für die Beschaffung und innere Einrichtung der Lokalitäten, sowie für die Beköstigung eine Landessubvention zu bewilligen.

§ 7.

Die unmittelbare Ueberwachung der Naturalverpflegsstation steht in erster Reihe dem Gemeindevorsteher jener Gemeinde zu, in welcher sich die Station befindet.

Die Verwaltung der Naturalverpflegsstation obliegt dem Bezirksausschusse, welcher den Pfleger derselben ernennt.

Zum Pfleger kann auch der Gemeindevorsteher des Ortes ernannt werden, in welchem sich die Station befindet. In diesem Falle ist die Ernennung dem Landesausschusse behufs Veranlassung der unmittelbaren Ueberwachung anzuzeigen.

Die allgemeinen Grundzüge der Organisation zu bestimmen, den regelmäßigen Dienstbetrieb zu überwachen, die Rechnungen der Naturalverpflegsstation zu kontrollieren, steht dem Landesausschusse zu.

§ 8.

Der Landesausschuß übt die Aufsicht über die Naturalverpflegsstationen durch von ihm ernannte Landesinspektoren, deren Zahl er je nach Bedarf festsetzt.

§ 9.

Der Landesausschuß bestimmt die Bezüge der Landesinspektoren und hat für diese, sowie für die Pfleger die Dienstinstruktion zu erlassen.

§ 10.

Zu jeder Gemeinde ist das Verbot des Bettelns in auffälliger Weise durch bleibenden Anschlag kundzumachen und zugleich die Bekanntgabe beizufügen, daß mittellose Reisende in der nächsten, namentlich zu bezeichnenden Naturalverpflegsstation Aufnahme finden.

§ 11.

Die nach den bestehenden Vorschriften zur Ueberwachung von Herbergen berechtigten staatlichen Organe sind auch zur Beaufsichtigung der Naturalverpflegsstation berufen.

§ 12.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 13.

Meine Minister des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

2. Arbeitsnachweisstellen[1]).

In Wien ist im Jahre 1885 ein unentgeltlicher sogenannter gemeinnütziger Verein gegründet worden, der aber im ersten Jahr (vom 20. Juli 1885 bis 15. April 1886) nur mäßige Resultate hatte, — es wurde von 1616 Arbeitslosen nur 162 Arbeit verschafft. Er sah sich daher genötigt den Kreis seiner Wirksamkeit dergestalt zu erweitern, daß die Stellensuchenden auch außerhalb Wiens untergebracht werden konnten. Im Jahre 1886 konnten von 3886 stellensuchenden Personen 825 untergebracht werden, davon 682 in Wien und Umgebung, 79 in Nieder-Oesterreich, 15 in Ober-Oesterreich und Salzburg, 17 in Steiermark, 3 in Kärnten und Krain, 7 in Schlesien, 9 in Mähren, 6 in Böhmen, 16 in Ungarn und 1 in Galizien.

Um die Arbeitsvermittelung außerhalb Wiens zu erleichtern, wurde im Jahre 1888 eine Filiale in Brünn errichtet, deren Hauptaufgabe war, brotlosen Arbeitern und Arbeiterinnen, welche keiner Genossenschaft angehören, Arbeit zu verschaffen.

Der Verein für Arbeitsvermittelung zu Wien hat seit Beginn seiner Thätigkeit folgende Gesamtresultate erzielt:

---

1) Böhmert a. a. O., S. 36.

Im Jahre	Stellengesuche vorgemerkt	Stellen vermittelt
1885	1616	162
1886	3886	825
1887	5514	1866
1888	6948	2660
1889	7334	2962
1890	8132	3409
1891	9540	3698
1892	9684	3854
Summa	52654	19436

Von den im Jahre 1892 vermittelten Stellen befanden sich 3292 in Wien und Umgegend, 384 in Nieder-Oesterreich, 22 in Ober-Oesterreich und Salzburg, 45 in Mähren, 86 in Ungarn.

Die Brünner Filiale hat seit Beginn ihrer Wirksamkeit folgende Resultate aufzuweisen:

Im Jahre	Stellengesuche vorgemerkt	Stellen vermittelt
1889	730	156
1890	1583	608
1891	1744	866
1892	1846	988
Summa	5903	2618

H. Amerika[1]).

In den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika existieren weder Arbeiter-Kolonien, noch Verpflegungsstationen, wohl aber viele Armenhäuser und Arbeitshäuser. Letztere sind Strafanstalten, die nach deutschem Muster eingerichtet sind.

1. Armenhäuser.

Im Staate New York wurden die Armenhäuser im Jahre 1877 von einem Regierungs-Kommissär revidiert, und das Resultat der Enquete wurde dem gesetzgebenden Körper unterbreitet. Der Bericht lautete: in den 56 vorhandenen Armenhäusern befinden sich 12614 Personen beiderlei Ge-

1) The Pauperism, Charles S. Hoyt. The report of the State Beard of Charities 1882.

schlechts und von jedem Alter. Einige sind nicht ganz ein Jahr dort, ca. 3000 2—5 Jahr, etliche 30—40 Jahr. 11161 von ihnen gehören verschiedenen Familien an, einige dieser Familien leben in den Armenhäusern seit 3 Generationen. 64% sind in dauerndem Abhängigkeits-Verhältnisse, d. h. außerstande, sich selbst zu erhalten. Als Hauptgrund für die große Zahl der Bedürftigen wird Arbeitsscheu und Trunkenheit angegeben. Der Bericht schließt mit dem Vorschlage, für Greise, Krüppel und Kranke auch fernerhin zu sorgen, die Arbeitsfähigen aber zur Arbeit anzuhalten, denn die Almosen, welche man letzteren gäbe, schadeten nur, anstatt zu nützen. Auch sei es wünschenswert, daß einwandernde Bettler, die allein 10% im Staate ausmachten, nach ihrem Heimatsorte zurückgeschickt würden.

Daraufhin traten sehr umfassende Reformen ein.

Ein Bettlerdepot wurde in der Stadt New York errichtet und alles Betteln und Vagabundieren für die Zukunft streng verboten. Jeder beim Betteln Ertappte kommt auf 24 Stunden ins Depot und von dort ins Arbeitshaus. Der nicht Vorbestrafte erhält 10 Tage, der Rückfällige drei Monate bis zu einigen Jahren.

2. Arbeitshäuser.

In diesen Arbeitshäusern wird sehr hart gearbeitet, die Frauen müssen Wäsche waschen und die Männer landwirtschaftliche Arbeiten verrichten. Die Unkosten betragen pro Tag und Kopf 71 Pf.; in den Armenhäusern nur 54 Pf.

Die in den Armenhäusern vorhandenen Leute durften vorläufig bleiben, aber mit der Bedingung, daß wenn sie ausgingen und bettelten, sie sofort ins Gefängnis resp. Arbeitshaus kämen.

Auch für die Einwanderer wurde ein neues Gesetz erlassen.

3. Gesetz gegen die Einwanderung.

Zur Blütezeit der Einwanderung in den sechziger und siebziger Jahren wurde jeder Ankömmling mit offenen Armen empfangen, weil man annahm, daß der Reichtum des Staates durch ihn gemehrt würde. Man schätzte den Kopf auf 5 Dollars. Bei ihrer Ankunft wurden sie je nach ihrem Können in verschiedene Klassen geteilt und alle Vorsichtsmaßregeln getroffen, daß sie nicht gewissenlosen, ausbeutenden Agenten in die Hände fielen. Sie erhielten Obdach und Nahrung zu sehr geringen Preisen, Kranke wurden im

Hospitale verpflegt. Das Wechseln des Geldes war gratis, ebenso der in der Nähe der Landungsbrücke etablierte Arbeits-Nachweis. Jeder Einwanderer konnte, ohne New York zu betreten, bald nach der Ankunft per Eisenbahn nach irgend einem Orte kommen, wo er seine gesicherte Unterkunft und Beschäftigung fand. Aber dies hat sich durch das Gesetz von 1882 sehr geändert. Seit dieser Zeit wird jeder mittellos Ankommende, welcher eine gesicherte Existenz nicht nachweisen kann, mit dem nächsten Schiffe nach seiner Heimat zurückbefördert. Um die Kosten der Rückreise zu decken, muß jeder Einwanderer einen Dollar Steuer entrichten.

Dies Gesetz wird voraussichtlich in nächster Zeit noch erweitert werden. Zeitungsnachrichten zufolge liegt dem Kongresse momentan ein Entwurf vor, nach welchem die Landung allen denjenigen unbemittelten Personen zwischen 16 und 60 Jahren verweigert werden soll, welche weder englisch lesen noch schreiben können. Ausgenommen sollen nur die Eltern von solchen Leuten sein, die bereits längere Zeit im Lande leben.

4. Lodging-houses.

Außer den staatlichen Maßnahmen zur Unterdrückung der Bettelei sind von Privatgesellschaften eine Menge sogenannter Lodging-houses errichtet, welche den Zweck haben, Arbeitslosen eine Zuflucht zu bieten. Sie gleichen unseren Herbergen zur Heimat. In der Stadt New York giebt es 6 solcher Herbergen, in denen jeder für 40 Pf. Obdach und Nahrung haben kann. Diejenigen, welche in den ersten Tagen nicht zahlen können, werden umsonst verpflegt; aber Grundsatz ist, daß jeder versuchen muß, sich Arbeit zu verschaffen und seine Schulden so bald als möglich zu bezahlen. Wer sich als Vagabund entpuppt, wird sofort ausgewiesen, wie es überhaupt alleiniger Zweck dieser gemeinnützigen Etablissements ist, Arbeitssuchenden zu helfen, Arbeitsscheue aber ins Korrektionshaus zu bringen [1]).

1) Diese Privatvereine thun auch viel für die Armen. Die Zahl der Vereine wird im Staate New York auf 71 geschätzt; 38 von ihnen veröffentlichen Rapporte. Diese 38 Gesellschaften haben z. B. im Jahre 1882 93 771 Personen unterstützt und dafür 197 605 Dollars ausgegeben. Außerdem hatten sie 152 367 Kranke verpflegt und für Lazarethkosten 78 664 Dollars verwandt.

II. Abschnitt.

Wie können die in Deutschland angewendeten Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit weiter verbessert und vervollkommnet werden?

Vergleichen wir nun die verschiedenen Länder, so ergiebt sich, daß zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit weitaus am meisten in England gethan wird. Auch in der Schweiz und in Holland geschieht viel für die Arbeitslosen, wenig in Oesterreich, Frankreich, Amerika und Rußland, soviel wie nichts in Italien, Dänemark, Norwegen und Schweden, Belgien, Spanien und Portugal. Deutschland steht in der Mitte.

Bei uns würden die getroffenen Einrichtungen genügen, um Arbeitsscheue und Arbeitswillige zu scheiden und letzteren Gelegenheit zur Arbeit zu geben, aber teils sind diese Einrichtungen sehr reformbedürftig, teils müssen sie erweitert werden. Wir betrachten

1. Die Verpflegungsstationen.

Hier haben sich in Deutschland, gerade wie in der Schweiz eine Menge Unzuträglichkeiten gezeigt.

Zunächst ist es ein großer Fehler, daß die Erhaltungskosten nicht von der Provinz resp. vom Staate, sondern von den Kreisen getragen werden. Die mit Stationen dicht besetzten Kreise werden am meisten von arbeitslosen Wanderern aufgesucht und haben daher verhältnismäßig hohe Abgaben zu leisten — einzelne bis zu 18000 Mark, während andere ohne Stationen keinen Pfennig zu bezahlen brauchen. Natürlich wollen die belasteten Kreise

einen solchen Zustand auf die Dauer nicht ertragen und die Zahl ihrer Stationen geht schnell zurück[1]).

Ein fernerer Uebelstand der Stationen ist es, daß Arbeiter und Gesellen durch die Annehmlichkeit ihrer Benutzung nur zu oft veranlaßt werden, ihre feste Arbeit zu verlassen, um auf die Walze zu gehen. Schon ein ernsthafter Verweis des Brotherrn genügt häufig zum Kündigen. Auf der Landstraße können sie ein vergnügtes Leben führen, niemand hat ihnen etwas zu sagen. Die Arbeit auf den Stationen ist leicht, unterwegs werden noch einige Groschen erbettelt, die sofort in Schnaps verthan werden, und so geht es immer lustig von einer Station zur andern.

Ist es nun auch unbestreitbar, daß die ungleiche Verteilung der Stationen sehr vom Uebel ist und daß die Stationen selbst das zwecklose Wandern erleichtern und dem Müßiggange und Kontraktbruche Vorschub leisten, so kann man sie doch nicht eingehen lassen, denn das hieße den Damm, welcher gegen die aus Rußland und Frankreich kommenden Bettler aufgerichtet sind, wieder einreißen.

Der ganze schmutzige Strom von Vagabunden, der seinerzeit durch die deutschen Maßnahmen d. h. der Arbeitsforderung als Aequivalent für Verpflegung und Obdach — über die Grenzen gedrängt ist, würde zurückfluten und das alte scheußliche Pennenleben der ersten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts von neuem aufblühen. In Scharen kämen die Bettler wieder vor die Thüren, und die Landstraßen würden unsicherer als je zuvor. Und was sollen wir dann mit allen den Bettlern beginnen?

Ebensogut, wie wir für Arme, Landarme, Ortsarme und Kranke sorgen, müßten wir uns auch um diese Leute kümmern, umsomehr als ein großer Teil von ihnen nicht durch eigene Schuld, sondern durch ungünstige Verhältnisse des Arbeitsmarktes auf die Landstraße getrieben ist.

Wie billig sich die Unterhaltung der Verpflegungsstationen stellt, und wie unverhältnismäßig höher die Summen waren, welche früher an Bettel-

---

1) Nach dem letzten Berichte des Gesamtverbandes deutscher Verpflegungsstationen vom 6. Mai 1896 wurden im ganzen deutschen Reiche im Frühjahr 1890 1957 Verpflegungsstationen gezählt, im Frühjahr 1896 nur noch 1207, also ein Drittel weniger. Dasselbe Verhältnis ist im Königreich Preußen zu beobachten, wo die betreffenden Zahlen 951 bezw. 612 lauten. In der Provinz Brandenburg ist die Zahl von 141 auf 42 gefallen. Umgekehrt ist die Zahl der Stationen im Königreich Bayern von 239 auf 340 gestiegen; im Königreich Sachsen aber von 144 auf 40, in Württemberg von 130 auf 38, in Baden von 335 auf 157 gefallen.

abgaben geleistet wurden, ist bereits in einem früheren Kapitel gezeigt worden.

Wie gesagt, die Stationen aufheben, hieße das Kind mit dem Bade ausschütten, aber unzweifelhaft befindet sich hier eine Lücke in unserer Gesetzgebung. Wir kranken, wie schon angedeutet, an einer vollständigen Systemlosigkeit. Ueberall sind die Maschen im Stationsnetz ungleich, keine Provinz ist vollständig mit Stationen versehen, — einige Kreise sind überfüllt, andere haben gar keine — überall ist eine andere Handhabung in Bezug auf Verpflegung, Legitimation, Arbeitsforderung u. s. w. Nicht einmal die Frage ist präcisiert, ob vormittags gearbeitet und nachmittags gewandert werden soll oder umgekehrt.

So ist der Ruf nach einer staatlichen Regelung des Stationswesens allgemein geworden, und am 29. April 1895 wurde denn auch von der Regierung dem preuß. Landtage ein diesbezüglicher Gesetzentwurf vorgelegt.

Der genaue Wortlaut desselben ist dieser:

§ 1.

An geeigneten, in angemessener Entfernung voneinanderliegenden Orten sind Verpflegungsstationen einzurichten, in denen mittellosen, arbeitsfähigen Männern, welche außerhalb ihres Wohnortes eine Arbeitsgelegenheit aufsuchen, vorübergehend Beköstigung und Nachtlager gegen Arbeitsleistung gewährt werden.

§ 2.

Zur Einrichtung, Unterstützung und Verwaltung der Verpflegungsstationen sind, unbeschadet der Vorschrift in § 6 Absatz 1 die Kreise verpflichtet, innerhalb deren die Stationen gelegen sind.

§ 3.

Den Kreisen ist alljährlich nach erfolgter Rechnungslegung die Hälfte der ihnen durch die Verpflegungsstationen erwachsenen Kosten von dem Provinzialverbande, in der Provinz Hessen-Nassau von dem Bezirksverbande zu ersetzen.

Ueber Streitigkeiten, welche dabei entstehen, beschließt der Provinzialrat.

Der Provinzialrat bezw. Kommunallandtag kann eine Erhöhung der den Kreisen zu erstattenden Kosten sowohl allgemein, als für gewisse Verpflegungsstationen beschließen.

§ 4.

Durch Beschluß des Kreisausschusses können Gemeinden und Gutsbezirke, in denen eine Verpflegungsstation eingerichtet wird, zur Mitwirkung bei deren Verwaltung und zur Hergabe passender Räumlichkeiten, so weit solche vorhanden sind, verpflichtet werden.

Gegen diesen Beschluß steht den herangezogenen Gemeinden und Gutsbezirken die Beschwerde an den Bezirksausschuß zu, welcher endgültig beschließt.

§ 5.

Die Kreise sind befugt, die ihnen obliegende Einrichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Verpflegungsstationen ganz oder zum Teil im Wege der Vereinbarung durch Andere bewirken zu lassen, bleiben aber für die gehörige Erfüllung dieser Obliegenheiten verantwortlich.

§ 6.

Darüber, an welchen Orten innerhalb einer Provinz Verpflegungsstationen einzurichten sind, beschließt der Provinzialrat. Hierbei kann die Einrichtung gemeinsamer Stationen für zwei oder mehrere Kreise angeordnet werden.

Im letzteren Fall beschließt, wenn eine Einigung der beteiligten Kreise nicht zustande kommt, der Provinzialrat auch darüber, welchen Anteil an den Kosten der gemeinsamen Verpflegungsstation jeder Kreis zu tragen hat. Der Kreis, in dem die gemeinsame Verpflegungsstation liegt, hat deren Einrichtung und Verwaltung zu bewirken.

§ 7.

Gegen die von dem Provinzialrate in den Fällen des § 6 Absatz 1 gefaßten Beschlüsse steht dem Provinzial- bezw. Bezirksverbande und den beteiligten Kreisen, sowie aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Vorsitzenden des Provinzialrates binnen 2 Wochen die Beschwerde an den Minister des Innern zu.

Will der Vorsitzende von dieser Befugnis Gebrauch machen, so finden die Bestimmungen des § 123 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) Anwendung.

§ 8.

Ueber die Einrichtung, Verwaltung und Benutzung der Verpflegungsstationen, insbesondere über die Wander- und Arbeitsordnung, sowie über die Regelung des Arbeitsnachweises erläßt der Oberpräsident nach Anhörung des Provinzialrates die näheren Vorschriften.

§ 9.

Vorbehaltlich weiterer Bestimmungen in den gemäß § 8 zu erlassenden Vorschriften sind von der Aufnahme in eine Verpflegungsstation ausgeschlossen: Betrunkene, Landstreicher und des Landstreichens Verdächtige.

Zu letzteren ist zu rechnen, wer um Aufnahme in eine Verpflegungsstation nachsucht, es aber ohne zureichenden Grund ablehnt, in eine ihm dort angebotene Arbeitsstelle einzutreten, oder nicht imstande ist, sich über seine Person auszuweisen und den Nachweis zu liefern, daß er, abgesehen von der Arbeitsleistung in einer Verpflegungsstation, innerhalb der letzten vier Monate wenigstens zeitweise in Arbeit gestanden hat.

Ausgeschlossen von der Aufnahme in eine Verpflegungsstation ist ferner, wer wegen Betruges, begangen zu dem Zweck der Aufnahme in eine Verpflegungsstation oder gemäß § 363 des Strafgesetzbuches wegen Anfertigung oder Gebrauchs falscher Legitimationspapiere oder Verfälschung solcher Papiere, begangen zu demselben Zwecke, oder wer wiederholt auf Grund des § 10 dieses Gesetzes bestraft ist, während sechs Monaten seit Verbüßung der letzten Strafe.

§ 10.

Mit Haft wird bestraft:

1. Wer zum Zweck der Aufnahme in eine Verpflegungsstation der über die Aufnahme befindenden Stelle falsche Angaben macht oder Umstände, die ihn vor der Aufnahme

in eine Verpflegungsstation ausschließen, verschweigt, sofern hierdurch nicht der Thatbestand des Betruges oder des § 363 des Strafgesetzbuches begründet ist.

2. Wer sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm in einer Verpflegungsstation zugewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten.

§ 11.

Die Verpflegungsstationen unterstehen der Aufsicht des Regierungspräsidenten, in höherer Instanz derjenigen des Oberpräsidenten.

Die Aufsichtsbehörden haben örtliche Revisionen der Verpflegungsstationen von Zeit zu Zeit zu veranlassen.

§ 12.

Das gegenwärtige Gesetz tritt, mit Ausnahme der Hohenzollerschen Lande, am 1. April 1896 in Kraft.

Noch vorher sind in jeder Provinz nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Orte, an welchen Verpflegungsstationen einzurichten sind, zu bestimmen und die in § 8 vorgesehenen Vorschriften zu erlassen.

§ 13.

Der Zeitpunkt, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in den Hohenzollerschen Landen in Kraft tritt, wird durch Königl. Verordnung bestimmt.

Dort treten an die Stelle der Kreise die Oberamtsbezirke, der Provinz der Regierungsbezirk, der Kreisausschüsse die Amtsausschüsse, des Provinziallandtags der Kommunallandtag, des Provinzialverbandes der Landkommunalverband, des Provinzialrates und des Oberpräsidenten der Regierungspräsident.

§ 14.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen.

Dies Gesetz wurde an eine Kommission von 21 Mitgliedern verwiesen, welche demselben folgenden veränderten und nach unserer Meinung verbesserten Wortlaut verlieh:

§ 1.

An geeigneten, in angemessener Entfernung voneinanderliegenden Orten sind nach Bedürfnis Verpflegungsstationen einzurichten, in denen mittellosen, arbeitsfähigen Männern, welche außerhalb ihres Wohnortes eine Arbeitsgelegenheit aufsuchen, vorübergehend Beköstigung und Nachtlager gegen Arbeitsleistung gewährt wird. Von einer Arbeitsleistung kann in besonderen Fällen Abstand genommen werden, worüber in den gemäß § 8 zu erlassenden Vorschriften die näheren Bestimmungen zu treffen sind.

§ 2 unverändert.

§ 3.

Den Kreisen sind alljährlich nach erfolgter Rechnungslegung zwei Drittel der ihnen durch die Verpflegungsstationen erwachsenen Kosten zur Hälfte aus Staatsmitteln, zur Hälfte von dem Provinzialverbande, in der Provinz Hessen-Nassau von dem Bezirksverbande zu ersetzen.

Ueber Streitigkeiten, welche zwischen Provinzialverbänden und Kreisen dabei entstehen, beschließt der Provinzialrat.

Der Stadt Berlin wird seitens des Staates ein Drittel der erwachsenen Kosten ersetzt.

Der Provinzial- bezw. Kommunallandtag kann eine Erhöhung des den Kreisen von dem Provinzial- bezw. Bezirksverbande zu erstattenden Kostenanteils, sowohl allgemein als für gewisse Verpflegungsstationen beschließen.

§. 4.

Durch Beschluß des Kreisausschusses können Gemeinden und Gutsbezirke, in denen eine Verpflegungsstation eingerichtet wird, zur Mitwirkung bei deren Verwaltung und zur Hergabe passender Räumlichkeiten, soweit solche schon bisher diesem Zwecke dienten gegen Entschädigung verpflichtet werden.

Absatz 2 unverändert. —

§ 5 unverändert.

§ 6.

Darüber, an welchen Orten innerhalb einer Provinz Verpflegungsstationen einzurichten sind, beschließt der Provinzialrat nach Anhörung des Provinzialausschusses, in der Provinz Hessen-Nassau des Landesausschusses, sowie der beteiligten Kreisausschüsse, in Stadtkreisen die Gemeindebehörden.

Das Weitere unverändert.

§ 7.

Gegen die von dem Provinzialrate in den Fällen des § 6 Absatz 1 gefaßten Beschlüsse steht dem Provinzial- bezw. Bezirksverbande und den beteiligten Kreisen, sowie dem Vorsitzenden des Provinzialrates, wenn die Bestimmungen des § 1 durch die Beschlüsse verletzt sind, binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Minister des Innern zu.

Absatz 2 unverändert.

§ 8.

Ueber die Einrichtung, Verwaltung und Benutzung der Verpflegungsstationen, sowie über die Regelung des Arbeitsnachweises erläßt der Provinzialrat nach Anhörung des Provinzialausschusses bezw. der Landausschüsse die näheren Vorschriften. In der Stadt Berlin tritt an die Stelle des Provinzialausschusses der Magistrat.

§ 9.

Vorbehaltlich weiterer Bestimmungen, in den gemäß § 8 zu erlassenden Vorschriften sind von der Aufnahme in eine Verpflegungsstation ausgeschlossen: Betrunkene, Landstreicher und des Landstreichens Verdächtige.

Zu letzteren ist zu rechnen, wer um Aufnahme in eine Verpflegungsstation nachsucht, es aber ohne zureichenden Grund ablehnt, in eine ihm dort angebotene Arbeitsstelle einzutreten, oder nicht imstande ist, sich über seine Person auszuweisen und den Nachweis zu liefern, daß er, abgesehen von der Arbeitsleistung in einer Verpflegungsstation, innerhalb der letzten 4 Monate wenigstens zeitweise in Arbeit gestanden hat, es sei denn, daß die Arbeitsbehinderung durch Krankheit oder andere entschuldigende Ursachen entstanden ist, oder daß der Aufnahmesuchende glaubhaft macht, daß er in eine Arbeiterkolonie einzutreten beabsichtigt.

Ausgeschlossen von der Aufnahme in eine Verpflegungsstation ist ferner, wer wegen Betruges, begangen zu der Aufnahme in eine Verpflegungsstation, oder gemäß § 363 des Strafgesetzbuches wegen Anfertigung oder Gebrauchs falscher Legitimationspapiere oder Verfälschung solcher Papiere, begangen zu denselben Zwecke, oder wer wiederholt auf

Grund des § 10 dieses Gesetzes bestraft ist, während sechs Monate seit Verbüßung der letzten Strafe.

§ 10, 12 und 13 ohne wesentliche Aenderung. § 11 fällt fort. § 12 und 13 unverändert.

§ 14.

Der Minister des Innern und der Finanzminister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und erlassen die hierzu erforderlichen Anordnungen.

Leider ist dies Gesetz, ohne daß auch nur ein einziger stichhaltiger Grund dagegen vorgebracht wäre, nicht durchgegangen, doch läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß es bald wieder zur Vorlage kommt. Hoffentlich wird die Fassung dann noch schärfer[1]).

Mit Freude kann man nur den § 9 begrüßen, nach welchem unter anderem jeder die Verpflegung in Anspruch Nehmende gezwungen ist, eine ihm angebotene Arbeitsstelle anzunehmen, ganz gleich, ob sie ihm paßt oder nicht. Wer sich mittellos auf der Landstraße befindet, darf hohe Ansprüche nicht stellen; er muß zufrieden sein, wenn er Wohnung, Kleidung, Essen und so viel Geld verdient, daß er seine Reise, ohne die Mildthätigkeit anderer Menschen in Anspruch zu nehmen, weiter fortsetzen kann. Will er die Arbeitsstelle nicht annehmen, so muß er zur Polizei. Mittel hat er nicht, verdienen will er nichts, — folglich ist er ein Landstreicher und gehört ins Korrektionshaus.

Natürlich ist damit allen Schäden nicht abgeholfen, denn von zehn Wanderern, die auf diese Weise in Arbeit gebracht sind, entlaufen voraus-

---

1) Die Gründe, weswegen das Gesetz fiel, waren folgende:

1. Viele Abgeordnete verstimmte es, weil der Staat nicht, wie vorgeschlagen, ein Drittel der Kosten tragen, sondern diese ausschließlich den Provinzen zur Last legen wollte.

2. Andere waren dagegen, weil sie es für falsch hielten, der schon um ihre Existenz schwer ringenden Landwirtschaft jetzt noch ein neues Opfer aufzubürden.

3. Einige wandten ein, mit der Annahme des Gesetzes würde die Wanderbettelei begünstigt — und doch soll gerade diese dadurch, daß der Reisende gezwungen wird, jede ihm angebotene Arbeit anzunehmen, bekämpft werden.

4. Es wurde behauptet, das ganze Gesetz sei nicht nötig, weil die Wanderer mit der Eisenbahn fahren könnten.

Dazu muß der Betreffende aber erstens Reisegeld haben und zweitens die Gewißheit, daß er an dem neuen Bestimmungsort auch sofort in Arbeit kommt. Wie wir aber oben gesehen haben, erhält durch die Arbeitsnachweis-Büreaus kaum die Hälfte der Nachfragenden Arbeit nachgewiesen. Was soll aus dem Rest werden, und wie viele sind überhaupt in der Lage, eine Fahrkarte zu bezahlen?

sichtlich fünf nach einigen Tagen, oder sie werden wieder entlassen, — aber fünf sind von der Landstraße herunter, und wenn der Bummler erst mal weiß: Du kannst auf der Straße nicht weiter und mußt in feste Arbeit, so wird dies zur Bekämpfung der Wanderbettelei wirksamer sein, als jedes andere Mittel.

Auch den Passus in § 9, nach welchem jeder in einer Verpflegungsstation Vorsprechende den Nachweis zu liefern hat, daß er in den letzten 4 Monaten wenigstens zeitweise in Arbeit gestanden, kann man nur billigen. Diese Bestimmung ist im Herzogtum Anhalt schon im Jahre 1892 eingeführt worden und hat sich sehr gut bewährt. Es wurde hier nach Verlauf eines Jahres konstatiert, daß trotz herrschenden Arbeitsmangels der Besuch der Stationen sehr abgenommen hatte und in betreff der Hausbettelei eine Zunahme gegen früher nicht zu merken war.

Wünschenswert wäre aber, daß über die Wanderscheine schärfere, durch Gesetz geregelte Bestimmungen erlassen würden. Diese sollten nur arbeitsfähige Männer über 17 Jahre erhalten, und auch sie nur, wenn der Verdacht des Landstreichens nicht vorliegt. In diesen Wanderscheinen müßte jedem Reisenden der zu nehmende Weg und die Zielstation genau vorgeschrieben werden, sodaß die so beliebten Stromer- und Seitenstraßen gesperrt und der Wanderverkehr auf den Hauptstraßen zusammengehalten würde. Um Irrungen zu vermeiden, müßten die Gemeinden verpflichtet werden, an allen Kreuzwegen Tafeln anzubringen, welche die erlaubten und unerlaubten Straßen bezeichnen. Wer von diesen abweicht, wird als Vagabund behandelt. Das Wegwerfen des Wanderscheines könnte man erschweren, indem der Erwerb eines neuen doppelt so viel Arbeit — also 4 Stunden kostet.

Doch nun zur Hauptsache.

2. Arbeiter-Kolonien.

Wir gebrauchen in jeder Provinz nicht eine, sondern 4—5 Arbeiter-Kolonien, von denen jede im Mittelpunkt eines strahlenförmigen Systems von Wegen liegt, die mit Verpflegungsstationen versehen sind. Die Kolonien sind von dem Staate zu gründen und zu verwalten, der dann auch verlangen kann, daß alle in der Station vorsprechenden Gäste entweder die ihnen angebotenen Arbeitsstellen annehmen, oder sich verpflichten, mindestens 4 Wochen in einer Kolonie zu arbeiten, ein Prinzip, welches im Kreise Nieder-Barnim bei Berlin im Jahre 1892 eingeführt und mit großem Erfolge durchgeführt ist. Dieser Kreis verpflegt niemanden, bevor er nicht

das Versprechen gegeben hat, 4 Wochen in der Arbeiter-Kolonie Tegel zu arbeiten. Thut er das nicht, so wird er als arbeitsscheuer Vagabund verhaftet und bestraft. Pro Kopf und pro Tag zahlt dieser Kreis an die Kolonie 1 M., abzüglich des verdienten Tagelohnes. Das hat für den Kreis zwei Vorteile. Er kann die arbeitsscheuen Leute von den arbeitsuchenden scheiden und seine Armenlast wird um ein Bedeutendes verringert. In den Monaten Oktober, November und Dezember des Jahres 1892 wurden auf den 8 Stationen des Kreises 10094 Leute verpflegt, im Jahre 1893 in derselben Zeit nur 3649 — es fand also ein Rückgang statt von 6445. 1073 Wanderer wurden der genannten Kolonie in einem Vierteljahre überwiesen, aber 238 sind nur eingetroffen[1]).

Wenn nun diese Abhilfemaßregel auch ungemein klärend gewirkt hat, so drängt sich doch die Frage auf, was hätte Tegel mit den rund 1000 Leuten, die in einem Vierteljahr überwiesen wurden, angefangen, wenn sie alle gekommen wären? Die Kolonie ist nur für 100 Köpfe eingerichtet!

Man wende nicht ein, daß die Kolonie somit genügt. Solange es so wenige Kolonien giebt wie jetzt, und daneben Kreise, die, ohne Kolonien zu haben mit Verpflegungsstationen dicht besetzt sind, werden die meisten Leute immer vorziehen, die letzteren aufzusuchen, denn bei gleicher Verpflegung wird weniger Arbeit verlangt und das vergnügte Wanderleben braucht nicht aufzuhören. Auch Leute, die im allgemeinen nicht arbeitsunlustig sind, vermeiden unter solchen Verhältnissen die Kolonie. Ein gewisser Zwang ist immer gut, und haben die Wanderer nur die Wahl zwischen Arbeiter-Kolonie und Korrektionshaus, so werden die noch nicht ganz verkommenen Elemente die erstere stets vorziehen.

Natürlich gehört zur Neuanlage erstens ein je nach der provinziellen Verschiedenheit in Bezug auf Verkehrsmittel, Bevölkerungsdichtigkeit, Arbeitsmarkt, Zahl, Lage und Größe der Städte systematisch geordnetes Netz von Stationen, und zweitens, daß Kolonien und Stationen vom Staate verwaltet werden. Der Minister des Innern müßte bestimmen, wo Kolonien und wo Stationen anzulegen sind, und die näheren Vorschriften würden dann vom Ober-Präsidenten nach Anhörung des Provinzial-Ausschusses erlassen und vom Minister des Innern bestätigt. 75 Arbeiter-Kolonien und ca. 3000 Verpflegungsstationen würden für unsere Bedürfnisse in Deutschland vollkommen

1) Arbeiter-Kolonie. 11. Jahrgang 1894, S. 246.

genügen, auch käme bei solcher Vermehrung die große Härte in Wegfall, daß alljährlich — wie wir in der obigen Statistik von 1895 gesehen haben — Tausende und Abertausende wegen Platzmangels abgewiesen werden.

2. Arbeiter-Kolonien.

An dem Grundbau der Kolonien ist im allgemeinen nichts auszusetzen, dagegen wäre sehr zu wünschen, daß einige Details abgeändert und nach einheitlichen Grundsätzen geregelt würden. So haben wir z. B. gesehen, daß eine Menge alter und nur teilweise arbeitsfähiger Leute in den Kolonien aufgenommen werden. Dies ist ein Fehler. Diejenigen, welche über 55 Jahr alt sind, blieben besser ausgeschlossen, um so mehr, als die Möglichkeit ihnen später Arbeitstellung zu schaffen sehr gering ist. Und wohin es führt, wenn sich in den Kolonien eine Menge von unproduktiven Elementen ansammelt, das haben wir zur Genüge bei der Betrachtung der holländischen Arbeiter-Kolonien gesehen.

Weiter müßten schärfere Bestimmungen gegen die sogenannten Koloniebummler getroffen werden, denn daß Leute bis zu 17mal in einer Kolonie Aufnahme finden, ist unerhört. Infolgedessen hat auch der Vorstand von Carlshof in Ostpreußen seit 1. Juli 1890 Folgendes verfügt:

„Da ein großer Prozentsatz von Wanderern Jahr für Jahr im Winter wiederkehrt und nicht willens ist, angebotene, feste Dienste als Scharwerker und Hofleute anzunehmen, vielmehr auf den hohen Tagelohn als Freiarbeiter im Sommer rechnet, um dann im Winter die Kolonie aufzusuchen, so soll um diesem Mißbrauche der Kolonie zu steuern, fortan bei erstmaliger Wiederkehr vom 15. Arbeitstage an nur ein sich gleichbleibender Tagelohn von 10 Pf. gezahlt werden; bei der zweiten Wiederkehr soll ein Lohn von 5 Pf. und bei weiterem Aufsuchen der Kolonie gar keiner gewährt werden. Dagegen darf die Hausverwaltung in diesem Falle eine gewöhnliche Tabaksration und beim Abgang in feste Stellung ein Bahnbillet 4. Klasse und 50 Pf. Zehrgeld pro Tag geben."

In Kästorf erhalten wiederholt Aufgenommene bei der zweiten Aufnahme 3 Wochen lang, bei der dritten 4 Wochen und bei der vierten 6 Wochen keinen Lohn[1]).

---

1) Berthold, a. a. O. 6. Jahrgang, S. 25 u. 69.

Sollen diese für Carlshof und Kästorf geltenden Bestimmungen dauernden Erfolg haben, d. h. die oftmalige Wiederkehr derselben Wanderer verhindern, so müssen sie eben auf alle Kolonien ausgedehnt werden, denn schärfere Maßregeln in der einen, mildere in der anderen würden nur wieder ungleichmäßige Belastung nach sich ziehen.

Auch die Forderung, sich zu einer Minimalaufenthaltszeit von 4 Wochen zu verpflichten, wie solche in Berlin und Tegel besteht, erscheint sicher geboten, denn die Leute werden dadurch besser an regelmäßige Arbeit gewöhnt.

Dies ist aber auch so ziemlich alles, was man an den Kolonien aussetzen kann. Ganz ungerechtfertigt ist der Vorwurf, daß sie zu teuer sind, ein Vorwurf, den der Pastor von Bodelschwingh speziell für Westfalen aufs schlagendste zurückgewiesen hat[1]).

Er berechnet, daß jeder Kolonist alles in allem in Wilhelmsdorf den Tag 1 M. kostet und bei mittlerer Ernte Winter und Sommer durchschnittlich 50 Pf. verdient. Bei einem Bestande von 100 Kolonisten würde demnach ein Zuschuß von täglich 50 M. oder im Jahre von rund 18000 M. erforderlich sein, um die Kolonie lebensfähig zu erhalten. Dieselben Leute arbeitslos im Lande umherstreifend, würden aber der Provinz die doppelte, ja vierfache Summe kosten, denn ein Vagabund erbettelt an einem Tage leicht bis zu 2 M.[2]). Um die Bettelplage los zu werden, hat sich das Fürstentum Detmold der Wilhelmsdorfer Kolonie angeschlossen. Nach amtlichen Ermittelungen hielten sich in dem kleinen Staate durchschnittlich 300

---

1) „Die Ackerbau-Kolonie Wilhelmsdorf" von Pastor von Bodelschwingh, Bielefeld 1883.

2) Der 20. Bericht der Generalversammlung des Vereins zur Fürsorge von Strafgefangenen von 1895 teilt mit, daß in Görlitz einem Landstreicher ein Buch abgenommen wurde, in dem er alles notierte, was er sich täglich zusammen bettelte. Der Zettel gab folgende Zahlen an:

am	8. 10. 90.	Glatz	1	M.	25	Pf.
„	10. 10. 90.	Schweidnitz	1	„	20	„
„	10. 10. 90.	Striegau	—	„	40	„
„	19. 10. 90.	Görlitz	2	„	24	„
„	18. 12. 90.	Muskau	2	„	—	„
„	26. 12. 90.	Dahme	2	„	04	„
„	30. 12. 90.	Herzburg O.-L. . . .	—	„	58	„
„	2. 1. 91.	Finsterwalde	—	„	78	„
„	6. 1. 91.	Spremberg	1	„	29	„
„	12. 1. 91.	Storkow	1	„	05	„
„	13. 1. 91.	Forst i. L.	—	„	55	„
„	18. 1. 91.	Frankfurt	1	„	58	„
„	20. 1. 91.	Königs-Wusterhausen .	—	„	52	„

Vagabunden auf, welche dem Lande eine jährliche Ausgabe von ca. 100 000 M. verursachten. Seit 1882 bezahlt der im Lippeschen Lande im Anschluß an Wilhelmsdorf organisierte Verein an die Kolonie Wilhelmsdorf für sämtliche aus dem Fürstentume zugewiesenen Wanderer jährlich 5000 M., also den zwanzigsten Teil der früheren Ausgaben und seine Vagabunden ist er los. Die Provinz

---

am	7.	2. 91.	Wollgast	—	M. 60	Pf.
„	19.	2. 91.	Jüterbog	—	„ 80	„
„	27.	2. 91.	Mühlberg	1	„ 40	„
„	2.	3. 91.	Delitzsch	1	„ 60	„
„	5.	3. 91.	Eilenburg	—	„ 45	„
„	5.	3. 91.	Cottbus	1	„ 72	„
„	31.	3. 91.	Schönlang	3	„ —	„
„	5.	6. 91.	Beupach	2	„ 40	„
„	18.	8. 91.	Landsberg	1	„ 20	„
„	20.	8. 91.	Cüstrin	—	„ 90	„
„	25.	8. 91.	Schardt	1	„ 55	„
„	1.	9. 91.	Pasewalk	1	„ 50	„
„	8.	9. 91.	Anklam	—	„ 90	„
„	12.	9. 91.	Prenzlau	2	„ 40	„
„	19.	9. 91.	Potsdam	2	„ 82	„
„	20.	9. 91.	Butitz	4	„ 02	„
„	29.	9. 91.	Burg	1	„ 66	„
„	30.	9. 91.	Brandenburg		„ ?	
„	2.	10. 91.	Luckenwalde	1	„ 40	„
„	16.	10. 91.	Muskau	2	„ 25	„
„	17.	10. 91.	Sorau	—	„ 72	„
„	23.	10. 91.	Birnbaum	1	„ 65	„
„	27.	10. 91.	Posen	1	„ 80	„
„	30.	10. 91.	Rawitsch	2	„ 10	„
„	2.	11. 91.	Breslau	1	„ 14	„
„	9.	11. 91.	Striegau	1	„ 54	„
„	12.	11. 91.	Goldberg	—	„ 76	„
„	17.	11. 91.	Löbau	1	„ 98	„
„	19.	11. 91.	Dresden	1	„ 52	„
„	20.	11. 91.	Meißen	—	„ 50	„
„	21.	11. 91.	Großenhain	—	„ 30	„
„	23.	11. 91.	Dobrilugk	—	„ 74	„
„	24.	11. 91.	Dahme	—	„ 30	„
„	26.	11. 91.	Herzberg	—	„ 58	„
„	27.	11. 91.	Torgau	—	„ 80	„
„	1.	12. 91.	Finsterwalde	1	„ 20	„
„	3.	12. 91.	Spremberg	1	„ 51	„
„	7.	12. 91.	Görlitz	1	„ 50	„
„	10.	12. 91.	Pirna	1	„ 88	„
„	13.	12. 91.	Freiberg	1	„ 20	„
„	15.	12. 91.	Rochlitz	1	„ 15	„
„	18.	12. 91.	Zeitz	1	„ 06	„
„	21.	12. 91.	Weißenfels	—	„ 52	„
„	23.	12. 91.	Eisleben	1	„ 14	„
„	30.	11. 91.	Nordhausen	1	„ 20	„
„	30.	12. 91.	Herzberg	—	„ 84	„
„	1.	1. 92.	Osterode	2	„ 20	„
„	9.	1. 92.	Querfurt	2	„ 55	„
„	14.	1. 92.	Gräfenhainichen	1	„ 50	„
„	23.	3. 92.	Sprotten	1	„ 60	„

Westfalen, in welcher die Kolonie Wilhelmsdorf liegt, ist ca. 18mal so groß als Lippe-Detmold — nach obigem Verhältnisse müßte es somit rund 5000 arbeitslose Wanderer bergen. Diese 5000 würden täglich — wenn man so gering rechnet, wie irgend möglich — 5000 M. oder im Jahre 1 800 000 M. der Provinz kosten, das heißt also grade 100mal mehr, als zur Erhaltung einer ländlichen Kolonie nötig ist. Soweit die benachbarten Kreise sich an Wilhelmsdorf angeschlossen haben, wird von allen Seiten versichert, daß die Vagabunden schon nach Ablauf eines Jahres verschwunden seien. Wo man sonst 10—15 begegnete, sieht man in Wochen kaum einen. Wenn aber nur der Hälfte der eigentlichen Faullenzer durch Angebot von Arbeit ihr Bettel-Handwerk gelegt ist und sie die Provinz verlassen, so ist dies immerhin ein Gewinn für die Provinz von jährlich 900 000 M. — und dies ist nicht hoch gerechnet. Es ist also in jedem Falle 20 ja 30 und 40mal billiger, die armen Leute vor dem Versinken zu hüten, als sie in das Vagabundenleben hineinzustoßen und in demselben durch Almosen künstlich zu erhalten[1]).

Und was für Geldopfer eine Familie Arbeitsloser dem Staate unter Umständen verursachen kann, darüber erzählt der Geheimrat Dr. Polmann Folgendes[2]):

Im Jahre 1874 besuchte auf Veranlassung der englischen Regierung ein Arzt die englischen Gefängnisse. Er fand in einem Gefängnisse 6 Angehörige derselben Familie, und dies bewog ihn, Ermittlungen über sie anzustellen. Das Ergebnis war geradezu erstaunlich. Von einer Person Anna Tuke, die 1740 geboren und noch Anfang des Jahrhunderts als Trinkerin und Vagabundin gelebt hatte, konnte eine direkte Nachkommenschaft von 834 Individuen nachgewiesen werden und bei 709 von diesen wurden die Verhältnisse genau ermittelt. 106 waren unehelich, 181 Prostituierte, 142 Bettler, 64 in Armenhäusern, 76 Verbrecher, darunter 7 Mörder. Die Summe der Jahre, während welcher an die einzelnen Glieder dieser

1) Man wird einwenden, die Vagabunden sind durch die Maßnahmen von Westfalen nicht verschwunden, sondern nur in andere Provinzen gedrängt worden. Das deutsche Reich ist sie somit nicht los. Das ist sehr richtig, wenn es aber alle Provinzen ebenso machen, so bleibt den Bettlern schließlich nichts anders übrig, als auszuwandern oder in feste Arbeit, resp. ins Korrektionshaus zu gehen. Und dies wollen wir eben erreichen.

2) Jahrbücher für Kriminalpolitik und innere Mission a. a. O. 1. Band, 2. Hälfte, S. 247.

Familie öffentliche Unterstützungen gezahlt sind, beträgt 734. In der fünften Generation waren nahezu alle Frauen Prostituierte und die Männer Verbrecher. Von der 6. Generation war der Aelteste erst 7 Jahre alt, aber schon 6 waren in Armenhäusern. Diese einzige Familie hat dem Staate im Laufe der Jahre an Gefängniskosten, Unterstützungen u. s. w. einen Aufwand von 5 Millionen Schilling verursacht.

Es ist ein großer Fehler, keine Arbeiter-Kolonien zu wollen weil sie sich nicht verzinsen. Sogar an und für sich ist dies nicht einmal richtig, wie das Muster von Magdeburg zeigt. Wie wir oben gesehen haben, erhält diese Anstalt keine Zuschüsse und legt jedes Jahr noch beträchtlich zurück.

Wichtiger noch als der finanzielle Grund ist die ethische Bedeutung der Sachlage.

3. Die Arbeiter-Kolonien und Verpflegungsstationen vermindern, heißt die Zahl der Korrigenden vermehren.

Hierzu einige Zahlen:

Eine sehr ausführliche Statistik ist im Königreiche Sachsen über die von 1880—1892 daselbst bestraften Bettler und Vagabunden aufgenommen worden [1]).

Es sind seit 1880 in Sachsen wegen Bettelns bestraft:

im Jahre	Bestrafungsfälle	bestrafte Personen
1880	22337	14066
1881	19377	12435
1882	18722	11727
1883	18077	11098
1884	17706	10717
1885	18340	10868
1886	17216	10780
1887	14793	9412
1888	12868	8458
1889	13155	8566
1890	13586	8815
1891	15251	10075
1892	18296	12174

Im Jahre 1880 hatte die seit Mitte der 70. Jahre eingetretene Arbeitslosigkeit ihren Höhepunkt erreicht, weswegen die Zahl der in diesem

1) Zeitschrift des Königl. Sächsischen Statistischen Bureaus, 39. Jahrgang, 1893, Heft III., S. 107. (Herausgeber Dr. Böhmert.)

Jahre bestraften Bettler eine besonders hohe ist. Mit der allmählichen Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse und mit Zunahme der Fürsorge für die Wanderer durch Errichtung von Arbeiter-Kolonien und Verpflegungs-Stationen tritt auch eine Abnahme der Bestrafungsfälle ein. Die Zahl erreicht ihren Tiefpunkt im Jahre 1888 und steigt dann wieder bis 1892, weil in dieser Zeit ein Niedergang aller Geschäfte in Sachsen eintrat. Wahrscheinlich wird sie in den letzten Jahren wieder gesunken sein.

In betreff der Jahreszeit zeigt die Statistik, daß im Winter die meisten Bestrafungen vorkommen; so wurden z. B. im Sommerhalbjahre 1891 5535, in dem darauf folgenden Winterhalbjahre dagegen 11752 Bestrafungsfälle — also über das Doppelte — ermittelt.

Hinsichtlich des Geschlechts ergiebt die Statistik eine sehr geringe Beteiligung des weiblichen. Unter 100 Bestraften waren im Jahre 1880 nur 5,2, im Jahre 1886 4,6 und 1892 nur 4,3 Weiber.

Unter den Altersklassen der bestraften Bettler überwiegen diejenigen von 20—50 Jahren. Ca. 70 % sind ledig.

Was die Gebürtigkeit anbetrifft, so stammen im Jahre 1880 47,3 % aus Sachsen, aus anderen deutschen Staaten 4,3 %, aus den Reichslanden 9,4 %. Bei 0,3 % war das Geburtsland unbekannt. Im Laufe der Jahre zeigt der Prozentsatz der geborenen Sachsen trotz mancher Schwankungen eine unverkennbar fallende Tendenz (im Jahre 1892 45,7 %), während der Prozentsatz der Bettler aus anderen deutschen Staaten sich ziemlich gleich geblieben ist (1880 43 % und 1892 42 %).

Eine vom Zentralvorstand der deutschen Arbeiter-Kolonien für die Jahre 1882 und 1887 aufgenommene Statistik über die in 36 Reg.-Bezirken mit Korrektionshaft belegten Personen, ergab folgendes Resultat:[1])

(s. Tabelle S. 104).

Man sieht, die Korrigenden haben in dieser Zeit sehr abgenommen, nur Berlin zeigt einen Zuwachs. Dieser Zuwachs ist aber nur ein scheinbarer, denn wenn man die große Zunahme der Berliner Bevölkerung dagegen hält, so stellt er sich im Gegenteil als eine Abnahme dar.

Sehr interessant sind die von Hippel für die Zeit von 1888 bis 1892 aufgenommenen Zahlen über die in 44 deutschen Arbeitshäusern auf

1) Arbeiter-Kolonie, 6. Jahrgang 1889, S. 22.

Grund des § 362 des Reichs-Str.-Ges.-Buches eingelieferten Bettler und Vagabunden [1]).

(s. Tabelle S. 106 u. 107.)

Vergleichende Uebersicht über die Zahl der mit Korrektionshaft belegten Personen für die Jahre 1882 und 1887.

Lfde. Nr.	Regierungs-Bezirk.	1882	1887	1887	Provinz.	1882	1887	1887
								+—
1.	Königsberg	1224	633	—591				
2.	Gumbinnen	263	230	— 33	Ostpreußen	1487	863	—624
3.	Danzig	514	366	—148				
4.	Marienwerder	381	311	— 70	Westpreußen	895	677	—218
5.	Cöslin	540	187	—353				
6.	Stettin	356	127	—229				
7.	Stralsund	351	158	—193	Pommern	1247	472	—775
8.	Frankfurt a. O.	1047	457	—590				
9.	Potsdam	1223	831	—392				
10.	Berlin	1656	2034	+378	Brandenburg	3926	3322	—604
11.	Erfurt	308	273	— 35				
12.	Magdeburg	767	512	—255				
13.	Merseburg	591	495	— 96	Sachsen	1666	1280	—386
14.	Bromberg	387	303	— 84				
15.	Posen	1261	763	—498	Posen	1648	1066	—582
16.	Breslau	2063	1575	—488				
17.	Liegnitz	1650	1214	—436				
18.	Oppeln	1902	1222	—680	Schlesien	5615	4011	—1604
19.	Arnsberg	308	149	—159				
20.	Minden	154	77	— 77				
21.	Münster	209	94	—115	Westfalen	671	320	—351
22.	Aachen	368	190	—178				
23.	Coblenz	101	38	— 63				
24.	Cöln	242	203	— 39				
25.	Düsseldorf	777	414	—363				
26.	Trier	206	98	—108				
27.	Sigmaringen	43	16	— 27	Rheinprovinz	1737	959	—778
28.	Schleswig	2008	1121	—887	Schl.-Holst.	2008	1121	—887
29.	Hannover	463	199	—264				
30.	Hildesheim	399	188	—211				
31.	Lüneburg	585	152	—433				
32.	Osnabrück	200	101	— 99				
33.	Stade	353	190	—163				
34.	Aurich	74	56	— 18	Hannover	2074	886	—1188
35.	Cassel	366	158	—208				
36.	Wiesbaden	468	331	—137	Hessen-Nassau	834	489	—345
	Summa	23808	15466	—8342		23808	15466	—8342

2) von Hippel, a. a. O., S. 270.

Die beiden letzten Statistiken zeigen dieselben Erscheinungen wie die des Königreichs Sachsen, nämlich, daß die von 1882 an fortwährend abnehmende Zahl der Bestrafungsfälle im Jahre 1892, wo die Arbeitslosigkeit in Deutschland am größten war, auch sofort wieder steigt.

Dieselben Resultate ergeben sich, wenn man die einzelnen Provinzen betrachtet.

Nehmen wir z. B. Ostpreußen, so wurde dort am 15. Okt. 1884 die Arbeiter-Kolonie Carlshof eröffnet. Seitdem stellt sich die Anzahl der zur Nachhaft in Tapiau verurteilten Männer folgendermaßen [1]):

im Jahre	zum 1. Mal	wiederholt	Summa
1884	573	748	1321
1885	355	820	1175
1886	252	670	922
1887	215	551	766
1888	176	312	488
1889	122	397	519
1890	100	265	365
1891	75	207	282
1892	74	221	295

Vergleicht man dagegen Westpreußen, welches bis Ende 1891 ohne Arbeiter-Kolonie war, so ist hier die Zahl der Korrigenden bis 1891 gestiegen, von da an mit Ausnahme des arbeitslosen Jahres 1892/93 ständig gefallen.

Es wurden in das Arbeitshaus Konitz an männlichen Korrigenden eingeliefert:

1890/91 381; 1891/12 318; 1892/93 325; 1893/94 297.

Hierbei ist besonders zu bemerken, daß in Konitz die Zahl der zum ersten Male eingelieferten, jüngeren Personen unter 30 Jahren betrug:

1890/91 65; 1891/92 43; 1892/93 50; 1893/94 30.

Im Oberlandesbezirk Hamm hat betragen die Zahl [2]):

---

1) Diese Zahlen verdanke ich dem Herrn Dr. Grosebert, Direktor der Korrigendenanstalt in Konitz.

2) Statistische Angaben des Oberlandesgerichts Hamm. Abgedruckt in der Arbeiter-Kolonie, Jahrgang 13, Nr. 4. 1896, S. 116.

Zahl der in den Arbeitshäusern auf Grund des § 362 R.Str.G.B. eingelieferten Personen

(also des Zugangs)

für die Geschäftsjahre vom 1. April bis 31. März.

Anstalt	1888/89			1889/90			1890/91			1891/92		
	Männer	Weiber	Zusammen	Männer	Weiber	Zusammen	Männer	Weiber	Zusammen	Männer	Weiber	Zusammen
1. Tapiau . . .	486	79	565	441	96	537	331	66	397	262	52	314
2. Konitz . . .	338	123	461	362	96	458	381	108	489	317	77	394
3. Neustettin . .	107	22	129	95	16	111	64	22	86	104	13	117
4. Ueckermünde .	176	35	211	172	36	208	136	25	161	130	30	160
5. Greifswald . .	57	0	57	34	0	34	36	0	36	50	0	50
6. Stralsund . .	84	6	90	81	5	86	64	5	69	56	6	62
7. Kosten . . .	645	165	767	512	186	654	500	187	611	537	157	648
8. Schweidnitz . .	676	305	981	537	260	797	533	243	776	1654	247	1901
9. Tost	808	0	808	628	0	628	444	0	444	0	0	0
10. Breslau . . .	?	?	509	?	?	646	?	?	525	?	?	563
11. Lübben . . .	174	26	200	134	17	151	162	26	188	174	38	212
12. Prenzlau . .	164	43	207	181	59	240	172	71	243	145	50	195
13. Straußberg . .	425	0	425	398	0	398	349	0	349	337	0	337
14. Landsberg . .	150	27	177	162	23	185	162	16	178	140	22	162
15. Gr. Salze . .	330	44	374	286	36	322	263	48	311	311	54	365
16. Moritzburg . .	552	83	635	455	80	535	513	109	622	499	87	586
17. Glückstadt . .	843	34	877	777	28	805	739	31	770	808	51	859
18. Himmelsthür .	0	192	192	0	128	128	0	89	89	0	86	86
19. Moringen . .	606	0	606	382	0	382	406	0	406	402	0	402
20. Wunstorf . .	184	0	184	202	0	202	149	0	149	169	0	169
21. Benninghausen	261	52	313	215	45	260	285	39	324	282	49	331
22. Hadamar . .	128	82	210	135	41	176	72	27	99	97	43	140
23. Brauweiler . .	922	253	1175	775	250	1025	661	209	870	778	235	1013
24. Waldheim . .	0	55	55	0	42	42	0	73	73	0	87	87
25. Sachsenburg .	24	0	24	20	0	20	32	0	32	36	0	36
26. Vaihingen . .	122	0	122	120	0	120	152	0	152	156	0	156

27. Rottenburg . .	0	23	23	0	22	22	0	33	33	0	18	18
28. Kislau . . .	179	63	242	155	69	224	154	66	220	179	36	215
29. Dreißigacker .	62	4	66	92	3	95	95	4	99	71	11	82
30. Wolfenbüttel .	55	13	68	119	15	134	87	9	96	104	13	117
31. Coswig . . .	28	7	35	22	4	26	22	5	27	27	6	33
32. Pfalzburg . .	269	0	269	195	0	195	233	0	233	195	0	195
33. Hagenau . .	0	105	105	0	76	76	0	104	104	0	105	105

Berechnung für die Kalenderjahre:

	1888			1889			1890			1891		
34. Hohnstein . .	445	0	445	453	0	453	585	0	585	671	0	671
35. Strelitz . . .	31	1	32	46	1	47	53	0	53	36	0	36
36. Dieburg . . .	180	60	240	239	59	298	205	57	262	156	52	208
37. Worms . . .	Angabe fehlt.			20	0	20	15	0	15	10	0	10
38. Vechta . . .	54	5	59	36	11	47	80	18	98	86	9	95
39. Eisenach . . .	84	24	108	96	17	113	149	16	165	129	21	150
40. Detmold . . .	73	2	75	85	6	91	58	5	63	77	5	82
41. Fuhlsbüttel .	Angabe fehlt.			403	121	524	469	95	564	382	116	498
42. St. Annen . .	47	1	48	41	3	44	62	4	66	75	2	77
43. Bremen . . .	Angabe fehlt.			73	19	92	89	21	110	66	34	100

Berechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Juli—30. Juni:

	1888/89			1889/90			1890/91			1891/92		
44. Güstrow . . .	197	10	207	164	4	168	143	4	147	176	9	185
Summe	9966	1944	12376	9343	1874	11819	9105	1835	11389	9884	1821	12222

Bemerkungen:

7. **Kosten**: Bei den Angaben für „Männer" und „Weiber" sind die wegen Entweichung oder Gestellung vor auswärtige Gerichte **wiederholt** eingelieferten Personen **doppelt** gerechnet. In der Spalte „Zusammen" ist dies **nicht** geschehen, die hier enthaltene Angabe entspricht also derjenigen für die übrigen Anstalten.

8. 9. Das Arbeiterhaus **Tost** wurde am 1. April 1891 aufgelöst und die dortigen Korrigenden nach **Schweidnitz** überführt.

10. **Breslau**: Getrennte Angaben für Männer und Weiber fehlen.

20. **Wunstorf**: Einschließlich der Filiale Oerrel.

Im Jahre	a) der Bestrafungen wegen Landstreichens u. Bettelns	b) der Ueberweisungen an die Landespolizei-Behörden
1877	4487	659
1878	4769	670
1879	6714	828
1880	6850	842
1881	6534	859
1882	5098	833
1883	4033	823
1884	3061	617
1885	2917	589
1886	2936	531
1887	2467	459
1894	3985	494
1895	3262	375

Vom Jahre 1888 bis 1893 fehlen die Zahlen. Jedenfalls hat die im Jahre 1894 plötzlich erscheinende Steigerung der Bestrafungsfälle schon früher begonnen, da die wirtschaftliche Depression — wie schon oben bemerkt — im Jahre 1890 begonnen und 1892 ihren Höhepunkt erreicht hatte.

In 11 badischen Kreisen haben sich die Bestrafungen wegen Bettelns und Landstreicherei vom Jahre 1884—1894 folgendermaßen gestaltet[1]):

Kreis	Zahl der Bestrafung wegen Bettel und Landstreicherei								
	1884	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894
		A. Kreise mit Naturalverpflegung (Beginn derselben 1888):							
Konstanz	994	810	564	509	431	503	557	543	529
Villingen	332	204	159	169	125	176	160	135	86
Waldshut	290	254	184	121	99	101	117	154	97
Lörrach	404	289	267	261	309	272	317	326	252
		B. Kreise ohne Naturalverpflegung:							
Freiburg	781	830	737	627	743	718	1046	961	937
Offenburg	792	577	435	468	386	404	462	518	416
Baden	267	254	166	178	156	176	308	299	332
Karlsruhe	1277	1144	986	947	824	896	1349	1656	1496
Mannheim	591	848	822	947	733	905	1145	1206	1104
Heidelberg	629	685	522	587	415	397	538	381	415
Mosbach	595	416	331	368	322	396	381	349	315

Diese Zahlen zeigen so klar und eindringlich, daß wir zur Bekämpfung von Bettel und Landstreicherei mehr Arbeiter-Kolonien und Natural-Verpflegungsstationen gebrauchen, daß sie eines weiteren Komentars nicht

1) Arbeiter-Kolonie Jahrgang 13, Nr. 4. 1896, S. 114.

bedürfen. Allerdings ist hiermit allein der Arbeitslosigkeit und dem damit verbundenen Elende noch nicht abgeholfen, denn beide Institute sind eben nur Durchgangsstationen, Brücken für eine feste Arbeitsstellung. Diese feste Arbeitsstellung könnte aber der Staat schaffen, wenn er

4. Heimat-Kolonien

nach dem Muster von Friedrich-Wilhelmsdorf gründete.

Nach Angabe des Direktors der Moorstation in Bremerhaven besitzen wir in Deutschland 22000 Quadratkilometer unbebauten Moorlandes gleich rund 7 Millionen Morgen. Dies Land kostet an und für sich so gut wie nichts und könnte durch Aufwendung von 200 M. pro Morgen in fruchtbares Ackerland umgeschaffen werden, wie dieses von Privatunternehmern auf kleinen Strecken mit bestem Erfolge geschehen ist. Auf den weiten, jetzt nutzlosen Flächen könnte bequem eine Million Menschen wohnen und auf ihnen Arbeit und Brot finden. Ferner giebt es in Deutschland 500 Quadratmeilen Oedland[1]). Auch dies könnte wenigstens teilweise nutzbar gemacht werden; besonders die in der Nähe größerer Städte gelegenen Ländereien wären mit Hilfe der jetzt meist durch die Flüsse nutzlos abgeschwemmten Fäkalien leicht in brauchbare Rieselfelder umzuwandeln, — wie bei Berlin und Danzig ja kleine Anfänge gemacht worden sind[2]). Durch Parzellierung und Dauerverpachtung könnte auch hier Millionen von Menschen geholfen werden.

Diese Kolonisations-Vorschläge als Unternehmen für den Staat gedacht, erscheinen zuerst etwas befremdlich. Unsere Zeit strebt so sehr nach schnellem Gewinn, daß sie einem Werke, welches nur langsam in die Wege geleitet und vielleicht noch langsamer materiell nutzbar werden kann, im großen ganzen nicht sympathisch gegenübersteht. Der Staat mag wohl auch nicht gern bei den vielen brennenden Fragen der Gegenwart an eine so große Arbeit herantreten, aber auf die Dauer wird er sich der Einsicht doch nicht verschließen können, daß mit der Urbarmachung von so viel Grund und Boden nicht nur eine

---

1) von Giese, Kultur und Kolonisation deutscher Oedländereien. Aachen 1895, S. 3.

2) Man rechnet, daß jeder Mensch jährlich 10 Centner Dung im Werte von 5 Mk. liefert. Bei einer Einwohnerzahl von 100000 würde somit eine Stadt jährlich für ½ Million an wertvollen Stoffen verlieren.

große, sondern auch eine dankbare Aufgabe seiner harrt. Denkt man an die gewaltigen Kulturarbeiten vergangener Jahrhunderte, so erscheint bei der heutigen vervollkommneten Technik ein Unternehmen wie das vorgeschlagene gar nicht so unüberwindlich. Auch der pekuniäre Erfolg bliebe sicher nicht aus und der Nationalwohlstand würde gehoben.

Friedrich der Große ist in der Kultivierung von Land mit gutem Beispiele vorangegangen, und wir alle zehren noch heute von den Früchten seiner Thätigkeit[1]). Er entwässerte den Oderbruch, kolonisierte gleich nach dem siebenjährigen Kriege wüste Oedländereien, gewann 30000 Morgen durch Entwässerung des Madue-Sees in Pommern und 17600 Morgen durch die des Drömlings. Er zog von 1763—77 30000 Ansiedler nach Schlesien, baute in Oberschlesien 213 neue Dörfer und gründete in Lithauen 13000 neue Haushaltungen. Auch sorgte er für vermehrte Anpflanzung von Kartoffeln und Obst.

Das verhältnismäßig kleine Rumänien steht im Begriff die 40 Quadratmeilen umfassenden Inseln des Donau-Deltas in Wiesen und Getreidefelder umzuwandeln und Holland ist schon lange beschäftigt durch Austrocknung des Zuiderzees 750 Quadratmeilen neues Kulturland zu gewinnen — eine Arbeit, die nicht weniger als 525 Millionen Mark erfordert.

Wäre es da nicht ein Unrecht, wenn das große und mächtige Deutschland, welchem Erfahrungen im reichsten Maße zu Gebote stehen, nichts thun wollte, seinen Wohlstand durch Schaffung von Arbeitsgelegenheit zu vermehren?

Heutzutage hört man oft sagen: „Fort mit den Arbeitslosen in überseeische Kolonien", — ich glaube, es ist bei weitem wohlfeiler, sie ruhig hier zu behalten und ihnen Gelegenheit zu geben, sich dem engeren Vaterlande auf gedachte Weise nützlich zu machen. Man muß auch bedenken, daß die Arbeiten in den Kolonien der tropischen Länder doch nur so betrieben werden, daß die an das Klima gewöhnten Eingeborenen arbeiten und die Weißen die Aufsicht führen. Richtet man nun Strafkolonien nach Art der französischen ein, so würde sich unser Reichstag wohl hüten, die Kosten zu bewilligen. Noch heute, wo in Frankreich die Strafkolonien schon so

---

1) von Giese a. a. O. S. 10.

lange Zeit bestehen, kostet jeder Deportierte dem französischen Staate jährlich 2000 Franken [1]).

5. Reform der Arbeitsnachweise.

Wenn die Arbeitsnachweise das durch die Arbeitslosigkeit hervorgerufene Elend nachhaltig lindern sollen, so muß ihre Organisation eine möglichst einheitliche werden und mehrfache Vorschläge sind hierzu gemacht worden. Wir wollen hier kurz die verschiedenen Meinungen, die sich in letzter Zeit Geltung verschafft haben, wiedergeben und dann erörtern, ob und in welcher Weise ihnen Folge zu leisten ist.

Johannes Corvey bekämpft in einer längeren Abhandlung die behördliche Leitung eines Arbeitsnachweises [2]) und zwar aus zwei Gründen. Zunächst sei es zu seiner gedeihlichen Entwickelung nötig, die Gegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auszugleichen, und darum müsse die Leitung und Verwaltung des Nachweises gemeinschaftlich in die Hände von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gelegt werden. Ferner würde eine behördliche Leitung leicht in die Gefahr büreaukratischer Schablone geraten, während gerade der Arbeitsnachweis die Anpassung an die individuellen Lebensverhältnisse des Interessenten dringend erfordert. Es genüge durchaus nicht, die angemeldeten offenen Stellen für Schneider, Schuhmacher, Schlosser ꝛc. in ein Buch zu schreiben und die sich meldenden Arbeiter einfach an die betreffenden Meister zu senden, denn jedes Handwerk zerfalle mehr oder weniger in zahlreiche Einzelabteilungen. Nur ein Fachmann sei imstande, die Wünsche des Arbeitgebers und die Fähigkeiten des Arbeitnehmers richtig zu beurteilen und dementsprechend beide Teile zu befriedigen.

Er würde z. B. zu prüfen haben, ob der Schuhmacher auf Männer- oder Frauenstiefel geübt ist oder ob er nur Flickarbeit versehen kann; ob der Schneider gelernt hat, Anzüge für die elegante Welt anzufertigen oder nur solche für einfache Bürger oder Arbeiter.

Zahllos sind die feinen Unterschiede in jedem höher entwickelten Gewerbe. Jeder Meister müsse und könne vom Arbeitsnachweise verlangen,

---

1) Rede des Geh. Rat Krohne in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 21. März 1896.

2) Arbeiterfreund. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Organ des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen. (Herausgeber Böhmert und Gneist, Berlin). Heft I, 1894.

daß in dem ihm zugeschickten Gesellen die Besonderheit seiner Werkstatt berücksichtigt wird.

Die Arbeitsvermittelung in den Herbergen betrachtet Corvey als einen großen Mißstand, ist aber im übrigen durchaus der Ansicht, daß die Arbeitsnachweise eine Aufgabe der Gemeinnützigkeit seien, weil nur diese die Gegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ausgleichen könnten.

Diesen Ausgleich verlangt auch der Magistratsassessor Dr. Freund, Vorsteher des Berliner Central-Arbeitsnachweises [1]). Er wünscht, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl dem Unternehmen vorstehen. Eine behördliche Aufsicht soll nicht stattfinden, wohl aber staatliche materielle Hilfe geleistet werden. Auch verlangt er ebenso wie Corvey, daß für jedes Gewerbe ein erfahrener Fachmann angestellt wird, der imstande ist, alle berechtigten Ansprüche zu erfüllen.

Im Gegensatz zu Corvey und Freund, welche die Arbeitsnachweise ganz in den Dienst des gemeinnützigen Wohls stellen wollen, spricht sich der Rechtsanwalt Dr. Lautenschlager für kommunale Leitung aus und vertritt diesen Gedanken sehr nachdrücklich in einer im Jahre 1893 in Stuttgart erschienenen Schrift, in der er einen städtischen Arbeitsnachweis für Stuttgart verlangt. Er meint, daß nur jemand, der nicht Interessent ist, das Vertrauen der beiden beteiligten Faktoren genießen kann, also unbedingt ein Beamter an die Spitze des Unternehmens zu stellen wäre. Diesem könne dann eine Kommission von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu gleicher Zahl beigegeben werden.

Lautenschlager ist gegen jede Individualisierung, weil dies eine zu komplizierte Maschinerie erfordert, wünscht völlige Unentgeltlichkeit und getrennte Abteilungen für männliches und weibliches Personal mit besonderer Geschäftsführung.

Noch einen Schritt weiter geht Dr. Möller-Brackwede [2]). Auch er ist für kommunale Arbeitsnachweise, verlangt aber die Errichtung einer Reichs-Centralstelle, an welche die verschiedenen Büreaus Arbeitsangebote und Nachfragen jeden Donnerstag berichten. Die gesammelten

---

1) Vergl. Dr. Richard Freund, Geschäftsbericht des Berliner Centralvereins nebst Referat betr. die Errichtung eines städtischen Arbeitsnachweises mit einer Uebersicht über den gegenwärtigen Stand der Organisation des allgemeinen Arbeitsnachweises in Deutschland, Berlin 1894.

1) Vergl. Dr. Möllers Abhandlung in Schmollers Jahrbuch a. a. O. und im Arbeiterfreund a. a. O., Heft II u. IV, 1894.

zusammengestellten Zahlen sollen in einer nur zu diesem Zwecke zu gründenden Zeitung jeden Freitag veröffentlicht und Arbeitsangebote und Nachfragen von Reichswegen ausgeglichen werden. In einer solchen vollkommen durchgeführten Centralisierung der Arbeitsnachweise sieht Möller die künftige Vermeidung leichtsinniger Arbeitseinstellung und Arbeiterentlassungen und durch die Verkürzung der Arbeitslosigkeit eine große Ersparnis an Armenunterstützungen.

Einen ganz andern Gedanken verfolgt Geheimrat Dr. Böhmert. Er möchte die Arbeitsvermittelung versuchsweise in einzelnen Bezirken oder Gebieten durch die Post vornehmen lassen und zwar nach dem Muster des Großherzogtums Luxemburg, wie es dort seit dem 1. Dez. 1892 angewendet wird. Die Arbeitsvermittlung hier ist im ganzen Lande kostenlos. An allen öffentlichen Gebäuden, wie Postanstalten, Ratshäusern und Bahnhöfen ebenso wie in allen Restaurants und Wirtschaften sind große öffentliche Plakate angeschlagen, welche in zwei Hälften — Arbeitsangebote und Arbeitsgesuche — geteilt sind. Alle Berufszweige sind vertreten, Handwerker, Erdarbeiter, Kellner, Köchinnen, Dienstmädchen ꝛc.

Wer nun eine Stellung oder die Besetzung einer solchen wünscht, findet die reichste Auswahl auf diesen Plakaten, die selbst in den kleinsten Dörfern nicht fehlen. Die Vermittlung übernimmt die Post. Sie hat Postkarten in drei Farben von großem Formate herstellen lassen, deren Beförderung für 5 cent. geschieht. Die Vorderseite zeigt je nach der Farbe Arbeiter-Nachfrage, Arbeiter-Angebot oder Erledigung. Beim Arbeiter-Gesuch lautet z. B. die Adresse: An das Postamt in Luxemburg-Stadt, und die Rückseite Arbeiter-Gesuch von: Vor- und Zuname, Stand, Wohnort, Art und Anzahl der gesuchten Arbeiter, Lohnhöhe, Datum und Unterschrift des Arbeitgebers. Die Karte mit Arbeitsangebot ist ebenso abgefaßt, während die dritte Karte, welche nicht frankiert zu werden braucht, die Mitteilung enthält, daß das Arbeitsgesuch resp. -Angebot erledigt ist. Die Formulare werden von jedem Postamte, und auf dem Lande von den Briefträgern umsonst verteilt. Sie gehen nach ihrer Ausfüllung an das Luxemburger Postamt, werden hier geordnet, die Angebote und Nachfragen auf Plakate gedruckt und diese Plakate wieder durch Vermittlung der Post an die Aushängestellen befördert.

Angebote und Gesuche bleiben in den Listen solange stehen, bis ihre Zurücknahme oder Erledigung bei dem Postamte angemeldet ist. Um ein übermäßiges Anschwellen auf den Listen zu verhüten, sind die Briefträger

angewiesen, an jedem Freitage in ihrem Bestellbezirke Nachfrage zu halten, ob eine weitere Aufnahme in den Listen stattfinden soll oder nicht.

In der Zeit vom 1. Dezember 1892 bis 31. Oktober 1894, also in 23 Monaten, betrug die Zahl der Stellensuchenden 1738, die der erledigten 1572[1]).

Das Königreich Würtemberg hat sich dem Lautenschlagerschen Vorschlage angeschlossen. Als das Ministerium im April 1894 von der Centralstelle für Gewerbe und Handel einen Bericht einforderte über die Frage, ob sich die Errichtung städtischer Arbeitsnachweise event. mit staatlicher Subvention wohl verlohne, lautete die Antwort folgendermaßen:

„Das Gesamtkollegium der Königl. Centralstelle für Gewerbe und Handel[2]) hat angesichts der Ergebnisse seiner Erhebungen durchaus den Eindruck, daß alles bisher in der Arbeitsvermittlung Geleistete durchaus ungenügend ist. Zur Anbahnung einer Reform hält die Centralstelle die Schaffung öffentlicher Arbeitsnachweise für nötig, und zwar sieht sie unter den dermaligen Verhältnissen für den berufensten Träger die Gemeinde an. Für alle Fälle empfiehlt die Centralstelle, daß die Gemeinde dem Organe, welches sie für den Arbeitsnachweis vorsieht, einen kleinen Ausschuß beigiebt, der in gleicher Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzt wäre. Den bestehenden Arbeitsnachweisen will sie nicht direkt den Garaus machen, so sehr sie die lokale Centralisierung der Vermittlung für erstrebenswert hält. Der Gemeinde soll man, um ihr Vorgehen zu erleichtern, ein Musterstatut nebst Geschäftsordnung an die Hand geben. Endlich aber faßt die Centralstelle von vornherein ins Auge, daß der Staat von sich aus und auf seine Kosten eine Verbindung der örtlichen Arbeitsnachweise untereinander herstellt."

Preußen, Bayern und Sachsen traten gleichfalls für die Errichtung kommunaler Arbeits-Nachweise nach Lautenschlagerschem Muster ein. Von der preußischen Regierung erging im September 1894 eine Aufforderung an Städte mit mehr als 10000 Einwohnern, zur Begründung kommunaler Arbeits-Nachweise.

Das wichtige Aktenstück hat folgenden Wortlaut:

„In den Fällen zeitweiliger Arbeitslosigkeit, die bald in größerem, bald in geringerem Umfange, namentlich in den Wintermonaten hervorgetreten ist, hat sich gezeigt, daß den Einrichtungen und Maßnahmen, die ge-

1) Böhmert a. a. O., 1895, S. 34.

2) H. W. d. St.-W.; Eeg. Bd. 1895, S. 141.

eignet sind der Arbeitslosigkeit abzuhelfen, noch nicht die genügende Aufmerksamkeit geschenkt wird. Namentlich hat sich das Bedürfnis ergeben, den Arbeits-Nachweis in größerem Umfange und planmäßiger, als es bisher geschehen ist, auszubilden. Abgesehen von vereinzelten, gemeinnützigen Vereinen, die sich die Vermittlung der Arbeitsgelegenheit zur Aufgabe gemacht haben, und von Privatunternehmungen, die sie als Gewerbe betreiben, haben Unternehmungs-Verbände einerseits und Vereinigungen von Arbeitern wie Fach- und Gewerbe-Vereine andererseits die Regelung des Arbeits-Nachweises in die Hand genommen. Die Wirksamkeit der Veranstaltungen letzterer Art, die der Natur der Sache nach auf den Kreis einzelner Gewerbe beschränkt bleibt, wird auch dadurch beeinträchtigt, daß in sie von vornherein der Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer hineingetragen wird. Die Benutzung der Privat-Arbeits-Nachweise, die auf eine Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von größerer Ausdehnung überhaupt nicht berechnet sind, nötigen die Beteiligten zur Zahlung von oft unverhältnismäßig hohen Gebühren, und die Thätigkeit der gemeinnützigen Vereine bleibt in der Regel bei der Beschränktheit der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und bei dem Wettbewerbe der Vermittlungsstellen anderer Art, auf einen bescheidenen Umfang beschränkt. Unter diesen Umständen muß es als bedeutender Fortschritt betrachtet werden, wenn neuerdings in weiteren Kreisen das Ziel verfolgt wird, den Arbeits-Nachweis zur Aufgabe öffentlicher Veranstaltungen der Gemeinden zu machen. Wenn es gelingen sollte, zunächst in allen Städten mit einigermaßen erheblicher Einwohnerzahl Arbeits-Nachweisstellen zu errichten, die von den Beteiligten kostenlos oder gegen geringe Vergütung benutzt werden könnten und sich des Vertrauens der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfreuten, so würde schon deren örtliche Wirksamkeit ungemein bedeutsamer werden können, als die bisherigen Arbeits-Nachweise. Sie würden aber diese Wirksamkeit noch erheblich dadurch verstärken können, daß sie nach und nach in eine organische Verbindung träten und sich damit in den Stand setzten, die Arbeits-Nachweisfrage und das Arbeitsangebot in den verschiedenen Orten und Gegenden auszugleichen.

Ebenso würden sie sich mit den auf dem Lande bestehenden Vereinen für die Arbeits-Vermittlung und mit den Arbeits-Nachweisstellen, die voraussichtlich von den Landwirtschaftskammern werden errichtet werden, in Beziehung setzen können, um den Arbeitslosen in Ermangelung anderer geeigneter Arbeitsgelegenheit auf dem Lande Beschäftigung zu schaffen. Auch würden sie, um den Mannschaften, die im Herbst aus dem Heeresdienste entlassen werden, die Erlangung

von Arbeit zu erleichtern, ihre Dienste den Truppenteilen zur Verfügung stellen können.

Um die Arbeitsnachweisstellen zur Lösung der vorerwähnten, weitreichenden Aufgaben zu befähigen, wird es notwendig sein, sie einem durch die Gemeindebehörde ernannten, weder den Arbeitgebern noch den Arbeitern angehörenden Leiter zu unterstellen. In den größeren Städten können die Leiter aus den Beisitzern zum Gewerbegericht gewählt werden. Wenn das nicht möglich ist, können die städtischen Behörden eine Auswahl treffen. Es ist wünschenswert, Arbeitsnachweisbüreaus wenigstens in allen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern ins Leben zu rufen."

Die Intervention der verschiedenen Ministerien hat zur Folge gehabt, daß mehrere süd- und norddeutsche Städte kommunale Nachweisbüreaus gegründet haben, während andere die bestehenden Arbeitsnachweisstellen gemeinnütziger Vereine unterstützen. Der heikle Punkt, wie sich das Büreau im Falle von Strikes zu verhalten habe, ist nur in wenigen Statuten vorgesehen. In Köln muß die davon betroffene Branche die Vermittlung einstellen, einige, wie die Berliner, sind der Ansicht, daß man von Strikes keine Notiz nehmen könne. Die meisten übergehen den Passus, wie gesagt, mit Stillschweigen.

Die sozialistische Arbeiterschaft Berlins hat zur Regelung des fraglichen Streitpunktes folgende Vorschläge gemacht:

1. Der Arbeitsnachweis stellt im Falle eines Ausstandes seine Thätigkeit für die betreffende Branche ein, jedoch haben die strikenden Teile innerhalb 8 Tagen das Einigungsamt des Gewerbegerichts anzurufen, und soll dasselbe auf dem schnellsten Wege entscheiden.

2. Geschieht das Anrufen des Einigungsamtes nur einseitig und weigert sich die Partei der Arbeitnehmer, so tritt der Arbeitsnachweis nach der unter 1 besagten Zeit sofort wieder in Thätigkeit.

3. Beide Parteien haben sich dem Urteile des Einigungsamtes zu unterwerfen, widrigenfalls das Einigungsamt über die weitere Thätigkeit des Arbeitsnachweises zu bestimmen hat.

In Halle ist ein Arbeitsnachweis am 1. 10. 95 errichtet, welcher halb städtisch, halb gemeinnützig ist. Der Magistrat hat dem Verein für Volkswohl einen jährlichen Zuschuß bis zu 3000 Mark zur Verfügung gestellt, und dieser hat sich dafür verpflichtet, einen männlichen und einen weiblichen Arbeitsnachweis in getrennten Lokalen mit einem Verwalter und einer Verwalterin zu errichten.

Die Leitung habe ich seit seiner Entstehung übernommen.

Die Bestimmungen sind folgende:

Der Nachweis von Arbeit geschieht an alle Arbeiter und Arbeiterinnen kostenlos. Nur von solchen Arbeitgebern, die außerhalb Halles wohnen, wird eine Gebühr von 50 Pf. erhoben. Für Vermittlung von Dienstboten und Gesinde haben Herrschaften 1 M. 50 Pf., Stellensuchende 50 Pf. zu entrichten. Für Aufwärterinnen zahlen Herrschaften 30 Pf.

Das Gehalt des Verwalters beträgt 1000 M., das der Verwalterin 600 M. Außerdem bekommen beide für jede vermittelte Stellung 20 Pf. extra.

Auf Strike wird keine Rücksicht genommen. Der Vorstand und die Statuten müssen von dem Magistrate bestätigt werden.

Dem Vereine für Volkswohl sowohl, wie dem Magistrate steht eine sechsmonatliche Kündigungsfrist zu.

In der Zeit vom 1. Oktober 1895 bis 31. März 1896 hat sich die Frequenz wie folgt gestaltet:

A. **Arbeitsnachweisstelle für männliche Arbeiter und Dienstboten.**

1895	Nachfrage nach Arbeit	Angebot von Arbeit	Erledigungen
Oktober	305	90	65
November	119	58	50
Dezember	110	34	23
1896			
Januar	184	78	42
Februar	125	81	52
März	74	94	58
Summe	917	435	290

Hierbei sind die verschiedenen Stände, wie folgt, vertreten:

	Nachfrage nach Arbeit	Angebot von Arbeit	Erledigungen
Handwerker und Lehrlinge	150	60	40
Industrie-Beamte und Arbeiter	541	160	156
Landwirtschaftliche Beamte u. Arbeiter .	100	185	73
Dienstboten . . .	126	30	21
Summe	917	435	290

Bilanz.

Einnahme:	M.	Ausgabe:	M.
Inventar und Utensilien . . .	199,60	Inventar- und Utensilien-Konto . . .	199,66
Gebühren	219,—	Lokal-Miete	175,—
Guthaben beim Magistrat (1 Rate des Zuschusses)	1072,64	Telephon	75,—
		Gehalt und Lohn für 1 Verwalter, 1 Laufburschen und 1 Reinmachefrau	620,—
		Tantieme	58,—
		Betriebs-Konto	318,84
		Baar-Vorschuß des Volkswohls. .	44,80
	M. 1491,24		M. 1491,24
Außenstände	M. 33,65		

B. Arbeitsnachweisstelle für weibliche Arbeiter und Dienstboten.

1895	Nachfrage nach Arbeit	Angebot von Arbeit	Erledigt
Oktober	160	139	43
November	152	132	66
Dezember	106	88	44
1896			
Januar	184	194	81
Februar	202	187	102
März	228	273	131
Summe	1032	1013	467

Hierbei sind die einzelnen Stände, wie folgt, vertreten:

	Nachfrage nach Arbeit	Angebot von Arbeit	Erledigt
Verkäuferinnen . .	17	7	3
Arbeiterinnen für Industrie und Haus .	423	322	203
Arbeiterinnen f. Landwirtschaft . . .	25	35	25
Köchinnen und Kochfrauen	40	54	10
Wirtschafterinnen, Stützen u. Kinderfräuleins . . .	43	31	7
Dienstboten . . .	484	564	219
Summe	1032	1013	467

Bilanz:

Einnahme:	M.	Ausgabe:	M.
Inventar und Utensilien	177,70	Inventar- und Utensilien-Konto	177,70
Gebühren	432,85	Lokal-Miete	200,—
Zurückerstatteter Vorschuß	126,23	Telephon	75,—
Guthaben beim Magistrat (1 Rate des Zuschusses	485,74	Gehalt und Lohn für 1 Aufwartefrau	331,50
		Tantieme	94,40
		Betriebs-Konto	217,69
		Barvorschuß des Volkswohls	126,23
	M. 1222,52		M. 1222,52
Außenstände	M. 59,70		

Wenn im männlichen Arbeits-Nachweise verhältnismäßig wenig Leute in Arbeit gebracht sind, so hat dies seinen Grund darin, daß die Wintermonate immer ungünstig sind, und dann haben in Halle Landwirte, Industrielle und sämtliche Innungen ihre eigenen Arbeits-Nachweise und sind der wiederholten Aufforderung, sich dem neugegründeten Nachweise anzuschließen, nicht nachgekommen. Außerdem giebt es in Halle nicht weniger als 39 Privat-Vermietungsbüreaus.

Die Arbeitsstelle für weibliche Arbeiter und Dienstboten, deren Hauptzweck es ist, die Mädchen vor der Ausbeutung der Vermieterinnen zu schützen, fand zuerst geringen Zuspruch, hat dann aber einen recht erfreulichen Aufschwung genommen. Seit dem 1. April 1896 hat sich die Zahl der Vermittelten an beiden Stellen sehr gehoben. Im männlichen Arbeits-Nachweise kommen im Monat durchschnittlich 70, im weiblichen 120 in Stellung.

Haben wir nun die verschiedenen Vorschläge und Ansichten zu einer Reform der Arbeits-Nachweise kurz vorgeführt, so kommen wir jetzt zu der Frage, welche Art des Arbeits-Nachweises die praktischste ist. Diese Frage läßt sich vorläufig schwer beantworten, weil die neugegründeten kommunalen Arbeits-Nachweise noch sehr jung sind und die Erfahrungen fehlen[1]).

1) Von 33 kommunalen und 16 gemeinnützigen Arbeitsnachweisen hat Dr. Freund die Geschäftsergebnisse des Jahres 1895 zusammengestellt. Die Resultate der kommunalen sind sehr verschieden, einige, wie Bamberg, Crefeld, Nordhausen, Oberhausen und Solingen, fallen fast ganz aus. Diese 5 haben in Summa nur 32 Vermittelungen aufzuweisen, andere dagegen, wie Erfurt und Stuttgart, excellieren durch hervorragende Erfolge. Ersteres weist bei 9218 Arbeits-Angeboten und 12394 Nachfragen 8354 Vermittelungen auf, davon 2636 männliche und 5718 weibliche, letzteres von 13576 Angeboten und 15816 Nachfragen, 7512 Vermittelungen, davon 5636 männliche und 1875 weibliche.

Meiner Ansicht nach kommt es auch weniger darauf an, ob die Arbeits-Nachweise kommunale oder gemeinnützige sind, Hauptsache ist und bleibt doch immer, daß sie fleißig benutzt werden, und daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer Vertrauen zu der Unparteilichkeit und Sachverständigkeit der Leitenden haben — und dies kann in beiden erreicht werden. Auch die Frage, ob der Arbeits-Nachweis kostenlos sein soll oder nicht, ist mehr belanglos. Im allgemeinen dürfte gegen eine kleine Gebühr nichts einzuwenden sein, denn jede nützliche Leistung ist einer Gegenleistung wert. Unter allen Umständen muß aber Sorge getragen werden, daß die einzelnen Mitglieder der Kommission sich nicht direkt in die Geschäftsordnung einmischen, da sonst leicht der Verdacht der Parteilichkeit aufkommen könnte, auch scheint es mir bedenklich, daß die Satzungen mehrerer kommunaler Arbeits-Nachweise vorschreiben, bei Strikes die Vermittlung für das betreffende Gewerbe einzustellen. Es wird zwar vielfach behauptet, daß grade diese Forderung der Gerechtigkeit entspräche, weil sonst die Stellung der Arbeiterschaft gegenüber den Arbeitgebern zu sehr litte, aber erstens haben die Arbeits-Nachweise nicht die Aufgabe Lohnstreitigkeiten zu schlichten, und dann müßten, wenn eine solche Maßregel Erfolg haben soll, alle deutschen Arbeits-Nachweise ihre Thätigkeit für das betreffende Gewerbe einstellen, denn ohnedem ließe sich der Arbeitgeber seine Leute anderswoher kommen. Auch müßte ihm noch durch Gesetz das Inserieren verboten werden. Es liegt auf der Hand, daß solche Gesetze gänzlich unmöglich sind und somit erscheint es mir selbstverständlich, daß die Vermittlungsstellen von Strikes keinerlei Notiz nehmen.

Mehr gleichmäßig berichten die gemeinnützigen Arbeits-Nachweise. Durch hervorragende Ziffern zeichnen sich 4 aus*):

	Gesuche der Arbeitgeber.	Gesuche der Arbeitnehmer.	Vermittelte.	
Berlin	11624	16184	11264	m. 9382 w. 1882
Dresden	7350	?	8630	m. 2183 w. 6447
Köln	10293	15820	8860	m. 6616 w. 2244
Mannheim	10706	21888	10661	m. 8635 w. 2036

Man sieht, daß beide Arten von Arbeits-Nachweisen, wenn sie gut gehandhabt werden, vorzügliche Resultate aufweisen können.

*) Geschäftsbericht des Zentral-Vereins für Arbeits-Nachweis für das Jahr 1895 Von Dr. R. Freund. Berlin 1896.

Eine Individualisierung, wie sie Dr. Freund und Dr. Corvey fordern, dürfte zu kompliziert und zu teuer sein; eine Vermittlung durch die Post ist in einem kleinen Ländchen wie Luxemburg, wo es sich nur um wenige Leute handelt, gewiß sehr angebracht, aber in einem größeren Staate wäre sie kaum durchführbar. Dagegen erscheint mir der Moellersche Vorschlag, eine Reichs-Centralstelle in Berlin zu errichten, an welche jede Woche von allen Büreaus genaue Berichte über Arbeitsangebot und -Nachfrage geschickt werden, sehr gut. Nur dürfte es sich zur besseren Durchführung empfehlen, daß jede Provinz resp. jedes Land diese Centralisierung vornimmt und dann das Resultat an die Reichs-Centralstelle weiterberichtet[1]). Auch ist es sicher angebracht, daß letztere eine kostenlos zu verbreitende Zeitung herausgiebt, in der die Arbeitsverhältnisse genau behandelt werden. Hier würde sich zeigen, wie oft auf dem großen Arbeitsmarkte ein lokales Ueberangebot von Arbeit einer unbefriedigten Nachfrage in weiter Ferne gegenübersteht. Dieser Ausgleich könnte von Staatswegen herbeigeführt werden. Im nachgewiesenen Bedürfnisfalle müßte den Arbeiterfamilien ermäßigte oder sogar kostenlose Uebersiedelung zu Gebote stehen.

Auch über den Arbeitsmarkt fremder Länder könnte diese Zeitung berichten. In dankenswerter Weise werden ja jetzt schon von unseren Behörden ab und zu ähnliche Mitteilungen veröffentlicht, meist enthalten sie aber nur Warnungen vor dem Auswandern. Warum den reiselustigen Arbeitern nicht auch die für sie günstigen Konjunkturen mitteilen? Dieser Gedanke ist an und für sich nicht neu, denn ein im Jahre 1865 von 3 gemeinnützigen Vereinen eingerichteter Arbeits-Nachweis zu Stuttgart vermittelt von jeher Arbeitsgesuche auch für das Ausland. Nach seinem letzten Geschäftsberichte von 1894/95 hat er während seines 30jährigen Bestehens 513 112 Leute in Arbeit gebracht, darunter Aufträge erledigt für Bayreuth, Genf, Kopenhagen, Linz, London, Marseille, Moskau, Odessa, Petersburg, Riga, Turin, Warschau und Wien[2]). Auch in Basel werden — wie wir oben gesehen haben — Arbeitsvermittlungen für das Ausland vorgenommen.

---

1) Der männliche Arbeitsnachweis in Halle hat sich seit Kurzem mit 5 anderen städtischen Arbeitsnachweisen — in Berlin, Breslau, Erfurt, Quedlinburg und Cannstatt — in Verbindung gesetzt, Arbeitsangebote und Nachfragen werden gegenseitig ausgetauscht und seitdem hat sich die Frequenz sehr gehoben.

2) Böhmert, a. a. O. S. 30.

6. Notstandsarbeiten.

Es sei gestattet, noch ein kurzes Wort über diese zu sagen. Sie werden in dem letzten Jahrzehnte in einigen Städten Deutschlands vorgenommen und sollen namentlich im Winter dazu dienen, arbeitslose Leute zu beschäftigen. Im Winter 1895 erließ die Redaktion der „Sozialen Praxis" ein Rundschreiben an 130 deutsche Städte mit der Bitte um Auskunft, ob und welche Notstandsarbeiten in Aussicht genommen seien. Es antworteten 93; davon hatten 57 nichts gethan, 14 ein weniges; in 22 waren größere Summen für Notstandsarbeiten ausgeworfen. Unter den letzteren zeichnen sich besonders aus München, welches Kanalisierungsarbeiten im Kostenbetrage von 568000 M. vorgesehen hatte, — dann Halle und Darmstadt, wo je 20000 M. für Erdarbeiten in den Etat gestellt waren. Cassel, Charlottenburg und Elberfeld ließen Steineklopfen und Straßenreinigen, in Elbing wurden Arbeiten in städtischen Forsten vorgenommen, in M.-Gladbach, Hamm i. W., Ludwigshafen, Offenbach a. M., Osnabrück und Remscheid sollten städtische Wegebauten, in Solingen, Spandau und Zeitz Wegeregulierungen und in Straßburg i. E. Einebnen von Festungswerken stattfinden. Der wöchentliche Verdienst schwankte zwischen 6 und 16 M.

Es fragt sich nun, ob es nicht wünschenswert wäre, wenn die Regierung ihren Einfluß auf die größeren Städte dahin ausübte, daß derartige Notstandsarbeiten ein und für allemal vorgesehen würden. Um aber den Zuzug des Proletariats in die Städte nicht zu ermutigen, müßte zugleich ein Gesetz gegeben werden, daß Notstandsarbeiten den Armenunterstützungen gleich zu achten sind, d. h. daß diese Leute unter anderem für eine gewisse Zeit ihres Wahlrechts verlustig gehen.

7. Reform der Korrektionshäuser.

Nachdem der Staat in der angedeuteten Weise für die Arbeitslosen gesorgt hätte, wäre es auch wohl an der Zeit, an eine Reform unserer Korrigendenhäuser zu gehen. Die korrektionelle Nachhaft ist nach dem Wortlaute des Gesetzes nur eine polizeiliche Maßregel — au fond aber die schwerste Strafe unserer Delikte — nach allgemeiner Ansicht schwerer, als Gefängnis- und Zuchthausstrafe. Als unverzeihlich muß man es daher bezeichnen, wenn sich unter den Korrigenden Greise, Krüppel, Schwachsinnige oder mit chronischen Krankheiten behaftete Personen befinden, — Individuen,

welche nach ungefährer Schätzung 10 Prozent der ins Arbeitshaus Eingelieferten ausmachen. Diese Leute sollen in die Siechen-, Kranken- oder Irrenhäuser, aber nicht in die Korrigendenanstalten. Ebensowenig gehören hierher die land- und ortsarmen Personen, wie man sie in preußischen Anstalten, in Mecklenburg-Schwerin, Lübeck und Oldenburg — nicht einmal räumlich von den Sträflingen getrennt — vorfindet[1]).

Die Ursache dieses Uebels besteht darin, daß die Arbeitshäuser der genannten Länder nicht Staats-, sondern Kommunal-Institute sind. Die Landespolizei, welche sonst mit dem Arbeitshause nichts zu thun hat, entscheidet über Eintritt und Dauer der Nachhaft und die Landarmenverbände sind zur Schaffung und Unterhaltung der Arbeitshäuser verpflichtet — ein solches Verfahren ist eine ungerechte Belastung dieser Verbände mit allgemeinen staatlichen Aufgaben und daher kommt es, daß die Strafanstalten oft den Interessen der Armenpflege dienen müssen und die Einrichtungen der Anstalt, die Strafreglements ꝛc. überall verschieden sind.

Auch jugendliche Personen unter 18 Jahren gehören nicht ins Arbeitshaus. Die Strafanstalt hat allerdings den doppelten Zweck, die Ge-

---

1) Daß die Arbeitshäuser auch diesem Zwecke dienen müssen, läßt unsere Armenpflege in keinem günstigen Lichte erscheinen. Die Unterstützungen, die sie den Ortsarmen gewährt, sind meistens so gering, daß die Betreffenden sich wohl vor dem Verhungern schützen können, aber zu einem Obdach reichen sie selten! (Siehe Soziales von Hermann Dietze, Würzburg 1894. S. 24.) So verfallen viele rettungslos dem Arbeitshause, nachdem sie mehrere Male wegen Obdachlosigkeit vorbestraft sind.

Aehnlich ergeht es den wandernden Armen. Das Gesetz verlangt zwar die vorläufige Unterstützung eines fremden Armen und bestimmt, daß der betreffende Armenverband seine Auslagen von derjenigen Gemeinde zurückverlangen soll, bei welcher der Unterstützte zuständig ist, oder in Ermangelung dessen vom Landarmenverbande. Um ihren Anspruch vorschriftsmäßig durchzuführen, muß aber die Gemeinde ein Protokoll aufnehmen und nachweisen, daß der Mann in dem Armenverbande, von dem sie Ersatz fordern will, seinen Unterstützungswohnsitz hat, resp. daß er landarm ist. Zur Aufnahme eines solchen Protokolls gehört ein geschulter und mit allen einschlägigen Gesetzen vertrauter Beamter. Dann muß an den Orts- oder Landarmenverband geschrieben werden und das erfordert Kanzleiarbeit. Arme bäuerliche Gemeinden haben indes selten so viel Geld, diese Beamte zu bezahlen und so fehlen sie meistens. Außerdem machen viele Wanderer falsche Angaben, haben falsche Zeugnisse und der geforderte Ersatz wird abgelehnt. Deshalb wird das Gesetz an den allermeisten Orten nicht befolgt, man weist den Wanderer ab und damit indirekt dem Bettel zu. Bettelt er nun, so endet auch er nach den üblichen Vorstrafen im Korrektionshause. Hat der Staat erst die nötige Arbeitsgelegenheit durch Kolonien ꝛc. geschaffen, so wird auch dieser Uebelstand verschwinden. Vergl. hierzu: Jahrbücher der Kriminalpolitik und innere Mission von J. Winkelmann. Erster Band, 2. Hälfte, S. 299.

sellschaft von arbeitsscheuen Elementen zu befreien und diese zu bessern. Die erste Aufgabe erfüllt sie, die zweite nicht. Aus einer Korrektionsanstalt — und hier sind wir anderer Meinung als von Hippel — kommt so leicht keiner gebessert heraus[1]); wenn jemand gebessert werden soll, so muß das Ehrgefühl geweckt und genährt werden. Es existiert aber nur in einzelnen Anstalten Schweigegebot, die Isolierung in Einzelzellen ist wegen der großen damit verbundenen Kosten nicht möglich[2]) — und da denke man sich einen jungen Menschen auf Jahre unter dieser moralisch ganz verkommenen Gesellschaft! Wenn er noch einen Funken von Ehrgefühl besitzt, so wird der hier sicher erstickt. Die verwahrloste Jugend müßte in eine Anstalt mit Zwangserziehung, aber nicht ins Arbeitshaus.

In einzelnen deutschen Staaten ist diese Ansicht auch bereits durchgedrungen. In Hessen wird die Einsperrung von der Möglichkeit einer gesonderten Detenierung abhängig gemacht[3]); in Sachsen und Elsaß-Lothringen wird die Nachhaft in Zwangserziehung verwandelt[4]); mehrere andere deutsche Staaten, wie Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar und Lübeck nehmen Jugendliche im Arbeitshause überhaupt nicht auf, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondersburg und Reuß ä. L. nur solche über 18 Jahre[5]). Selbstständige Arbeitshäuser bezw. Arbeitshausabteilungen für jugendliche Korrigenden befinden sich in Bayern und Sachsen. Hamburg hält die Jugendlichen gesondert im Centralgefängnisse; innerhalb der preußischen Arbeitshäuser findet eine Trennung der Jugendlichen und der Erwachsenen in 9 Anstalen dauernd statt, in 11 soweit die Einzelzellen reichen; in 10 fehlt sie ganz[6]).

Zur Verminderung der vielen Rückfälle, deren Zahl nach der Reichskriminalstatistik zwischen 50 und 75% schwankt, müßte für das ehrliche Fortkommen der Korrigenden nach der Entlassung besser gesorgt sein — die Lage derselben ist schlimmer, als die aller anderen Sträflinge — die Arbeitgeber be-

---

1) Jugendliche Personen gehören nach von Hippels Ansicht auch nicht ins Korrektionshaus, aber von älteren ist er der Meinung, daß sie durch das Korrektionshaus gebessert werden können. In letzterem Punkt gehen unsere Ansichten auseinander.

2) Einzelne Anstalten haben wohl Isolierzellen, aber selten mehr als 4—5.

3) Verordnung vom 30. Dezember 1889 (Amtsblatt No. 17).

4) Vergl. hierzu: Minist.-Bekanntmachung vom 9. November 1883 (Zentral-Blatt S. 325).

5) von Hippel, a. a. O., S. 117.

6) von Hippel, a. a. O., S. 141.

gegnen ihnen mit größerem Mißtrauen wie den Zuchthäuslern, und die Ortspolizei sucht sich auf Grund des Freizügigkeitsgesetzes entlassene Korrigenden möglichst fern zu halten. Der zur Entlassung kommende muß seinen späteren Aufenthaltsort angeben und die betreffende Ortspolizei wird davon in Kenntnis gesetzt. Sobald diese Mitteilung indes eintrifft, zugleich mit dem Ersuchen dem Betreffenden behilflich zu sein und ihm seinen Kräften entsprechende Arbeit zuzuweisen, erfolgt gewöhnlich die Antwort, die bezeichnete Person sei an dem Orte unbekannt, Angehörige besäße sie daselbst nicht und Arbeit wäre nicht vorhanden. In Köln wurden z. B. in einem Monat von der Landespolizei acht Beschlüsse erwirkt, durch welche acht Korrigenden der Aufenthalt in der Stadt verweigert wurde und diese Beschlüsse den betreffenden kurz vor ihrer Entlassung zugestellt[1]).

Was soll solch ein Mann nun anderes anfangen, als so lange vagabundieren bis er aufgegriffen und von neuem ins Arbeitshaus gesperrt wird?

Hier fehlt eine bestimmte, strenge Ministerialvorschrift, wonach dem entlassenen Korrigenden die Wahl seines späteren Aufenthalts und das Betreten eines Bezirks zum Nachsuchen von Arbeit unter keinen Umständen verwehrt werden darf.

Ein weiterer Uebelstand liegt in der bedingungslosen Auszahlung des verdienten Arbeitslohnes an den zu entlassenden Sträfling. Angenommen, derselbe fände wirklich Gelegenheit zur Arbeit, so wird er sie gewiß nicht benutzen so lange er Geld und damit die Aussicht hat, das Leben auf seine Art zu genießen. Auch Leute, die im allgemeinen nicht arbeitsunwillig sind, wollen sich diese Erholung gewähren — ausgestoßen wie sie sind, finden sie ihre Kumpane nur in der schlechtesten Gesellschaft, im Trunke werden die guten Vorsätze vergessen, und das alte Vagabundenleben beginnt von neuem.

Nun hat das preußische Ministerium unter dem 22. Oktober 1885 dringend anempfohlen, den Ueberverdienst nur ratenweis abzuzahlen; diese Bestimmung ist aber den meisten Anstalten eine Last. In der Regel erhält der Sträfling sein ganzes Geld gleich nach der Entlassung und mit diesem die Weisung, sich so schnell wie möglich davon zu machen.

Hier fehlt abermals eine bestimmte gesetzliche Vorschrift.

---

1) Siehe Vortrag des Direktor Schellmann in Brauweiler vom 9. Okt. 1889.

Sehr empfehlenswert würde es sein, wenn zwischen Detention und Entlassung noch ein Uebergangsstadium, eine Beurlaubung stattfände, während welcher der Korrigend der Anstaltsdisziplin unterstellt bliebe. Dies ist im Königreiche Sachsen der Fall und hat sich sehr gut bewährt[1]).

Durch einen derartigen, über die Entlassung hinausgehenden Zwang wird mancher sonst verlorene Mensch wieder zur redlichen Arbeit erzogen. Diese Beurlaubung erfolgt der Regel nach auf ein Jahr, kann aber auf mehrere Jahre verlängert werden; sie wird auf die Dauer der Nachhaft nicht angerechnet — der Korrigend bleibt der Anstaltsdisziplin unterstellt und kann bei schlechter Führung jeden Tag wieder eingezogen werden. Von der Beurlaubung wird nur abgesehen, wenn der Sträfling durch hervorragend gute Führung sich ein Vertrauenszeugnis erworben hat.

8. Schluß.

Blicken wir noch einmal auf vorstehendes zurück, so kommen wir zu folgendem Resultate:

Ein Recht auf Arbeit kann der Staat den Arbeitslosen nicht gewähren, wohl aber hat er die Pflicht, Arbeitsgelegenheit, so weit es in seinen Kräften steht, zu schaffen. Hierzu muß er als Uebergang mehr Arbeiter-Kolonien und Verpflegungs-Stationen errichten und Gründungs- und Verwaltungskosten selbst tragen. Er muß durch Ankauf und Kultivierung von Oedland neue fruchtbare Domänen herstellen und durch Parzellierung und Dauerverpachtung Arbeitswillige in feste Arbeit bringen. Die Arbeitsnachweise sind zu zentralisieren und Arbeitsangebot und -Nachfrage ist von Staatswegen zu regeln. Die Arbeitshäuser muß der Staat übernehmen und einheitlich reformieren und in ihnen nur verkommene, arbeitsscheue Elemente aufnehmen. Schließlich soll er durch strenge Bestimmungen die Gemeinden anhalten, daß sie für die bedürftigen Land- und Ortsarmen, Greise, Krüppel ꝛc. besser sorgen als bisher, und diese nur in Korrektionshäuser stecken dürfen, wenn sie die Armenunterstützung zurückweisen oder fortgesetzt betteln[1]). Notstandsarbeiten gelten als Armenunterstützungen. Ganz

---

1) Kompetenzverordnung vom 22. August 1874 (Gesetzbl. S. 125) und Ministerialbeschluß vom 19. Januar 1876 (Sächsisches Wochenblatt S. 130).

1) Ob es praktischer ist, die Armen zu Hause oder in Armenhäusern zu verpflegen oder in beiden wie in England — das zu erörtern dürfte hier zu weit führen.

auf Kosten der Gemeinde sollen nur die leben, die gänzlich erwerbsunfähig sind. Alle anderen müßten je nach ihrer eventuellen Arbeitsfähigkeit durch leichte Arbeiten, wie Straßenkehren, Federreißen, Dütenkleben, Wergzupfen, Kaffeelesen ꝛc. zu ihrem Lebensunterhalte beitragen.

Ist die notwendige Reform in oben angedeuteter, gewiß noch sehr verbesserungsfähiger Weise durchgeführt, so wird der preußische Wahlspruch suum cuique im besten Sinne des Wortes zur Wahrheit — dem Arbeitsscheuen das Arbeitshaus, dem Erwerbsunfähigen ausreichende Unterstützung und dem Arbeitswilligen das beste, was dem Menschen zuteil werden kann: Ehrliche Arbeit.

Die Frage könnte auch erst entschieden werden, wenn die Ergebnisse der vorgeschlagenen Reformen die Scheidung der Arbeitswilligen von den Arbeitsscheuen bewirkt haben, und die Kostenrechnung der Kommunen dementsprechend geändert ist.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Jahrbücher
für
Nationalökonomie und Statistik.

Herausgegeben von
Prof. Dr. J. Conrad und **Prof. Dr. L. Elster**
in Halle a. S. in Breslau
in Verbindung mit
Prof. Dr. Edg. Loening und **Prof. Dr. W. Lexis**
in Halle a. S. in Göttingen.
Dritte Folge. Zwölfter Band.
Monatlich erscheint ein Heft im Umfange von 10 Druckbogen.
Sechs Hefte bilden einen Band. Preis des Bandes 15 Mark.
Preis eines einzelnen Heftes 3 Mark.

Die Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik erscheinen seit dem Beginne des Jahres 1891 in der „Dritten Folge" und zwar in einem neuen Gewande. Die gegenwärtige wirtschaftliche und soziale Bewegung stellt der Nationalökonomie immer neue Aufgaben, welche die ganze zivilisierte Welt beschäftigen. In allen Kulturländern wird an der wirtschaftlichen und sozialpolitischen Gesetzgebung mit bisher ungeahntem Eifer gearbeitet. Die Statistik liefert fortdauernd neues Material zur Beurteilung unserer Verhältnisse, welches wissenschaftlicher Verwertung harrt. Daher reichte der bisherige Umfang der Jahrbücher nicht mehr aus, um diesen erweiterten Aufgaben einer nationalökonomischen Zeitschrift genügen zu können. Der Umfang der Jahrbücher ist deswegen für den Band von 40 auf 60 Bogen erhöht worden **und zwar ohne den Preis derselben zu steigern.**

Die Jahrbücher tragen in ihrer vergrößerten Form mehr als bisher den praktischen Bedürfnissen des Beamten, Politikers und Geschäftsmannes Rechnung. Der neu hinzugekommene Raum wird benutzt, um die wirtschaftlichen und sozialen Tagesfragen zu behandeln, und namentlich die Diskussion über die Gesetzgebung nicht nur zu verfolgen, sondern durch eigene kritische Abhandlungen zu unterstützen.

Auf diese Weise hoffen die Herausgeber und die Verlagsbuchhandlung ein Organ zu schaffen, welches der gebildeten Welt des In- und Auslandes alles bietet, um unser soziales und wirtschaftliches Leben richtig beurteilen und in der Entwickelung verfolgen zu können, ganz besonders denen, welche berufen sind, an den Aufgaben der Wissenschaft wie der Gesetzgebung mitzuarbeiten, das ganze Material vorzulegen, um auf der breiten Basis internationaler Vergleichung sich ein eigenes Urteil über die verschiedenen Fragen zu bilden. Der Beamte soll darin die Gesetze finden, welche er für seine Amtsthätigkeit braucht, und durch die Darstellung, wie sie entstanden sind, über ihre Ziele orientiert werden. Der Geschäftswelt und den Handelskammern, deren Thätigkeit fortan besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden soll, wollen die Jahrbücher durch statistische Zusammenstellungen und Berichte, namentlich aus dem Auslande, mehr als bisher nützlich sein.

Die Berichte der Fabrikinspektoren in Deutschland und Oesterreich werden fortan regelmäßig in der Rubrik Miszellen auszugsweise wiedergegeben werden.

Ebenso wird die Gesetzgebung und das Budget von Frankreich, Italien, England, den Vereinigten Staaten, Oesterreichs und Deutschlands fortlaufend weiter besprochen werden.

Druck von Ant. Kämpfe in Jena.